



EASO-
Leitfaden zu
Aufnahmebedingungen
für unbegleitete
Minderjährige:
operative Normen
und Indikatoren

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2018



EASO-
Leitfaden zu
Aufnahmebedingungen
für unbegleitete
Minderjährige:
operative Normen
und Indikatoren

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2018

Redaktionsschluss: 27. August 2018.

Weder das EASO noch eine im Namen des EASO handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Print	ISBN 978-92-9494-941-7	doi:10.2847/795542	BZ-01-18-726-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9494-923-3	doi:10.2847/512742	BZ-01-18-726-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht des EASO unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtlichern eingeholt werden.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung	6
Einführung	6
Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger	7
Der Grundsatz des Kindeswohls	7
Anwendungsbereich des Leitfadens	10
Rechtliche Rahmenbedingungen und allgemeine Grundsätze	13
Gliederung und Format	14
Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?	16
1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger	18
1.1 Informationen	19
1.2 Beteiligung.....	21
1.3 Vertretung	22
2. Besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken	24
2.1 Besondere Bedürfnisse	25
2.2 Sicherheitsrisiken	27
3. Zuweisung	30
4. Tägliche Betreuung	33
5. Personal	38
6. Medizinische Versorgung	42
7. Bildung – Vorbereitungsklassen und berufliche Ausbildung	46
7.1 Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten.....	47
7.2 Vorbereitungsklassen	48
7.3 Zugang zu beruflicher Bildung.....	49
8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ... 50	
8.1 Verpflegung	51
8.2 Kleidung und andere Sachleistungen	52
8.3 Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs	55
9. Unterkunft	56
9.1 Standort.....	56
9.2 Infrastruktur	58
9.3 Sicherheit.....	61
9.4 Gemeinschaftsbereiche	62
9.5 Hygiene	64
9.6 Wartung.....	65
9.7 Kommunikationseinrichtungen und -dienste	66
Anhang I – Zusammenfassende Tabelle	68

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Staaten	EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
KOM	Europäische Kommission
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)
MS	Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union
NRO	Nichtregierungsorganisation
SOP	Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedure)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einleitung

Einführung

Die Neufassung der **Richtlinie über Aufnahmebedingungen** (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, im Folgenden „ABR“) legt Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, fest. Sie zielt darauf ab, diesen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „MS“) zu gewährleisten.

Gleichzeitig räumt die Richtlinie einen erheblichen Spielraum für die Definition eines menschenwürdigen Lebens und die Festlegung der Maßnahmen ein, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Des Weiteren unterscheiden sich die einzelstaatlichen Aufnahmesysteme in Bezug auf ihren Aufbau und die Einzelheiten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen erheblich; dementsprechend variieren die Normen für die Aufnahmebedingungen in den MS sowie in Norwegen und der Schweiz (im Folgenden „EU+-Staaten“) nach wie vor. ⁽¹⁾

Die Europäische Migrationsagenda ⁽²⁾ hat die Bedeutung eines klaren Systems für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz als Teil einer starken gemeinsamen europäischen Asylpolitik unterstrichen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, weitere Leitlinien zur Verbesserung der Normen für die Aufnahmebedingungen in den MS auszuarbeiten.

Die Ankunft schutzbedürftiger Migranten ⁽³⁾ in der EU und insbesondere von Kindern und Jugendlichen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, stellt für die einzelstaatlichen Systeme und Verwaltungen, einschließlich der Systeme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, eine große Herausforderung dar. Diese Systeme geraten zunehmend unter Druck, wenn es darum geht, u. a. qualifiziertes Personal bereitzustellen, um besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, für angemessene Unterbringung zu sorgen sowie zusätzliche Mittel für Bildung zur Verfügung zu stellen und zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche verschwinden.

Während der *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren* von 2016 für alle Personen, die internationalen Schutz beantragen, gilt, liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Leitfadens auf Aspekten im Zusammenhang mit den besonderen Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige ⁽⁴⁾ sowie ihren besonderen Bedürfnissen. Aufgrund ihrer **Schutzbedürftigkeit** benötigen Minderjährige in der Migration und insbesondere unbegleitete Minderjährige einen besonderen und angemessenen Schutz. Daher behandeln die Normen und Indikatoren in diesem Leitfaden die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger ⁽⁵⁾. Gleichwohl können die in diesem Leitfaden aufgeführten Normen und Indikatoren auch für begleitete Kinder und Jugendliche herangezogen werden, z. B. zur Feststellung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung sowie zu Freizeit- und Gruppenaktivitäten. Die Bedürfnisse bei der Aufnahme von begleiteten Kindern und Jugendlichen werden zu einem gewissen Grad auch im vorgenannten *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen* von 2016 behandelt.

Oberstes Ziel dieses Leitfadens ist es, die EU+-Staaten bei der Umsetzung der Kernbestimmungen der ABR zu unterstützen und gleichzeitig für unbegleitete Minderjährige einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, der ihre besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme berücksichtigt.

Dieser Leitfaden soll **mehreren Zwecken** dienen:

- *auf politischer Ebene* soll er ein Instrument für die Unterstützung von Reformen oder Weiterentwicklungen sein und als Rahmen für die Erarbeitung/Weiterentwicklung von Aufnahmenormen dienen;
- *auf operativer Ebene* kann er von Aufnahmebehörden/Betreibern und insbesondere von Behörden und Personen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, benutzt werden, um die Planung bzw.

⁽¹⁾ Siehe Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur aktuellen Migrationslage in der EU, *Current migration situation in the EU: Oversight of reception facilities with reference to oversight of reception facilities for children*, S. 4.

⁽²⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Europäische Migrationsagenda, 13. Mai 2015, COM(2015) 240; zum Schutz minderjähriger Migranten siehe Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament: Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final, Abschnitt 4, S. 9 ff.

⁽³⁾ Der Terminus „Migranten“ wird in Anlehnung an die Wortwahl in der Mitteilung der Kommission an das Parlament: Schutz minderjähriger Migranten vom 12. April 2017, COM (2017) 211 final, verwendet.

⁽⁴⁾ Eine Definition des Begriffs „unbegleitete Minderjährige“ findet sich auf S. 12 f.

⁽⁵⁾ Auf der Grundlage von Diskussionen innerhalb des EASO-Netzwerks der Aufnahmebehörden und im Einklang mit der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission an das Parlament: Schutz minderjähriger Migranten vom 12. April 2017, COM(2017) 211 final) ist die Entwicklung eines Leitfadens zu operativen Normen und Indikatoren für die Aufnahme unbegleiteter Kinder im Jahr 2017 eine vorrangige Entwicklung im Rahmen des Netzes.

Aufgabenwahrnehmung durch die Aufnahmeeinrichtungen zu unterstützen, um eine angemessene Betreuung gemäß den besonderen Bedürfnissen bereitzustellen und/oder das Personal zu unterstützen und dessen Ausbildung zu gewährleisten.

Zur Zielgruppe dieses Leitfadens zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige gehören daher diejenigen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, sowie politische Entscheidungsträger. Dieser Leitfaden richtet sich schwerpunktmäßig an die Aufnahmebehörden und das Aufnahmepersonal. Er beinhaltet jedoch auch Elemente, die für ein breites Spektrum von Mitarbeitern, unabhängig von ihrer Position und ihrem Beruf, relevant sind. Zu **denjenigen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten**, gehören daher alle Personen, die bei der Aufnahme in direktem Kontakt mit unbegleiteten Minderjährigen stehen, unabhängig von ihrem Arbeitgeber (Staat oder Gemeinden, zwischenstaatliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), private Vertragspartner usw.). Hierzu gehören insbesondere Sozialarbeiter, Mitarbeiter des Bildungs- und Gesundheitswesens, Mitarbeiter der Erstaufnahmebehörden, Dolmetscher, Einrichtungsleiter, Verwaltungs- und Koordinierungspersonal sowie Vertreter.

Darüber hinaus könnte dieser Leitfaden als **Grundlage für die Entwicklung von Überwachungsrahmen** zur Bewertung der Qualität einzelstaatlicher Aufnahmesysteme dienen.

Die Erarbeitung dieses Dokuments erfolgte gemäß der bewährten, vom EASO entwickelten Methode der Qualitätsmatrix. Das Dokument wurde von einer aus Sachverständigen der MS bestehenden Arbeitsgruppe verfasst und berücksichtigt die Vorleistungen und die Konsultation einer Referenzgruppe im Bereich der Aufnahme und der Grundrechte, einschließlich der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Vor der endgültigen Annahme des Leitfadens wurde das EASO-Netzwerk der Aufnahmebehörden der EU+-Staaten angehört, und der Leitfaden wurde schließlich vom EASO-Verwaltungsrat formell angenommen.

Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger

Unbegleitete minderjährige Migranten benötigen besonderen und angemessenen Schutz ⁽⁶⁾. Sie sind aufgrund ihres Alters, ihrer Entfernung von ihrem Zuhause und der Trennung von ihren Eltern oder Betreuern besonders schutzbedürftig. Sie sind Gefahren ausgesetzt und haben möglicherweise vor und/oder nach ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der EU extreme Formen von Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel, physischem, psychischem und sexuellem Missbrauch erlebt. Es besteht die Gefahr, dass sie ausgegrenzt, in strafbare Handlungen verwickelt oder radikalisiert werden. Unbegleitete Minderjährige werden als besonders gefährdete Gruppe leichter von ihrer Umwelt beeinflusst. Besonders unbegleitete Mädchen sind von Zwangs- und Frühverheiratung bedroht, wenn Familien mit schweren Umständen zu kämpfen haben oder wenn ihre Familien die Töchter verheiraten möchten, um sie vor weiterer sexueller Gewalt zu schützen. Unbegleitete Mädchen können außerdem selbst bereits für ihre eigenen Kinder verantwortlich sein. Darüber hinaus sind unbegleitete Minderjährige mit Behinderungen besonders schutzbedürftig; sie sind ganz besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Unbegleitete Minderjährige sind außerdem aufgrund ihrer sexuellen Identität, ihrer sexuellen Orientierung und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit besonders schutzbedürftig. Daher ist der Schutz minderjähriger Migranten und insbesondere unbegleiteter Minderjähriger sowie die Gewährleistung, dass ihr Wohl unabhängig von ihrem Status und in allen Phasen der Migration gewahrt wird, eine Priorität der EU. ⁽⁷⁾

Die Schutzbedürftigkeit zu bewerten bzw. Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger zu berücksichtigen bedeutet nicht, dass ihren Stärken nicht Rechnung getragen werden soll. Der notwendige Fokus auf die Schutzbedürftigkeit sollte der Entwicklung von politischen Maßnahmen sowie Unterstützungs- und Betreuungspraktiken, die an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der unbegleiteten Minderjährigen angepasst sind und dabei deren Belastbarkeit anerkennen, nicht entgegenstehen. ⁽⁸⁾

Der Grundsatz des Kindeswohls

Unabhängig von ihrem Migrations- und Flüchtlingsstatus haben unbegleitete Minderjährige in erster Linie Anspruch auf alle Rechte, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (im Folgenden „KRK“) verankert sind. Artikel 3 KRK lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final.

⁽⁷⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final.

⁽⁸⁾ Vgl. Björklund, *Unaccompanied refugee minors in Finland – Challenges and good practices in a Nordic context*, 2015 (abgerufen am 24. Juli 2018); Vervliet, *The trajectories of unaccompanied refugee minors: Aspirations, agency and psychosocial wellbeing*, 2013.

oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Allgemeine Bemerkungen herausgegeben, um den Staaten maßgebliche Leitlinien für die Auslegung und Umsetzung der KRK zur Verfügung zu stellen. Zu den einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes in Bezug auf unbegleitete Minderjährige hinsichtlich des Kindeswohls gehören unter anderem:

- Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes, gehört zu werden;
- Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls;
- Allgemeine Bemerkung Nr. 22 (2017) zu den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration. ⁽⁹⁾

Der Grundsatz des Kindeswohls findet sich auch in allen Rechtsinstrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wieder. Nach Artikel 23 ABR ist das Wohl des Kindes bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der ABR von den MS vorrangig zu berücksichtigen. In Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Charta“) heißt es: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Die MS sollten daher bei der Anwendung der ABR bestrebt sein, im Einklang mit der EU-Charta und der KRK die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten. ⁽¹⁰⁾

Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die EU+-Staaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
- dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn die Gefahr besteht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel werden könnte;
- den Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife. ⁽¹¹⁾

Zur weiteren Orientierung bietet der demnächst erscheinende *Praktische Leitfaden zum Kindeswohl im Asylverfahren* ⁽¹²⁾ des EASO einen Überblick über den Grundsatz des Kindeswohls mit entsprechenden Begriffsbestimmungen, den Voraussetzungen und Garantien, Schutzbedürftigkeits- und Risikoindikatoren sowie Leitlinien zur Beurteilung des Kindeswohls. ⁽¹³⁾

Die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls ist Bestandteil der Normen und Indikatoren in diesem Leitfaden und sollte bei der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme in einzelstaatlichen Systemen gewahrt werden: Zur Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls in der Praxis müssen eine Reihe von Faktoren bewertet werden, die in das allgemeine Verfahren zur **Beurteilung des Kindeswohls** einfließen. Die Kapitel über Beteiligung, besondere Bedürfnisse und Risiken sowie die Kapitel über die Zuweisung, die tägliche Betreuung und die medizinische Versorgung erläutern ausführlich den Umfang an erforderlichen und vorgeschlagenen Erwägungen, die Teil der Beurteilung des Kindeswohls sind.

Die Beurteilung wird von denjenigen durchgeführt, die bei der Aufnahme in direktem Kontakt mit unbegleiteten Minderjährigen stehen, wobei der multidisziplinäre Ansatz der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden muss. Der multidisziplinäre Ansatz der Beurteilung des Kindeswohls drückt sich darin aus, dass die Sichtweisen und Meinungen von unterschiedlichen Fachleuten, deren Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung an einem spezifischen Punkt relevant sind, berücksichtigt werden (z. B. Vertreter, Betreuer, Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte, Pädagogen).

Die Beurteilung wird in verschiedenen Phasen nach der Ankunft durchgeführt. Nach Artikel 22 ABR ist die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme innerhalb einer angemessenen Frist nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz durchzuführen. Die MS sorgen außerdem nach Maßgabe der ABR dafür, dass derartigen

⁽⁹⁾ UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (CMW), Joint General Comment No.3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and General Comment No.22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration, 16. November 2017, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22.

⁽¹⁰⁾ Erwägungsgrund 9 ABR.

⁽¹¹⁾ Artikel 23 ABR.

⁽¹²⁾ EASO, *Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures*, 2019.

⁽¹³⁾ Zum Grundsatz des Kindeswohls siehe: UNHCR, *Safe and Sound*, 2014 (abgerufen am 25. April 2018); UNHCR/International Rescue Committee, *Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines*, 2011; UNHCR, *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 2008.

besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten. Die MS stellen sicher, dass bei der Unterstützung für Antragsteller auf internationalen Schutz mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemäß der ABR während der gesamten Dauer des Asylverfahrens die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme berücksichtigt werden.

Daher muss in jedem Fall eine sofortige vorläufige Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, der besonderen Bedürfnisse und der Risiken (vgl. [Kapitel 2, Besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken](#)) durchgeführt werden; eine Beurteilung des Kindeswohls ist zu diesem Zeitpunkt einzuleiten. Die oben genannten Bewertungen müssen umfassend und regelmäßig und in Verbindung mit einer kontinuierlichen Beurteilung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, durchgeführt werden.

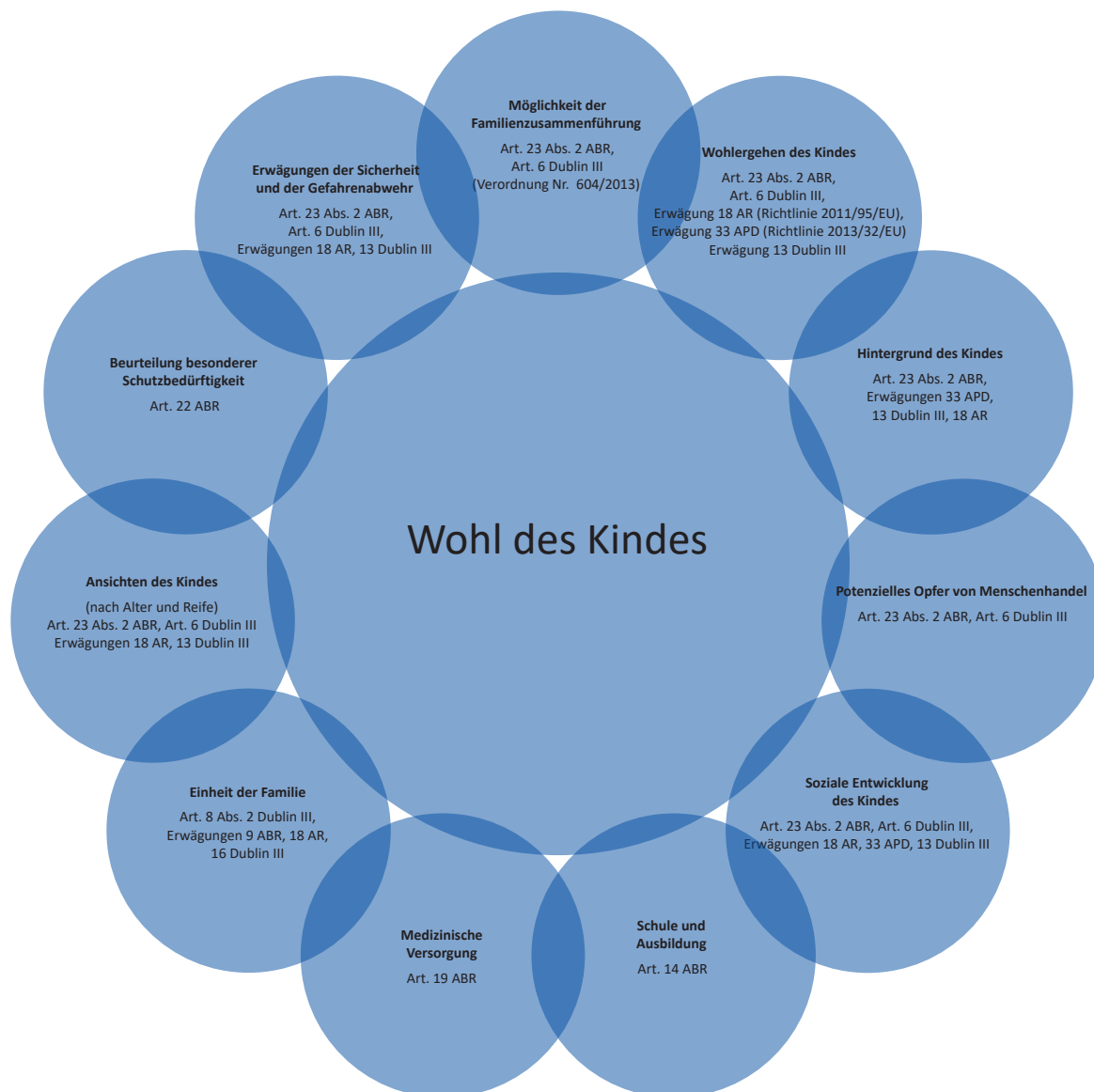


Abbildung 1: Wohl des Kindes, angelehnt an EASO, *Praktischer Leitfaden zum Kindeswohl im Asylverfahren*.



Abbildung 2: Stufen der Bedarfseinschätzung.

Anwendungsbereich des Leitfadens

Ziel dieses Dokuments ist es, im Einklang mit der ABR Leitlinien für die Aufnahmebedingungen zu bieten für:

Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen und/oder sich in einer Aufnahmeeinrichtung aufhalten.

Auch wenn dies nicht Gegenstand der ABR ist, sollte dieser Leitfaden auch für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden, die sich in der Erstaufnahme befinden, aber keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, um dem Recht auf Nichtdiskriminierung gebührend Rechnung zu tragen (Artikel 2 KRK).

Die folgenden Unterabschnitte erläutern die drei Bestandteile des Anwendungsbereichs (d. h. „unbegleitete Minderjährige“, „Antrag auf internationalen Schutz“, „Standort und Einrichtungen“).

Unbegleitete Minderjährige

Für die nachstehenden Ausführungen dieses Leitfadens und gemäß Artikel 2 Buchstabe e der ABR ist ein „unbegleiteter Minderjähriger“ bzw. eine „unbegleitete Minderjährige“

„ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“. ⁽¹⁴⁾

Für die Zwecke dieses Leitfadens fällt der Begriff „von der Familie getrennte Kinder und Jugendliche“ unter die Definition für unbegleitete Minderjährige. ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁴⁾ Gemäß Artikel 2 Buchstabe d der ursprünglichen ABR ist ein Kind ein Drittstaatsangehöriger oder eine staatenlose Person unter 18 Jahren. Die Begriffe „Kind“ und „Minderjähriger“ gelten als Synonyme (alle Personen unter 18 Jahren), und beide Begriffe werden in diesem Dokument verwendet. Bevorzugt wird jedoch der Begriff „Kind“ verwendet. Dem Begriff „Minderjähriger“ wird Vorzug gegeben, wenn er ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift oder einem bestimmten Artikel verwendet wird (beispielsweise in den Bestimmungen des EU-Asyl-Besitzstandes).

⁽¹⁵⁾ Der EU-Asyl-Besitzstand sieht keine Definition für von der Familie getrennte Kinder vor. Gemäß dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, Absatz 8, ist ein von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind ein Kind, das ohne Begleitung eines für es nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist (somit von dem verantwortlichen Erwachsenen getrennt ist), das aber nicht notwendigerweise von anderen Verwandten getrennt ist.

Die Bewertung, dass es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen bzw. eine unbegleitete Minderjährige im Sinne der ABR handelt, ändert sich nicht, wenn Minderjährige im Hoheitsgebiet eines MS mit folgenden Personen ankommen:

- minderjährige oder erwachsene Geschwister,
- minderjährige oder erwachsene (Ehe-)Partner und/oder
- Familienangehörige, Verwandte oder nicht verwandte Erwachsene, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS nicht für den Minderjährigen bzw. die Minderjährige verantwortlich sind.

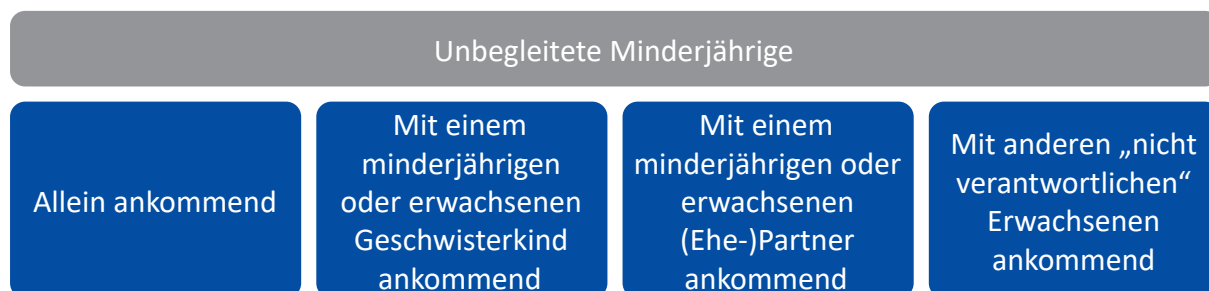


Abbildung 3: Unbegleitete Minderjährige (Anwendungsbereich).

Allein ankommende Minderjährige

Minderjährige, die alleine im Hoheitsgebiet des MS ankommen, sind ohne Begleitung eines für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS verantwortlichen Erwachsenen und fallen daher in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens.

Minderjährige, die mit einem minderjährigen oder erwachsenen Geschwisterkind ankommen

Zwei minderjährige Geschwister sind zwei verwandte unbegleitete Minderjährige. Ein erwachsenes Geschwisterkind ist kein Erwachsener, der für das minderjährige Geschwisterkind verantwortlich ist. Minderjährige, die mit einem erwachsenen Geschwisterkind ankommen, sind daher ohne Begleitung eines für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS verantwortlichen Erwachsenen und fallen daher in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens.

Minderjährige, die mit einem minderjährigen oder erwachsenen (Ehe-)Partner ankommen

Ein erwachsener (Ehe-)Partner eines bzw. einer Minderjährigen ist kein Erwachsener, der für den minderjährigen (Ehe-)Partner verantwortlich ist. Minderjährige, die mit einem erwachsenen (Ehe-)Partner ankommen, sind daher ohne Begleitung eines für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS verantwortlichen Erwachsenen und fallen daher in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens.

Minderjährige, die mit anderen Erwachsenen als ihren Eltern ankommen

Minderjährige, die mit anderen Erwachsenen als ihren Eltern ankommen, sind zum Zeitpunkt der Ankunft ohne Begleitung eines für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS verantwortlichen Erwachsenen und fallen daher in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens.

Antrag auf internationalen Schutz

Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich im Einklang mit der ABR auf unbegleitete Minderjährige in allen Phasen und Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen. Dies schließt unbegleitete minderjährige Drittstaatsangehörige oder staatenlose unbegleitete Minderjährige ein, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist. Er gilt auch für unbegleitete Minderjährige, deren Antrag auf internationalen Schutz negativ entschieden wurde, solange sie sich in der Erstaufnahme befinden.



Abbildung 4: Antragsteller auf internationalen Schutz (Anwendungsbereich).

Fehlende Antragstellung auf internationalen Schutz: Wie oben erwähnt, sollte dieser Leitfaden auch für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, angewendet werden.

Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige

Um die Gleichbehandlung von Antragstellern auf internationalen Schutz in der gesamten EU zu gewährleisten, sollte die ABR in allen Phasen und Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen, und an allen Standorten und Einrichtungen, in denen Antragsteller auf internationalen Schutz untergebracht sind, gelten.⁽¹⁶⁾ Daher umfasst der Anwendungsbereich alle Standorte und Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht sind.

Eine Unterbringung im Rahmen der sogenannten Vollzeitpflege⁽¹⁷⁾ ist eine angemessene und häufig bevorzugte und kostengünstige Möglichkeit für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Standards zur Betreuung von Menschen im Rahmen der Vollzeitpflege nicht in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens fallen. Der Grund hierfür ist, dass sich das persönliche und strukturelle Umfeld in der Vollzeitpflege von den Strukturen in den oben genannten Standorten und Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht sind, unterscheidet.

Die meisten EU+-Staaten bringen unbegleitete Minderjährige in gesonderten Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige, in speziellen Bereichen für unbegleitete Minderjährige in allgemeinen Aufnahmeeinrichtungen, in allgemeinen Betreuungseinrichtungen oder in der Vollzeitpflege unter. In diesem Leitfaden werden Normen und Indikatoren für unbegleitete Minderjährige in Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen einschließlich Unterbringungscentren, kleineren Aufnahmestellen, allgemeinen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und (Gemeinschafts-)Einzelunterbringungen beschrieben. Dieser Leitfaden findet Anwendung, solange es um die Aufnahme gemäß der ABR geht.

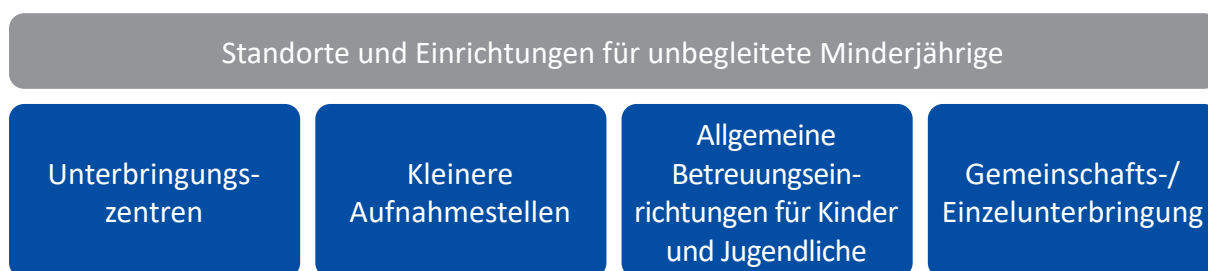


Abbildung 5: Standorte und Einrichtungen (Anwendungsbereich).

Unbeschadet des Bestehens einzelstaatlicher Systeme zur Regelung einer gleichmäßigen Verteilung von Antragstellern auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet eines MS sollten Fragen der Zuweisung in vollem Einklang mit dem oben genannten Grundsatz des Kindeswohls und dem Grundsatz der Einheit der Familie sowie unter Achtung etwaiger besonderer Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen bei der Aufnahme verstanden und umgesetzt werden. Werden unbegleitete Minderjährige in Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen untergebracht, werden diese Einrichtungen an die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und mit qualifiziertem Personal besetzt, um den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger Rechnung zu tragen. Ausführliche Leitlinien zur Zuweisung finden sich in Kapitel VI.

Hinsichtlich der Gewährung angemessener Aufnahmebedingungen verfolgt der Leitfaden nicht das Ziel, eine Methode für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme vorzuschreiben. Die in diesem Dokument

⁽¹⁶⁾ Erwägungsgrund 8 ABR.

⁽¹⁷⁾ Zu Aufnahme und Leben in Familien siehe NIDOS, *Reception and Living in Families (RLF), Final report*, 2015; zu Projekten und Instrumenten von *Alternative Family Care (ALFACA)* siehe European Network of Guardianship Institutions (ENGI), *Alternative Family Care (ALFACA)*.

beschriebenen Normen und Indikatoren finden, sofern nicht anders angegeben, auf die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme Anwendung, und das unabhängig davon, ob diese in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen gewährt werden. Dieser Ansatz entspricht Artikel 2 Buchstabe g der ABR, in dem verschiedene Modalitäten für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme aufgeführt sind.

Rechtliche Rahmenbedingungen und allgemeine Grundsätze

Der Schutz unbegleiteter Minderjähriger wird durch eine Reihe von Rechten auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gewährleistet.



Abbildung 6: Rechtlicher Rahmen.

Das bedeutendste Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach internationalem Recht ist die KRK. Zu den einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in Bezug auf unbegleitete Minderjährige gehören hinsichtlich des Kindeswohls unter anderem und über die oben genannten Allgemeinen Bemerkungen hinaus:

- die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes und
- die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.

Mit der Annahme der Schlussfolgerungen zum Schutz von minderjährigen Migranten ⁽¹⁸⁾ haben der Rat der EU und die Vertreter der Regierungen der MS bekräftigt, dass minderjährige Migranten das Recht auf Schutz im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, einschließlich der EU-Charta, und mit den internationalen Bestimmungen über die Rechte des Kindes haben.

In der Mitteilung zum Schutz minderjähriger Migranten werden eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die von der EU und ihren MS berücksichtigt oder besser umgesetzt werden müssen, um einen wirksamen Schutz aller minderjährigen Migranten sicherzustellen, und es wird gefordert, die Maßnahmen in allen Phasen der Migration zu verstärken. ⁽¹⁹⁾ Die MS werden u. a. aufgefordert,

- sicherzustellen, dass bei Kindern bei ihrer Ankunft individuelle geschlechts- und altersabhängige Vulnerabilitäts- und Bedarfsanalysen durchgeführt und bei allen nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden,
- dafür zu sorgen, dass alle Kinder unabhängig vom Status zeitnah Zugang zu psychosozialen und Gesundheitsdienstleistungen (auch präventiver Natur) sowie zu inklusiven formalen Bildungsangeboten erhalten,
- zu gewährleisten, dass für unbegleitete Kinder eine Reihe alternativer Betreuungsmöglichkeiten, beispielsweise in (Pflege-)Familien, zur Verfügung gestellt werden,
- in allen Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder untergebracht werden, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, zum Beispiel durch Bestellung einer speziell für Fragen des Kinderschutzes zuständigen Person,
- für ein geeignetes und wirksames Kontrollsystem im Hinblick auf die Aufnahme minderjähriger Migranten zu sorgen.

⁽¹⁸⁾ Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes vom 3. April 2017, Dok. 7775/17; Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migranten vom 8. Juni 2017, Dok. 10085/17.

⁽¹⁹⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final, Abschnitt 4, S. 9 ff.

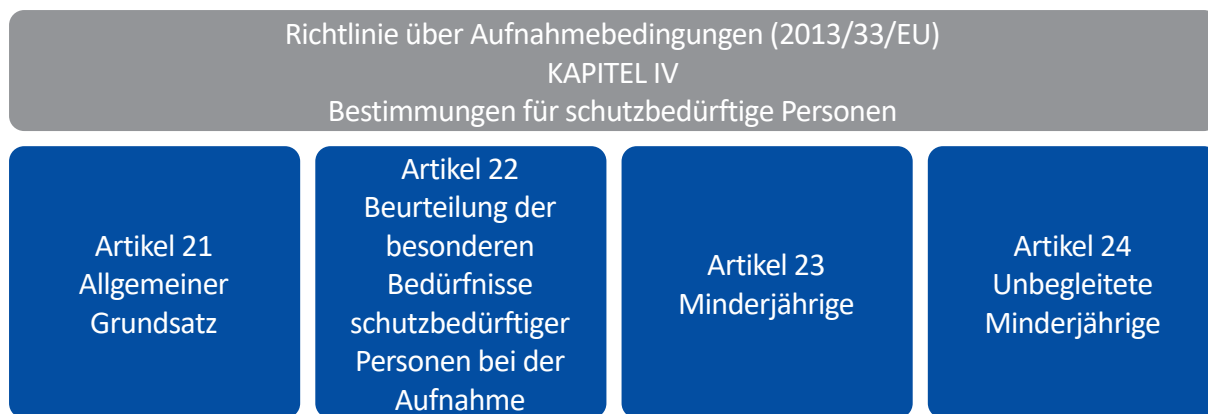


Abbildung 7: Rechtlicher Rahmen gemäß der ABR.

Die ABR stellt sicher, dass für alle Kinder und Jugendlichen ein einheitlicher Standard an Aufnahmebedingungen gewährleistet wird. In Artikel 21 ABR werden besondere Kategorien schutzbedürftiger Antragsteller auf internationalen Schutz (einschließlich unbegleiteter Minderjähriger) definiert und die Staaten verpflichtet, die besondere Situation dieser schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. Artikel 22 ABR sieht eine Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen vor. Artikel 23 ABR soll sicherstellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Artikel 24 ABR legt Vorschriften für die Aufnahme und für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger fest.

Neben dem Grundsatz des Kindeswohls sind die folgenden Grundsätze wesentlicher Bestandteil der Normen und Indikatoren in diesem Dokument und sollten bei der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme in einzelstaatlichen Systemen gewahrt werden:

- **Transparenz und Rechenschaftspflicht:** Grundlage der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme sollten transparente und faire Vorschriften und Entscheidungsverfahren sein. Unbeschadet der entsprechenden Einbeziehung weiterer Akteure in die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben in einzelstaatlichen Aufnahmesystemen (z. B. NRO, privater Sektor) liegt die Gesamtverantwortung für das Erreichen eines Höchstmaßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der jeweiligen Aufnahmebehörde.
- **Vertraulichkeit:** Bei der Anwendung der Normen und Indikatoren in diesem Leitfaden werden die im nationalen und internationalen Recht vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften in Bezug auf Informationen eingehalten, die Personen durch ihre Tätigkeit mit unbegleiteten Minderjährigen erhalten.
- **Beteiligung:** Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 8 ABR und um die Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen gemäß der EU-Charta und der KRK zu achten, werden die Aufnahmebehörden nachdrücklich aufgefordert, die Beteiligung und die Einbeziehung aller unbegleiteten Minderjährigen bei der Handhabung materieller und nicht materieller Aspekte der Aufnahmebedingungen zu ermöglichen.
- **Nichtdiskriminierung:** Alle unbegleiteten Minderjährigen erhalten unterschiedslos Zugang zu Vorteilen im Rahmen der Aufnahme.

Gliederung und Format

Der Schwerpunkt dieses Dokuments liegt in der Anleitung, Beratung, Ermittlung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Aufnahmebedürfnisse sowie in der Bereitstellung von Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige in einzelstaatlichen Aufnahmesystemen. Es wird davon ausgegangen, dass allen Normen in den nachstehenden Abschnitten Bedeutung bei der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme im Einklang mit der ABR zukommt.

Diesem einführenden Teil folgt ein kurzer Abschnitt mit dem Titel „Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?“, in dem im Wesentlichen die verwendeten Konzepte erläutert werden. Daran schließen sich neun Abschnitte zu folgenden Themen an:

1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger;
2. Besondere Bedürfnisse und Risiken;
3. Zuweisung;
4. Tägliche Betreuung;
5. Personal;

6. Medizinische Versorgung;
7. Bildung;
8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs;
9. Unterkunft.

Jeder Abschnitt befasst sich mit spezifischen gemeinsamen „Normen“, die für die einzelstaatlichen Aufnahmesysteme in allen EU+-Staaten gelten. Jede Norm geht mit einschlägigen „Indikatoren“ einher, die die Beantwortung der Frage erleichtern, ob die Norm eingehalten wird. Im gesamten Leitfaden finden sich in den verschiedenen Abschnitten Indikatoren, mit denen gemessen werden soll, ob in dem einzelstaatlichen Aufnahmesystem angemessene Vorkehrungen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse getroffen wurden. Bei Bedarf sind nähere Erläuterungen zu einem Indikator in den „Weiteren Anmerkungen“ zu finden.

Die Verantwortung für die Anwendung dieser Normen liegt letztendlich bei den Behörden der EU+-Staaten; die meisten Normen in diesem Leitfaden fallen insbesondere in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Aufnahmebehörden. In der Praxis sind jedoch häufig andere Akteure an der Gewährung materieller und nicht materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme beteiligt, darunter beispielsweise andere staatliche, regionale oder lokale Stellen und zwischenstaatliche Organisationen und NRO.

Maßgeblich ist, dass im Sinne von Artikel 4 ABR die EU+-Staaten im Bereich der Aufnahmebedingungen für Antragsteller **günstigere Bestimmungen** als die in diesem Leitfaden dargestellten erlassen oder beibehalten können. Unter keinen Umständen sollte dieses Dokument als Aufforderung zur Senkung bestehender Normen verstanden werden, sondern vielmehr als Bestärkung, zumindest die in diesem Dokument entwickelten Maßstäbe zu erreichen.

Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?

Alle in diesem Leitfaden aufgeführten Normen und Indikatoren sollten unter Berücksichtigung des **Grundsatzes des Kindeswohls**, wie oben beschrieben (siehe S. 7), gelesen und umgesetzt werden.

Der Leitfaden als solches intendiert nicht, ein Modell für ein perfektes Aufnahmesystem bereitzustellen; es sollen vielmehr vereinbarte Normen, Indikatoren und bewährte Vorgehensweisen zusammengestellt werden, die in allen MS anwendbar und erreichbar sind.

Die **Normen** in diesem Dokument spiegeln bereits in den MS bestehende Praktiken wider, d. h. die Norm ist Ausdruck einer allgemein anerkannten Praxis, und ihre Einhaltung sollte durch einzelstaatliche Aufnahmesysteme „gewährleistet“ werden.

Die **Indikatoren** stellen ein Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Norm dar. **Alternative Indikatoren** kommen zum Einsatz, wenn zur Überprüfung der Einhaltung der Norm verschiedene Optionen angewandt werden können. Die unter jeder Norm aufgeführten Indikatoren sind kumulativ und ohne Rangfolge zu verstehen.

In den **weiteren Anmerkungen** finden sich Hinweise darauf, wodurch der Indikator als erfüllt gelten könnte. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den nationalen Kontexten können die „weiteren Anmerkungen“ in den MS unterschiedlich anwendbar sein.

Der Begriff „**bewährte Vorgehensweisen**“ ist nicht das Ergebnis einer formellen Evaluierung und Bewertung, sondern stützt sich auf die derzeitige Praxis in einigen MS. Auch wenn es sich dabei aktuell nicht um allgemein anerkannte Normen handelt, sind die MS trotzdem aufgefordert, die Einbeziehung dieser bewährten Vorgehensweisen in ihre einzelstaatlichen Systeme in Betracht zu ziehen. Die Beispiele für bewährte Vorgehensweisen in diesem Leitfaden beziehen sich auf bestehende weitergehende Normen in EU+-Staaten und sollen diese Vorgehensweisen fördern.

NORM (ist Ausdruck einer allgemein anerkannten Praxis und ihre Einhaltung sollte gänzlich in einzelstaatlichen Aufnahmesystemen gewährleistet werden)	NORM 16: Gewährleistung der täglichen Betreuung des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen in einem Unterbringungszentrum (16.1) oder in einer Einzelunterbringung (16.2).
INDIKATOR (stellt ein Instrument zur Überprüfung der Einhaltung einer Norm dar)	Indikator 16.1 a: Im Unterbringungszentrum ist rund um die Uhr qualifiziertes Personal anwesend.
ALTERNATIVE INDIKATOREN (kommen zum Einsatz, wenn zur Überprüfung der Einhaltung einer Norm verschiedene Optionen angewandt werden können)	Indikator 16.1 a: Im Unterbringungszentrum ist rund um die Uhr qualifiziertes Personal anwesend. ODER Indikator 16.2 a: Bei Unterbringung in Einzelunterbringungen ist qualifiziertes Personal rund um die Uhr erreichbar.
WEITERE ANMERKUNGEN (Hinweis darauf, was als Einhaltung gelten könnte; kann von MS zu MS variieren)	Weitere Anmerkungen: Der bzw. die unbegleitete Minderjährige, der/die in einer Einzelunterbringung untergebracht ist, sollte mindestens 16 Jahre alt und als ausreichend reif und selbstständig eingestuft worden sein, um in dieser Art von Aufnahmeeinrichtung zu leben.
BEWÄHRTE VORGEHENSWEISE (weitergehende bestehende Normen in EU+-Staaten mit dem Ziel, diese Vorgehensweisen zu fördern)	Bewährte Vorgehensweise: In allen Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige liegt ein Handbuch bereit. Das Handbuch deckt alle Vorgehensweisen und Maßnahmen ab, die für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger relevant sind und wird in Zusammenarbeit mit den Behörden erarbeitet, die unbegleitete Minderjährige vertreten. Anforderungen in Bezug auf die Anhörung des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen, Archivierung und Koordinierung mit anderen Einrichtungen und Organisationen sind in dem Handbuch klar beschrieben.

Abbildung 8: Beispiele für Normen, Indikatoren, Hinweise, weitere Anmerkungen und bewährte Vorgehensweisen.

In Anhang I findet sich eine Tabelle, in der alle in diesem Dokument aufgeführten Normen und Indikatoren zusammengefasst sind. Diese Tabelle sollte jedoch in Verbindung mit dem Hauptteil dieses Dokuments betrachtet werden, in dem weitere Klarstellungen (weitere Anmerkungen, bewährte Vorgehensweisen) zu finden sind, die die Auslegung des Leitfadens stützen.

Das EASO möchte die MS und assoziierte Staaten bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in den EU+-Hoheitsgebieten (EU+-Staaten sowie Island und Liechtenstein) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, eine gemeinsame Qualität und gemeinsame Informationen über Herkunftsländer unterstützen. Wie alle anderen **Unterstützungsinstrumente des EASO** basiert auch diese Veröffentlichung auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Der Leitfaden sollte als Ergänzung zu den anderen verfügbaren Instrumenten angesehen werden, insbesondere:

- *EASO-Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Asylverfahren,*
- *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren,*
- *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung,*
- *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen,*
- *EASO-Ausbildungsmodul zur Befragung von Kindern und*
- *EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (EASO-IPSN-Instrument).*

Der Leitfaden wurde mit Blick auf ein funktionierendes Aufnahmesystem verfasst. Situationen, die unter einen **Notfallrahmen** fallen, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Leitfadens. Solche Situationen werden im *Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem* behandelt. Der vorliegende Leitfaden und die darin enthaltenen Normen und Indikatoren sollten jedoch soweit wie möglich auch in Notfallsituationen berücksichtigt werden. Wie im *Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem* dargelegt, ist jeder Mensch unabhängig von einer Notfallsituation wertzuschätzen und zu respektieren. Der vorliegende Leitfaden sollte im Einklang mit der KRK und der EU-Charta und unter Berücksichtigung der ABR angewendet werden.

1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

Einleitung

Das Bereitstellen von Informationen bezieht sich in diesem Dokument auf Informationen im Rahmen der ABR. Im Einklang mit Artikel 5 ABR informieren die MS unbegleitete Minderjährige innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass in manchen MS die Bereitstellung dieser Informationen möglicherweise auch in die Zuständigkeit der Aufnahmebehörden fällt. Daher liegt der Schwerpunkt dieses Leitfadens im Einklang mit seinem sachlichen Anwendungsbereich auf Normen für die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die Aufnahmebedingungen.

Um Sprachbarrieren und Kommunikationsprobleme zu vermeiden, sollen Informationen in einer Sprache bereitgestellt werden, die unbegleitete Minderjährige verstehen. Die Bereitstellung von Informationen kann, entsprechend den Bedürfnissen der Minderjährigen und ihrer Reife, zu gegebener Zeit bzw. in der entsprechenden Phase bereitgestellt werden, um zu vermeiden, unbegleitete Minderjährige mit umfangreichen Informationen beim Erstkontakt in der Aufnahme zu überfordern. Als Reaktion auf ermittelte besondere Bedürfnisse sollten unbegleitete Minderjährige Informationen zur Erstaufnahme (z. B. Hausordnung, „wer macht was“, wichtiges Personal, Beschwerdemechanismen) sowie zu verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem psychosoziale Beratung und verschiedene Formen der Hilfestellung wie Erläuterungen für unbegleitete Minderjährige, wie sie Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen erhalten, über kulturelle Mediation und Orientierung bis hin zur Konfliktbeilegung sowie Beratung für den Umgang mit spezifischen Situationen und die nächsten Schritte. Die MS werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 ABR vorgesehenen Gesamtfrist von höchstens fünfzehn Tagen, Fristen für die auf nationaler Ebene bereitzustellenden Informationen für unbegleitete Minderjährige festzulegen.

Nach Artikel 12 KRK und Artikel 24 der EU-Charta müssen die Ansichten von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife betrachtet und berücksichtigt werden. Die KRK ermutigt Erwachsene dazu, die Meinungen von Kindern und Jugendlichen anzuhören und sie in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Unabhängig von ihrem Alter gilt das Recht auf Anhörung für alle Kinder und Jugendlichen, die in der Lage sind, ihre Ansichten zu formulieren; Ansichten von Kindern und Jugendlichen anzuhören ist demnach nicht auf ein spezifisches Alter beschränkt, da das Verständnis und die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, Ansichten zu formulieren und auszudrücken, nicht immer mit ihrem chronologischen Alter zusammenhängt. Die Reife unbegleiteter Minderjähriger ist individuell von Kinderpsychologen oder Sozialarbeitern, die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, zu bewerten.⁽²⁹⁾ Diese Bewertung ist hilfreich bei der Anpassung der Sprache, in der die Bereitstellung von Informationen für unbegleitete Kinder erfolgt, und bei der Überprüfung ihres Verständnisses. Darüber hinaus müssen Verfahren angepasst werden, um Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Ansichten ausdrücken zu können.

Zu gewährleisten, dass die Ansichten von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen gebührend berücksichtigt werden, ist nicht gleichbedeutend damit, dass alle Entscheidungen immer mit den von den Kindern und Jugendlichen geäußerten Ansichten übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, sollten die Gründe den Kindern und Jugendlichen angemessen erläutert werden.

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger ist die unmittelbare Bestellung eines Vertreters eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger. Die Vertreter spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung des Zugangs zu Rechten und bei der Wahrung der Interessen aller unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich derer, die keinen Asylantrag stellen. Sie können in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren helfen, das Vertrauen der unbegleiteten Minderjährigen aufzubauen und ihr Wohlergehen, auch bei der Integration, zu gewährleisten.

⁽²⁹⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden.

Bisher gibt es zwischen den MS keine einheitliche Definition des Begriffes „Vertreter“. Die Aufgabe, die Qualifikation und das Verständnis der Kompetenzen von Vertretern variieren von MS zu MS. ⁽²¹⁾ In einigen MS wird der Begriff „Vormund“ verwendet, und diesem kann die gleiche Aufgabe oder eine andere zukommen; in anderen MS gibt es beide Rollen nebeneinander mit unterschiedlichen Aufgaben. In Artikel 2 Buchstabe j ABR ist der Vertreter definiert als „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen“.

Nach Artikel 24 ABR sorgen „die Mitgliedstaaten [...] so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus [der ABR] ergebenden Pflichten nachkommen kann. [...] Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 ABR wahrnehmen und entsprechend versiert sein.“

Gemäß dem EU-Asyl-Besitzstand besteht eine der Hauptaufgaben der MS im Umgang mit dieser inhärenten Schutzwürdigkeit und zur Erfüllung des Rechts auf Einheit der Familie darin, mit geeigneten Maßnahmen die Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger ausfindig zu machen und die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familienangehörigen zusammenzuführen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Neben der vorgenannten Vertretung sollte das Wohl unbegleiteter Minderjähriger durch die Benennung von geeignetem Personal (z. B. Betreuer/Sozialarbeiter), das für die Aufnahme und die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger verantwortlich ist, geschützt werden. Wie in der Mitteilung über den Schutz minderjähriger Migranten empfohlen, sollten in allen Einrichtungen (einschließlich Aufnahmeeinrichtungen), in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, interne Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten (d. h. es sollte eine Reihe interner Vorschriften darüber geben, wie das Personal, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, geprüft, eingestellt und geschult wird, wie der Umgang mit Kindern und Jugendlichen überwacht wird, wie der Umgang mit Beschwerden erfolgt und – wenn erforderlich – wie disziplinarische Sanktionen umgesetzt werden).

Rechtsgrundlagen – Informationen, Beteiligung und Vertretung

- Artikel 2 Buchstabe j ABR: Vertreter
- Artikel 5 ABR: Informationen
- Artikel 23 ABR: Minderjährige
- Artikel 24 Absatz 1 ABR: Unbegleitete Minderjährige
- Artikel 12 KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens

Normen und Indikatoren

1.1 Informationen

NORM 1: Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder einschlägige Informationen erhalten.

Indikator 1.1: Informationen sind innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind, bereitzustellen.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen werden in einer dem Alter entsprechenden Form als Text, Broschüren, Bilder und/oder Videos bereitgestellt. Mündliche Informationen sollten die vorrangige Form der Bereitstellung von Informationen für unbegleitete Kinder sein.

Indikator 1.2: Informationen sollten kostenlos bereitgestellt werden.

Indikator 1.3: Die bereitgestellten Informationen sollten sich auf die Fragen des unbegleiteten Kindes oder seines Vertreters beziehen.

⁽²¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 vom 19. Juni 2012, COM(2012) 286 final.

Indikator 1.4: Die Informationen beziehen sich auf alle Aspekte der Aufnahmebedingungen für unbegleitete Kinder und mindestens auf das Recht auf Aufnahme, die Form der Bereitstellung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs), den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Freizeitaktivitäten und gegebenenfalls besondere Vorkehrungen für Antragsteller auf internationalen Schutz mit besonderen Bedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen sollten unbegleiteten Kindern klar und kindgerecht mitgeteilt werden und sich auch auf die Verfügbarkeit zusätzlicher psychologischer Unterstützung, gesellschaftliche Normen in den MS, Empfehlungen zum Alltag, einschließlich Konfliktmanagement, beziehen.

Indikator 1.5: Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und individuellen Umständen der unbegleiteten Kinder erteilt.

Indikator 1.6: Die Informationen umfassen die Rolle des Personals, das mit den unbegleiteten Kindern arbeitet.

Indikator 1.7: In den Informationen sollte die Verpflichtung zur Ernennung eines Vertreters erläutert werden, der unbegleitete Kinder bei Verfahrensfragen und im täglichen Leben unterstützt.

- **Weitere Anmerkungen:** Unbegleitete Kinder sollten über die Aufgaben des bestellten Vertreters, der Mitarbeiter und insbesondere der Sozialarbeiter informiert werden, die ihnen während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung vollständige Unterstützung leisten.

Indikator 1.8: Die Informationen beziehen sich auf die wichtigsten Aspekte des Verfahrens zur Erlangung des internationalen Schutzes, einschließlich des Zugangs zu Asylverfahren, der verfügbaren Rechtsberatung und des Zugangs zu dieser, Möglichkeiten der Suche nach Familienangehörigen, der Familienzusammenführung, der freiwilligen Rückkehr und der Rechtsmittelverfahren, die für ihren Fall von Bedeutung sind.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen werden in erster Linie vom Vertreter und von den Aufnahmebehörden bereitgestellt. Es sind jedoch häufig andere Akteure an der Gewährung materieller und nicht materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme beteiligt, darunter beispielsweise regionale oder lokale Stellen sowie zwischenstaatliche Organisationen und NRO.
- Die Bereitstellung von Informationen kann auch Aspekte in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt, die Gefahr von Menschenhandel und Schmuggel, das Verfahren zur Altersbestimmung, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität betreffen, wenn sie für die ermittelten besonderen Bedürfnisse relevant sind.

NORM 2: Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder die einschlägigen Informationen verstehen.

Indikator 2.1: Die Informationen werden kindgerecht, altersgerecht und in einer kulturell sensiblen Art und Weise bereitgestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** Unter kindgerechter Information ist jede Art von Kommunikation zu verstehen, die an das Alter und die Reife unbegleiteter Kinder angepasst und in einer Sprache verfasst ist, die sie verstehen und die geschlechts- und kultursensibel ist.
- Kindgerechte Informationen können von Personen, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten (z. B. Aufnahmepersonal, Sozialarbeiter, Vertreter sowie andere Akteure), durch unterschiedliche Methoden und Formate, einschließlich mündlicher Kommunikation, visueller Materialien, elektronischer Multimedia-Anleitungen usw., mitgeteilt werden.
- Die Verwendung von kindgerechten Materialien oder Materialien, die an die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Kinder angepasst sind, kann hilfreich sein, unbegleiteten Kindern dabei zu helfen, das Verfahren zu verstehen und Kommunikationsschwierigkeiten wie Analphabetismus zu bewältigen. In der Praxis sind jedoch die Fähigkeiten, das Einfühlungsvermögen und die unterstützende Haltung der Person, die die Informationen bereitstellt, von größter Bedeutung für ein erfolgreiches Ergebnis.

Indikator 2.2: Informationen werden systematisch während des gesamten Verfahrens bereitgestellt; die Bereitstellung der Informationen sollte dokumentiert werden (wann wurden sie bereitgestellt, durch wen usw.).

- **Weitere Anmerkungen:** Diejenigen, die Informationen bereitstellen, überprüfen, ob die unbegleiteten Kinder die bereitgestellten Informationen tatsächlich verstanden haben. Informationen zum Asylverfahren, zur Suche nach Familienangehörigen, zur Familienzusammenführung, zur freiwilligen Rückkehr und zu den ermittelten besonderen Bedürfnissen werden zu einem späteren Zeitpunkt und wiederholt mitgeteilt.

Indikator 2.3: Dolmetscher und/oder Sprachmittler müssen in den Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, um die Kommunikation mit unbegleiteten Kindern in ihrer Muttersprache zu ermöglichen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Ausgebildete Dolmetscher stehen für wichtige Gespräche zu asylbezogenen Themen oder wenn unbegleitete Kinder einen Bedarf äußern zur Verfügung.*

Bewährte Vorgehensweisen bei der Bereitstellung von Informationen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ kinderfreundliches und altersgerechtes Informationsmaterial in Form von Informationsfaltblättern, Broschüren, Malbüchern und/oder digitalen Informationsmedien zur Information unbegleiteter Kinder über das Asylverfahren, die Aufnahme, die Integration und die freiwillige Rückkehr bereitzustellen;
- ✓ mündlich Informationen bereitzustellen und Gespräche mit unbegleiteten Kindern zu führen, um ihren Bedarf an zusätzlichen Informationen durch Kulturmittler, mit Supervision, zu ermitteln;
- ✓ Gruppen- und Einzelgespräche durchzuführen, um soziale und rechtliche Unterstützung für Antragsteller auf internationalen Schutz bereitzustellen (z. B. zum Asylverfahren und zu ihren Rechten und Pflichten).

1.2 Beteiligung

NORM 3: *Gewährleistung, dass die Ansichten/Meinungen der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife betrachtet und berücksichtigt werden.*

Indikator 3.1: Den unbegleiteten Kindern werden sichere und inklusive Möglichkeiten geboten, ihre Ansichten/Meinungen zu äußern, und ihre Ansichten werden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Hinsichtlich der Frage, wie diese Ansichten zu berücksichtigen sind, werden das Alter und die Reife in Betracht gezogen. Das für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständige Aufnahmepersonal kann es unbegleiteten Minderjährigen erleichtern, ihre Ansichten zu äußern, indem es Einzel- und Gruppengespräche führt. Wenn relevant, wird im Anschluss ein Gesprächsprotokoll erstellt. Eine kinderfreundliche Behandlung durch das Personal ist wichtig, um ein Umfeld zu schaffen, in dem sich die Kinder und Jugendlichen beteiligen können.*

Indikator 3.2: Ein hinreichend bekannt gemachtes, vertrauliches und zugängliches Verfahren für interne Beschwerden wird für unbegleitete Kinder in der Aufnahmeeinrichtung eingerichtet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es gibt ein vereinfachtes Verfahren für unbegleitete Kinder, um Beschwerden über Probleme in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, einschließlich der täglichen Betreuung, Unterkunft, Verpflegung, Personal, Freizeitaktivitäten usw., einzureichen. Eine Beschwerde kann von unbegleiteten Kindern und/oder ihren Vertretern mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Das Ergebnis wird den unbegleiteten Kindern und ihren Vertretern mitgeteilt.*

Indikator 3.3: Unbegleitete Kinder erhalten mindestens einmal pro Monat eine Rückmeldung, in der ihnen erklärt wird, wie und in welchen Maßnahmen ihr Beitrag berücksichtigt wurde.

- **Weitere Anmerkungen:** *Positive Rückmeldungen oder eine Erklärung, warum etwas nicht geschieht (und wie die Bedenken der Kinder und Jugendlichen auf andere Weise vorgetragen werden könnten), können zur Konfliktvermeidung beitragen.*

Bewährte Vorgehensweise für die Beteiligung/Kommunikation

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ regelmäßige Treffen mit unbegleiteten Kindern abzuhalten und ihre Meinungen und Anliegen zu hören und ihnen Rückmeldung zu den ergriffenen Maßnahmen zu geben.

1.3 Vertretung

NORM 4: Gewährleistung der schnellstmöglichen Ernennung eines Vertreters, jedoch spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, und Ermächtigung des Vertreters, das unbegleitete Kind durch Maßnahmen in Bezug auf seine rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Indikator 4.1: Es soll gewährleistet werden, dass der Vertreter in der Lage ist, zu prüfen, ob die Unterbringung und die Betreuungsregelungen der körperlichen, geistigen, seelischen, moralischen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Indikator 4.2: Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, dem Aufnahmepersonal, das für die Unterbringung des unbegleiteten Kindes zuständig ist, Probleme zu melden; eine Einbeziehung und Konsultation von Kulturmittlern sollte gegebenenfalls möglich sein.

Indikator 4.3: Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, das unbegleitete Kind über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die Unterbringung und die materielle Unterstützung zu informieren, und den Kindern und Jugendlichen in diesem Zusammenhang dabei zu helfen, gegebenenfalls eine Beschwerde einzureichen.

Indikator 4.4: Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob das unbegleitete Kind über die Rollen und Zuständigkeiten des Personals und der Betreuer in Aufnahmeeinrichtungen informiert wird.

Indikator 4.5: Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob das unbegleitete Kind tatsächlich Zugang zum Bildungssystem hat und ob das Kind regelmäßig die Schule besucht.

Indikator 4.6: Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu Freizeitaktivitäten zu fördern, einschließlich zu Spiel- und Freizeitangeboten, die ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Interessen entsprechen.

NORM 5: Gewährleistung, dass Rechtsberater oder andere Berater, Personen, die internationale Organisationen und einschlägige NRO vertreten, die von dem betreffenden EU+-Staat anerkannt sind, angemessenen Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen erhalten, um unbegleitete Kinder zu unterstützen.

Indikator 5.1: Der Zugang der oben genannten Akteure kann nur aus Gründen eingeschränkt werden, die mit der Sicherheit der Räumlichkeiten und der unbegleiteten Kinder zusammenhängen, sofern der Zugang dadurch nicht ernsthaft eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht wird.

Indikator 5.2: Die oben aufgeführten Akteure können sich mit den unbegleiteten Kindern unter Bedingungen treffen und mit ihnen sprechen, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten.

NORM 6: Gewährleistung, dass ein Verfahren eingerichtet ist, um die Familienangehörigen von unbegleiteten Kindern so bald wie möglich nach ihrer Ankunft und Identifizierung zu suchen ⁽²²⁾, gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägiger Organisationen, und gleichzeitig das Wohl des Kindes zu schützen.

Indikator 6.1: Die Aufnahmebehörden und/oder sonstiges verantwortliches Personal und der Vertreter veranlassen oder beginnen die Suche nach Familienangehörigen auf der Grundlage der von dem unbegleiteten Kind gemachten Angaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

- **Weitere Anmerkungen:** In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des unbegleiteten Kindes oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, muss der MS die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden. Es wird Zeit gewährt, damit der zuständige Mitarbeiter Vertrauen zu dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufbauen kann, um die erforderlichen Mindestinformationen zur Einleitung des Verfahrens zu erhalten und die Interessen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen zu beurteilen.

⁽²²⁾ EASO, Leitfaden für die Suche nach Familienangehörigen, 2016.

- *Unter Berücksichtigung des Hintergrunds der Kinder und Jugendlichen, der besonderen Umstände der Abhängigkeit und des Kindeswohls wird für die Zwecke der Suche eine weiter gefasste Definition von Familienangehörigen angewendet.*
- *Alle Akteure, die im Verlauf des Verfahrens Kontakt mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen haben, einschließlich des Vertreters, sollten dem Kind ähnliche Informationen über das Suchverfahren geben. Es ist wichtig, dass das Kind kohärente Informationen erhält und versteht, dass das oberste Ziel bei der Suche nach Familienangehörigen darin besteht, die familiären Bindungen wiederherzustellen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.*
- *Für das Verfahren sollte der Grundsatz der Vertraulichkeit gelten, und insbesondere sollte bei den Nachforschungen der Status des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen als Antragsteller auf internationalen Schutz oder als Empfänger internationalen Schutzes nicht erwähnt werden. Besondere Rücksichtnahme sollte bei unbegleiteten Minderjährigen gelten, die mutmaßlich oder nachweislich Opfer von Menschenhandel geworden sind.*

2. Besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken

Einleitung

Unbegleitete Minderjährige sind eine Gruppe von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen aufgrund spezieller Verletzlichkeit, die daher spezifische und angemessene Betreuung, Anleitung und Schutz benötigen. Jeder bzw. jede unbegleitete Minderjährige hat das Recht, vor allen Formen körperlicher oder psychischer Gewalt, vor Verletzung oder Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigenden Handlungen, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, geschützt zu werden. Die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sollte so ausgestaltet sein, dass besondere Bedürfnisse wie intensive (24-Stunden-)Betreuung, besondere kinderfreundliche medizinische und psychologische Betreuung oder besondere Aufnahmeeinrichtungen, die dem Alter, dem Geschlecht oder der Gefährdung entsprechen, erfüllt werden, dass auf Sicherheitsrisiken reagiert wird und dass diese auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 19 Absatz 1 KRK).

Auf der Grundlage der ABR müssen die MS unter anderem individuelle Bewertungen in unterschiedlichen Phasen nach der Ankunft durchführen, um die besonderen Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken für schutzbedürftige Personen zu ermitteln und ihnen Rechnung zu tragen.

Innerhalb der Gruppe unbegleiteter Minderjähriger können einige Kinder und Jugendliche besondere Unterstützung benötigen, die auf spezifischen besonderen Bedürfnissen beruhen, um ihnen in gleichem Maße zu ermöglichen, dass ihnen Rechte und Vorteile nach der ABR zugutekommen.

Unbegleitete Minderjährige sind in unsicheren Situationen besonders schutzbedürftig. Neben der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse sollte auch auf mögliche Sicherheitsrisiken für diese Gruppe geachtet werden. Das bedeutet, dass sich Fachkräfte immer versichern müssen, ob sich die unbegleiteten Minderjährigen an einem sicheren Ort aufhalten. Ein Ort, an dem körperliche Unversehrtheit gewährleistet ist, ist nicht per se ein sicherer Ort; er muss auch ausreichend soziale und emotionale Sicherheit bieten und eine normale Entwicklung des bzw. der Minderjährigen ermöglichen.

Die ABR geht nicht näher auf die Frage ein, wie diese Sicherheit auszusehen hat. In der Mitteilung der Kommission zum Schutz minderjähriger Migranten⁽²³⁾ wird gefordert, dass in allen Organisationen und Einrichtungen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, einschließlich Aufnahmeeinrichtungen, interne Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eingerichtet werden. Eine solche interne Sicherheitsmaßnahme oder eine Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Regelwerk von internen Vorschriften, die deutlich machen, was eine Organisation oder Gruppe unternimmt, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Eine Risikobeurteilung soll wirksam verhindern, dass Kindern und Jugendlichen Schaden zugefügt wird, indem Maßnahmen gegen Risiken geplant und Risikofaktoren gemindert werden und die Betreuung und der Schutz von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Aufnahme sichergestellt werden die Betreuung und der Schutz.

Hinter der Beurteilung der Sicherheitsrisiken steht die Absicht, dafür zu sorgen, dass unbegleiteten Minderjährigen angemessene Betreuung und Aufnahmeeinrichtungen geboten werden. Auf diese Weise werden unbegleitete Minderjährige vor Gefahren geschützt, die ihr Wohlergehen und ihre derzeitige und künftige Entwicklung gefährden.

Das Personal, das mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitet, d. h. alle Personen, die in direktem Kontakt mit unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Aufnahme stehen, sollte in der Lage sein, besondere Bedürfnisse und Risiken zu erkennen und zu ermitteln. Hinweise auf besondere Bedürfnisse und Risiken sollten so bald wie möglich nach der Feststellung erfasst werden, und diese Informationen sollten den relevanten Akteuren mitgeteilt werden, um die erforderlichen Garantien (besondere Bedürfnisse und Sicherheitsmaßnahmen) und Unterstützung bereitzustellen (vgl. Kapitel 5, Personal, Norm 25).

Darüber hinaus sind die MS verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse und Risiken unbegleiteter Minderjähriger innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz zu bewerten, festzustellen und zu adressieren sowie sicherzustellen, dass die Feststellung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, wenn die Schutzbedürftigkeit zunächst nicht erkennbar ist. Aus diesem Grund sollte qualifiziertes

⁽²³⁾ Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten*, 12. April 2017, COM(2017) 211 final.

Aufnahmepersonal ausgebildet werden (vgl. Kapitel 5, Personal, Norm 24), um die besonderen Bedürfnisse und Risiken zu bewerten.

Ein wichtiger Aspekt ist die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass Referenzsysteme in den MS reibungslos funktionieren, um besondere Bedürfnisse wirksam kommunizieren zu können. Unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit sollten einzelstaatliche Behörden einen multidisziplinären Ansatz bei der Ermittlung besonderer Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken verfolgen und sachdienliche Informationen austauschen. Hat beispielsweise der zuständige Mitarbeiter, der den Erstkontakt zu einem Minderjährigen hat – z. B. ein Grenzschutzbeamter – festgestellt, dass der Minderjährige besondere Bedürfnisse hat, sollte diese Information an die Aufnahmebehörden weitergegeben werden, damit diese wiederum so bald wie möglich die erforderlichen Garantien gewährleisten können. Andererseits sind Personen, die täglich mit unbegleiteten Minderjährigen zusammenarbeiten, häufig in der Lage, die Antragsteller auf internationalen Schutz über einen längeren Zeitraum zu beobachten und Vertrauen aufzubauen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, besondere Bedürfnisse und Risiken zu erkennen, die anfangs vielleicht noch nicht zutage getreten sind. Sofern diese Informationen auch potenzielle besondere Verfahrensbedürfnisse betreffen, ist es unabdingbar, dass die Aufnahmebehörde sie an die Asylbehörde weitergeben kann.

In den verschiedenen Abschnitten dieses Leitfadens werden einige Beispiele besonderer Aufnahmegarantien erwähnt. Nähere Ausführungen und ein praktisches Instrument finden sich im EASO-Instrument zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, IPSN (*EASO Tool for Identification of Persons with Special Needs*).⁽²⁴⁾

Rechtsgrundlagen – Ermittlung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse

- Artikel 18 Absatz 4 ABR: Treffen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen/ geschlechtsbezogener Gewalt
- Artikel 18 Absatz 9 Buchstabe a ABR: Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse
- Artikel 22 ABR: Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme
- Artikel 25 ABR: Opfer von Folter und Gewalt
- Artikel 3 Absatz 3 KRK: Von den zuständigen Behörden erstellte Normen
- Artikel 19 KRK: Schutz vor allen Formen von Gewalt

Normen und Indikatoren

2.1 Besondere Bedürfnisse

NORM 7: Gewährleistung einer Ersteinschätzung zur Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse unbegleiteter Kinder.

Indikator 7.1: Es gibt einen Standardmechanismus/ein Standardverfahren für die systematische Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse unbegleiteter Kinder.

- **Weitere Anmerkungen:** Entsprechend Artikel 22 Absatz 2 ABR muss dieser Mechanismus/dieses Verfahren nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen, sollte aber Aspekte des Kinderschutzes und der Schutznormen für Kinder und Jugendliche berücksichtigen. Das EASO-IPSN-Instrument könnte in einen solchen Mechanismus/ein solches Verfahren einbezogen werden.

Indikator 7.2: Der Mechanismus regelt klar, wer für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse zuständig ist.

Indikator 7.3: Der Mechanismus regelt klar, wie die Ermittlung und Beurteilung der Bedürfnisse erfasst und dem unbegleiteten Kind und einschlägigen Akteuren kommuniziert werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Erfassung und wirksame Weitergabe der Informationen hinsichtlich besonderer Bedürfnisse an unbegleitete Kinder und die relevanten Akteure ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Garantien eingerichtet werden. Während des Verfahrens gelten nationale Vorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz. In einigen Fällen sind formelle Verfahren anzuwenden, beispielsweise bei nationalen Referenzmechanismen für Opfer von Menschenhandel.

⁽²⁴⁾ EASO, *EASO-Instrument Für Die Ermittlung Von Menschen Mit Besonderen Bedürfnissen*, 2016.

Bewährte Vorgehensweisen für die erste Ermittlung von besonderen Bedürfnissen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ einen Mechanismus für die Erstidentifizierung von besonderen Bedürfnissen als Teil nationaler Arbeitsanweisungen einzurichten,
- ✓ eine Vorlage zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse und potenzieller Risiken für das Wohlergehen des Kindes in einer frühen Phase zu verwenden, in der Folgendes berücksichtigt wird:
 - Angaben zu Geburtsdatum und -ort, zum Herkunftsland, zur Muttersprache sowie zum Familienstand und zu Kindern,
 - Informationen über Eltern, Geschwister und/oder Informationen über andere Familienangehörige im aktuellen Aufnahme-MS, einem anderen EU+-Staat oder einem Drittstaat,
 - Gesundheitszustand des Kindes (allgemeiner Gesundheitszustand, chronische Krankheiten, Operationen, Medikamente, psychische Gesundheit),
 - Lebensbedingungen im Herkunftsland,
 - Bildung im Herkunftsland,
 - Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes (einschließlich der Einwilligung der Eltern).

NORM 8: Gewährleistung, dass der Mechanismus/das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse so bald wie möglich nach der Ankunft wirksam angewendet wird.

Indikator 8.1: Es werden ausreichende Mittel bereitgestellt, um die besonderen Bedürfnisse jedes unbegleiteten Kindes zu ermitteln und zu beurteilen.

Indikator 8.2: Die Erstidentifizierung und Beurteilung offensichtlicher Schutzbedürftigkeit wird nach der Ankunft bei der Aufnahme am ersten Tag oder spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden durchgeführt, um auf die besonderen Bedürfnisse einzugehen.

Indikator 8.3: Besondere Bedürfnisse, die erst in einer späteren Phase zutage treten, werden angemessen ermittelt und beurteilt, angegangen und dokumentiert.

Indikator 8.4: Gegebenenfalls werden spezialisierte Akteure in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse einbezogen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Vertreter und spezialisierte Akteure wie Sozialarbeiter, Psychologen oder Fachärzte können in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse je nach Art dieser Bedürfnisse eingebunden werden. Auf ihren Sachverstand sollten die Aufnahmebehörden bei Bedarf wirksam zugreifen können. Gegebenenfalls sollte ein qualifizierter Dolmetscher eingebunden werden.*

Indikator 8.5: Zwischen der Aufnahmebehörde und der Asylbehörde bestehen Kooperations- und Kommunikationskanäle, die unter Wahrung der Vertraulichkeit geschaffen und genutzt werden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse zeigt größere Wirkung, wenn – unbeschadet nationaler Vorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz – Informationen zwischen Behörden ausgetauscht werden.*

Indikator 8.6: Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse finden unbeschadet der Prüfung des Antrags der unbegleiteten Kinder auf internationalen Schutz statt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es muss eine klare Trennung zwischen der Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme (und Verfahrensbedürfnisse) einerseits und der Prüfung des Antrags der unbegleiteten Kinder auf internationalen Schutz andererseits bestehen. Zwar kann sich in einigen Fällen die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten Kinder auch auf die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz auswirken, doch besteht der Zweck der in diesem Leitfaden beschriebenen Ermittlung und Beurteilung der Bedürfnisse lediglich darin, während des Asylverfahrens Zugang zu den Rechten und Vorteilen nach der ABR zu eröffnen.*

NORM 9: Gewährleistung, dass auf ermittelte besondere Bedürfnisse zeitnah eingegangen wird.

Indikator 9.1: Es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um auf die ermittelten und beurteilten besonderen Bedürfnisse einzugehen. Die Dringlichkeit der Maßnahmen hängt von den ermittelten Bedürfnissen ab.

- **Weitere Anmerkungen:** Für das Eingehen auf besondere Bedürfnisse sollten ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten gegebenenfalls Standardverfahren und/oder Referenzmechanismen angewendet werden, z. B. bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Menschenhandel sind, bei verheirateten Kindern und Jugendlichen, bei Kindern und Jugendlichen mit verwandten Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Indikator 9.2: Wurden besondere Bedürfnisse ermittelt, gibt es einen Mechanismus, der ihre regelmäßige Überwachung gewährleistet.

- **Weitere Anmerkungen:** Die EU+-Staaten sollten ferner eine regelmäßige Anschlussüberwachung ermittelter besonderer Bedürfnisse vorsehen.

Bewährte Vorgehensweisen bei der Ermittlung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ einen Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse als Teil nationaler Arbeitsanweisungen einzurichten. In diese Verfahren könnte ein Ermittlungsinstrument integriert werden,
- ✓ regelmäßig multidisziplinäre Sitzungen mit allen einschlägigen Akteuren, einschließlich NRO, auszurichten; Informationen werden proaktiv mithilfe von verfügbaren Ressourcen vor der Aufnahme gesammelt,
- ✓ bei der Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der täglichen Betreuung von unbegleiteten Kindern wie folgt vorzugehen:
 - es wird wiederholt das Gespräch mit dem unbegleiteten Kind über dieses Thema gesucht, und
 - das Thema wird in den multidisziplinären Konsultationen besprochen (vgl. Kapitel 4, Tägliche Betreuung).

2.2 Sicherheitsrisiken

NORM 10: Gewährleistung, dass das Personal, das mit unbegleiteten Kindern in einer Aufnahmeeinrichtung zusammenarbeitet, frühzeitig Sicherheitsrisiken und Risiken für das Wohlergehen der Kinder erkennt.

Indikator 10.1: Es wird standardmäßig eine Risikobeurteilung zur Ermittlung von Sicherheitsrisiken für unbegleitete Kinder durchgeführt.

- **Weitere Anmerkungen:** Dieses Instrument könnte als Checkliste oder Befragungsanleitung dienen, die dem Personal hilft, anhand der verfügbaren Informationen zu beurteilen, ob unbegleitete Kinder aktuell oder in Zukunft einem Sicherheitsrisiko im Sinne von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Gewalt innerhalb oder außerhalb der Aufnahmeeinrichtung ausgesetzt sind.

Indikator 10.2: Die Sicherheitsrisiken von unbegleiteten Kindern werden in der ersten Woche nach ihrer Ankunft beurteilt. Diese Beurteilung wird regelmäßig wiederholt, spätestens alle sechs Monate.

- **Weitere Anmerkungen:** Es wird empfohlen, die Risikobeurteilung bei der Aufnahme oder so bald wie möglich nach der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung, jedoch nicht später als eine Woche nach der Ankunft, durchzuführen.

Indikator 10.3: Die Sicherheitsrisiken werden systematisch bewertet.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Situation unbegleiteter Kinder kann sich unter dem Einfluss ihrer Umgebung (in der oder um die Aufnahmeeinrichtung) verändern. Daher müssen die Risiken fortlaufend ermittelt oder neu beurteilt werden, was vorzugsweise alle drei bis sechs Monate stattfindet oder immer dann, wenn es eine Änderung der Umstände gibt oder ein Ereignis eintritt.

Indikator 10.4: Das Ergebnis der Risikobeurteilung wird in einem multidisziplinären Kontext besprochen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Vertreter oder andere spezialisierte Akteure sind in die Risikobeurteilung oder ihr Ergebnis einzubeziehen.*

NORM 11: Die Sicherheitsrisiken werden auf ein Minimum reduziert.

Indikator 11.1: Die auf der Grundlage der Risikobeurteilung erforderliche Betreuung und geeignete Aufnahmeeinrichtung werden innerhalb einer Woche nach der Ankunft bereitgestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Für alle unbegleiteten Minderjährigen ist ein sicherer Ort, an dem sie aufwachen können, ein Grundbedürfnis.*

Indikator 11.2: In akuten Gefahrensituationen trifft die Aufnahmebehörde unverzüglich Maßnahmen, um die unsichere Situation zu beenden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Für den Fall des Auftretens hoher Sicherheitsrisiken, wie z. B. Anzeichen von Menschenhandel und einem möglichen Entweichen, ist es wichtig, dass Fachkräfte in der Lage sind, dies zu erkennen, und wissen, wie sie handeln müssen. Tritt eine unsichere Situation auf (Bedrohung durch das Menschenhandelsnetz, Androhung von Ehrenmorden, Mobbing durch Mitbewohner usw.) ist es wichtig, dass die Fachkräfte Maßnahmen ergreifen, um so weit wie möglich eine sichere und stabile Situation zu schaffen.*

Bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Reduzierung von Risiken und bei Gefahr des Entweichens

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Mobiltelefone bei der Ankunft unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls vorübergehend einzuziehen, wenn Anzeichen für potenziellen Menschenhandel festgestellt werden, um das Risiko des Kontakts zu einem potenziellen Menschenhandelsnetz zu senken. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass Telefonate unter Aufsicht geführt werden können, und Minderjährigen sollte insbesondere die Möglichkeit geboten werden, ihre Familie im Herkunftsland oder in einem anderen Land zu kontaktieren, um ihnen mitzuteilen, dass sie in Sicherheit sind.
- ✓ sichere Häuser/spezielle Einrichtungen zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel, Zwangsheiraten usw. zu werden, einzurichten. Dies kann Schutzmaßnahmen wie die Verbringung des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen an einen ländlichen Ort, in eine überwachte Unterkunft und in intensive Betreuung erfordern.

Indikator 11.3: Die Aufnahmeeinrichtungen haben ein Warnsystem und sorgen für die systematische Meldung von vermissten unbegleiteten Kindern und die unverzügliche Reaktion darauf.

- **Weitere Anmerkungen:** *Sobald festgestellt wird, dass ein unbegleiteter Minderjähriger bzw. eine unbegleitete Minderjährige vermisst wird, ist bei der Polizei eine Vermisstenmeldung zu stellen und das Jugendamt zu informieren. Ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche gilt als vermisst, wenn es die Einrichtung verlassen hat, ohne vorher das Aufnahmepersonal zu informieren, und der Aufenthaltsort des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen unbekannt ist. Zunächst ist nach dem bzw. der unbegleiteten Minderjährigen zu suchen; Dauer und Intensität der Suche hängen vom Alter des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen, vom bisherigen Verhalten und von Beobachtungen sowie vom Kontext ab. Bei Personen unter 14 Jahren ist es im Allgemeinen nicht akzeptabel, eine Nacht abzuwarten. Informationen über die Person in Bezug auf Kleidung/Handynummer usw. müssen der Polizei so genau wie möglich mitgeteilt werden. Sobald der bzw. die unbegleitete Minderjährige wieder auftaucht, sind Polizei und Jugendamt zu informieren. Alle Informationen der Polizei und des Jugendamtes sind zu berücksichtigen.*

Bewährte Vorgehensweise in Bezug auf Warnsysteme

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ nach Anhörung der Polizei und des Vertreters zur Feststellung der Auswirkungen einer Veröffentlichung ein nationales Alarmsystem zu nutzen, um vermisste Kinder und Jugendliche ausfindig zu machen.

NORM 12: Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder Kenntnisse über die Gefahr einer Radikalisierung erhalten und dass das Personal die zuständigen Behörden auf Anzeichen für eine (potenzielle) Radikalisierung unbegleiteter Kinder aufmerksam macht.

Indikator 12.1: Das Thema Radikalisierung ist gegebenenfalls vom Personal, das mit den unbegleiteten Kindern arbeitet, mit den Kindern zu besprechen.

Indikator 12.2: In den Aufnahmeeinrichtungen gibt es ein Warnsystem, mit dem den zuständigen Personen und Behörden Anzeichen von Radikalisierung gemeldet werden können.

Bewährte Vorgehensweisen beim Thema Radikalisierung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ den Sozialarbeitern ein Berichtsformular zur Verfügung zu stellen, das sie in Fällen von Radikalisierung ausfüllen und an die zuständigen Behörden weiterleiten können;
- ✓ die Koordinierung und den Austausch von Daten und Informationen mit anderen zuständigen Behörden durch Aufbau oder Verstärkung der Zusammenarbeit innerhalb gemeinsamer Arbeitsgruppen zu fördern;
- ✓ die Möglichkeit zu bieten, einen Experten für Radikalisierung einzustellen oder Personal mit speziellen Kenntnissen zu beschäftigen, die mit den Kindern und Jugendlichen sprechen.

3. Zuweisung

Einleitung

Unbeschadet des Bestehens nationaler Systeme für eine gleichmäßige Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen in den Hoheitsgebieten von MS sollten die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt in vollem Einklang mit den Grundsätzen des Kindeswohls und der Einheit der Familie sowie unter Achtung etwaiger besonderer Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen bei der Aufnahme verstanden und umgesetzt werden.

Bedeutung kommt der Einhaltung dieser Grundsätze nicht nur beim Erstzugang in das Aufnahmesystem, sondern auch bei der Zuweisung oder der Verlegung von unbegleiteten Minderjährigen in eine andere Unterkunft zu. Daher sollte im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 ABR die Verlegung unbegleiteter Minderjähriger auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur zum Wohl des Kindes erfolgen.

Neben Gemeinschaftsunterbringung, kleinräumiger und herkömmlicher Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (Heimerziehung) sollten Vollzeitpflege und Einzelunterbringung auch eine Option für die Zuweisung von Unterkünften für unbegleitete Minderjährige sein, wenn dies dem Wohl der bzw. des Minderjährigen und den individuellen besonderen Bedürfnissen entspricht.

Eine Ersteinschätzung und (zu jeder Zeit der Unterbringung) umfassende Beurteilungen sollten im Interesse der Minderjährigen erfolgen (z. B. Unterbringung bei einem Ehepartner oder Familienangehörigen). Eine erste Einschätzung sollte bei der Ankunft vorgenommen werden, um die bestmögliche Unterbringung für unbegleitete Minderjährige zu finden. Umfassende Beurteilungen sollten fortlaufend, multidisziplinär und regelmäßig durchgeführt werden.

Zuweisung und Verlegung von unbegleiteten Minderjährigen

Ersteinschätzung bei Ankunft

Regelmäßige, umfassende und multidisziplinäre Beurteilungen zu jeder Zeit der Aufnahme

Rechtsgrundlagen – Zuweisung

- Artikel 18 ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
- Artikel 24 ABR: Unbegleitete Minderjährige

Normen und Indikatoren

NORM 13: Berücksichtigung besonderer und objektiver Gründe (z. B. Alter, Reife und besondere Bedürfnisse) im Zusammenhang mit der individuellen Situation unbegleiteter Kinder, der von der Aufnahmeeinrichtung angebotenen besonderen Betreuung, der Art der Einrichtung sowie der Möglichkeiten nicht institutionalisierter Betreuungsformen bei der Zuweisung von unbegleiteten Kindern.

Indikator 13.1: Es gibt ein Verfahren zur Prüfung der Frage, ob besondere und objektive Gründe vorliegen, eine bestimmte Unterkunft zuzuweisen.

- **Weitere Anmerkungen:** Die individuelle Situation von Minderjährigen in der oben genannten Norm bezieht sich insbesondere auf das Alter, die Reife und das Geschlecht (z. B. Transgender-Personen) sowie auf den kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund der unbegleiteten Minderjährigen. Darüber hinaus sollten individuelle Erwägungen, z. B. bestehende familiäre Bindungen, berücksichtigt werden.
- Insbesondere sollten bei allen Zuweisungsverfahren Vorkehrungen zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger vor sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt getroffen werden.

- Werden unbegleitete Minderjährige ausnahmsweise in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene (z. B. zusammen mit erwachsenen Geschwistern) untergebracht, so haben die unbegleiteten Minderjährigen die gleichen Rechte wie andere unbegleitete Minderjährige (z. B. Schutz vor allen Formen von Gewalt), und es gelten die gleichen Verfahrensgarantien (z. B. Bestellung eines Vertreters).

Bewährte Vorgehensweisen bei der Zuweisung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ eine Pflegeunterbringung oder andere Formen der nicht-stationären Betreuung als Option für die Zuweisung in Erwägung zu ziehen;
- ✓ unbegleitete Minderjährige nach einer intensiven 24-Stunden-Beobachtung und -Einschätzung über einen begrenzten Zeitraum (z. B. zwei Wochen) in der Erstaufnahmeeinrichtung einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung zuzuweisen;
- ✓ unbegleitete Minderjährige nach Beurteilung ihrer Reife und Selbstständigkeit auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten, indem sie ab einem Alter von 16 Jahren in eigenem Wohnraum untergebracht werden.

NORM 14: Gewährleistung, dass die Einheit der Familie im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls geachtet wird.

Indikator 14.1: Unbegleitete Kinder, die (im Einklang mit der Definition nach Artikel 24 Absatz 2 ABR) Geschwister sind, werden mit ihrem Einverständnis zusammen untergebracht.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Einverständnis von Geschwistern, die gemeinsam untergebracht werden sollen, ist auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung ihres Alters und Geschlechts und unter Wahrung des Kindeswohls einzuholen. Unbegleitete Minderjährige mit einem oder mehreren erwachsenen Geschwistern können unter Wahrung des Kindeswohls und unter Berücksichtigung des Alters, Geschlechts und der Reife des Kindes gemeinsam mit diesen Geschwistern in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden.
- Die Wahrung des Kindeswohls muss kontinuierlich von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, anderen für die Aufnahme zuständigen Mitarbeitenden und dem Vertreter beurteilt und überwacht werden. Die Sicherheit der/des Minderjährigen ist bei möglichen Ausnahmen zu berücksichtigen.
- Um eine künftige Trennung von unbegleiteten Minderjährigen bei einer Verlegung zu vermeiden, sind ihre Geschwister ebenfalls zu verlegen.

Indikator 14.2: Unbegleitete Minderjährige, ihre Ehepartner und ihre Kinder können gemeinsam untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl der unbegleiteten Minderjährigen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entspricht.

- **Weitere Anmerkungen:** Verheiratete unbegleitete Minderjährige, die das nationale gesetzliche Schutzalter überschritten haben, können gemeinsam mit ihren erwachsenen Ehepartnern und möglichen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen und Wohnheimen für Familien untergebracht werden, wobei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Die Wahrung des Kindeswohls muss kontinuierlich von Sozialarbeitern, anderen Mitarbeitenden und dem Vertreter beurteilt und überwacht werden, um eine mögliche sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat oder Menschenhandel zu verhindern. Unbegleitete Minderjährige unter dem nationalen Schutzalter müssen getrennt von ihrem Ehepartner untergebracht werden.
- Ein multidisziplinäres Team muss die Wahrung des Kindeswohls im Fall einer Minderjährigenehe unmittelbar nach der Ankunft einschätzen. Diese Beurteilung sollte von einem Team, das sich aus mindestens einem Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, einem Facharzt und einem Vertreter zusammensetzt, durchgeführt werden. Erfolgt die Einschätzung nicht unmittelbar nach der Ankunft, sollten Maßnahmen zum Schutz der unbegleiteten Minderjährigen getroffen werden.
- Unbegleitete alleinerziehende Minderjährige sollten gemeinsam mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern untergebracht werden, wobei der Grundsatz des Kindeswohls (einschließlich des Kindeswohls der bzw. des Minderjährigen, die bzw. der selbst Elternteil ist) gewahrt wird. Die Wahrung des Kindeswohls muss kontinuierlich von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, anderen Mitarbeitenden und dem Vertreter beurteilt und überwacht werden. Bei möglichen Ausnahmen sollten Erwägungen hinsichtlich der Sicherheit der Minderjährigen berücksichtigt werden.

Bewährte Vorgehensweise bei unbegleiteten alleinerziehenden Minderjährigen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ spezielle Aufnahmeeinrichtungen mit Tagesbetreuung/Kindergarten bereitzustellen, damit die Eltern die Schule besuchen können.

Indikator 14.3: Sofern möglich und angebracht, sollte sich die Einheit der Familie auch auf Mitglieder der weiteren Familie erstrecken.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unter Berücksichtigung des Hintergrunds der unbegleiteten Minderjährigen, der besonderen Umstände der Abhängigkeit und des Kindeswohls wird eine weiter gefasste Definition von Familienangehörigen angewendet.*
- *Je nach den nationalen Regelungen und der Zustimmung der unbegleiteten Minderjährigen können auch Mitglieder der weiteren Familie (einschließlich Verwandter, die nicht unter die Definition von Artikel 2 Buchstabe c ABR fallen) und unbegleitete Minderjährige gemeinsam untergebracht werden.*
- *Unbegleitete Minderjährige und erwachsene Mitglieder der weiteren Familie können gemeinsam in einer Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene untergebracht werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Dies sollte insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen in Betracht gezogen werden, die von Verwandten begleitet werden, die für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS nicht verantwortlich sind. Die Wahrung des Kindeswohls muss von Sozialarbeitern, anderen Aufnahmebeamten und dem Vertreter kontinuierlich beurteilt und überwacht werden. Bei möglichen Ausnahmen sollten Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden.*

NORM 15: Gewährleistung, dass bei der Zuweisung eines unbegleiteten Kindes zu einer Unterkunft bzw. seiner Verlegung in eine andere Unterkunft besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Indikator 15.1: Bei der Zuweisung von unbegleiteten Kindern zu einer Unterkunft wird von einer Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme ausgegangen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Insbesondere bei der Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen zu einer Unterkunft wird von der Beurteilung des Kindeswohls ausgegangen.*

Indikator 15.2: Wurden bei einem unbegleiteten Kind besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme festgestellt, so kann eine Verlegung erwogen werden.

Indikator 15.3: Die Verlegung unbegleiteter Kinder sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur dann stattfinden, wenn sie dem Kindeswohl dient, z. B. einen besseren Zugang zu Familienangehörigen oder Bildungsleistungen ermöglicht.

- **Weitere Anmerkungen:** *Insbesondere kann es aus Sicherheitsgründen in Fällen von Menschenhandel, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt, Folter oder anderen schwerwiegenden Formen psychischer und körperlicher Gewalt notwendig sein, unbegleitete Minderjährige verschiedenen Unterkünften zuzuweisen bzw. sie in verschiedene Unterkünfte zu verlegen, wenn besondere Bedürfnisse zu einem späteren Zeitpunkt zutage treten und angemessen festgestellt und eingeschätzt werden (vgl. Kapitel 2, Besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken, Norm 8 und Indikator 8.3).*

Indikator 15.4: Unbegleitete Kinder, die die Volljährigkeit erreicht haben, sollten, wenn möglich, am selben Ort bleiben dürfen. Bei der Verlegung von unbegleiteten Kindern, die volljährig werden, in eine Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene sollten besondere Maßnahmen getroffen werden. Die Verlegung sollte zusammen mit beiden Aufnahmeeinrichtungen und den unbegleiteten Kindern sorgfältig organisiert werden.

Bewährte Vorgehensweisen bei der Zuweisung einer bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen zu einer Unterkunft bzw. seiner Verlegung in eine andere Unterkunft

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ die bzw. den Minderjährigen und den Vertreter anzuhören, wenn eine neue Unterbringung für unbegleitete Minderjährige geplant ist;
- ✓ bei der Verlegung unbegleiteter Minderjähriger die Fortsetzung der Ausbildung und den persönlichen Lehrplan sowie das Schulhalbjahr zu berücksichtigen (z. B. bei einer Verkleinerung oder Schließung einer Einrichtung).

4. Tägliche Betreuung

Einleitung

Wie in der KRK dargelegt, benötigen Minderjährige aufgrund ihrer mangelnden körperlichen und geistigen Reife besondere Sicherheitsgarantien und Betreuung; die Familie ist ihre natürliche Umgebung für Wachstum und Wohlergehen. Infolgedessen sollten tägliche Betreuung und spezielle Aktivitäten für unbegleitete Minderjährige, die ohne Familienangehörige in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe leben, zugänglich sein; dies sollte einen wesentlichen Bestandteil der Aufnahme darstellen, um einen angemessenen Lebensstandard für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung sicherzustellen. Die in diesem Leitfaden genannte tägliche Betreuung umfasst die tägliche Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen, die Organisation von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Kind sowie Spiel- und Freizeitangebote. Einige Normen und Indikatoren beziehen sich auf Normen und Indikatoren in den Abschnitten über die Bereitstellung von Informationen, die Beurteilung von und Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken, die medizinische Versorgung, die Schulbildung und Unterbringung. Sie wurden in diesem Abschnitt in der Annahme aufgenommen, dass unbegleitete Minderjährige zusätzliche Informationen und Unterstützung benötigen.

Folglich wird in diesem Abschnitt darauf eingegangen, wie wichtig es ist, unbegleitete Minderjährige auf ihre Selbstständigkeit vorzubereiten, ihre Belastbarkeit zu stärken und eine besondere Betreuungsmethode in Einrichtungen der Jugendhilfe zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Zukunftsaussichten und die Fähigkeiten unbegleiteter Minderjähriger stehen. Alter, Reife und besondere Bedürfnisse sollten dabei berücksichtigt werden. Die tägliche Betreuung kann bei unbegleiteten Minderjährigen, die in Einrichtungen leben, und bei solchen, die in Einzelunterbringungen leben, angesichts der Unterschiede in Bezug auf das Alter, die Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit unterschiedlich aussehen. Darüber hinaus wird zwischen der Anwesenheit von allgemein ausgebildetem Aufnahmepersonal und Mitarbeitern für die Aufnahme von Minderjährigen, die eine ausreichende Zusatzausbildung für unbegleitete Minderjährige absolviert haben, unterschieden (vgl. Kapitel 5, Personal). Die Anwesenheit von Personal für Minderjährige ist insbesondere notwendig, wenn sich unbegleitete Minderjährige in der Einrichtung und nicht in der Schule aufhalten, jedoch nicht unbedingt während der Nacht.

Rechtsgrundlagen – tägliche Betreuung

- Artikel 23 Absatz 1 ABR: Körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes; Wohlergehen und soziale Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung seines Hintergrunds
- Artikel 23 Absatz 3 ABR: Freizeitbeschäftigungen
- Artikel 24 Absatz 1 ABR: Unbegleitete Minderjährige

Normen und Indikatoren

NORM 16: Gewährleistung der täglichen Betreuung unbegleiteter Kinder in einem Unterbringungszentrum (16.1) oder in einer Einzelunterbringung (16.2).

Alternative Indikatoren zur Gewährleistung der täglichen Betreuung:

Indikator 16.1 a: In der Einrichtung ist rund um die Uhr qualifiziertes Personal anwesend.

Indikator 16.1 b: Qualifiziertes Personal ist insbesondere dann anwesend, wenn sich die unbegleiteten Kinder in der Einrichtung aufhalten, d. h. vor und nach der Schule, an Wochenenden und in den Schulferien.

Indikator 16.1 c: Wenn das nachts anwesende Personal nicht qualifiziert ist, so muss dieses zumindest in Bezug auf den Schutz und die Rechte von Kindern geschult sein und über die notwendigen Informationen über die besondere Situation unbegleiteter Kinder im Unterbringungszentrum verfügen.

Indikator 16.1 d: Die Anwesenheit der unbegleiteten Kinder in der Einrichtung wird mindestens einmal täglich überprüft, um sicherzugehen, dass das Kind nicht fehlt.

ODER

Indikator 16.2 a: Leben unbegleitete Kinder in Einzelunterbringungen, so ist qualifiziertes Personal für Kinder rund um die Uhr erreichbar.

Indikator 16.2 b: Das Aufnahmepersonal für Kinder besucht das unbegleitete Kind, das in einer Einzelunterbringung lebt, mindestens zweimal pro Woche.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unbegleitete Minderjährige in eigenem Wohnraum sind mindestens 16 Jahre alt und wurden als ausreichend reif und selbstständig eingestuft, um in dieser Art von Einrichtung zu leben.*
- *Der Besuch wird beispielsweise von einem Sozialarbeiter durchgeführt.*

Indikator 16.2 c: Die Anwesenheit des unbegleiteten Kindes in der Einzelunterbringung wird bei den Hausbesuchen überprüft, um sicherzugehen, dass das Kind nicht fehlt.

Indikator 16.3: Unbegleitete Kinder werden im täglichen Leben und bei ihren Aktivitäten unterstützt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Unterstützung im täglichen Leben umfasst eine Reihe von Tätigkeiten, wie etwa das Aufwecken der unbegleiteten Minderjährigen, die Förderung und Kontrolle des Schulbesuchs und der schulischen Beteiligung, die Bereitstellung von Informationen über und Unterstützung bei der persönlichen und häuslichen Pflege, die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger beim Leben in einer Gemeinschaft und bei der Einhaltung der Hausordnung und die Bewältigung und Vermeidung von Konflikten.*
- *In einer ersten Phase könnte das Personal unbegleitete Minderjährige zur Schule und zu anderen Orten begleiten. Informationen werden in altersgerechter Form bereitgestellt und an das Alter und die Reife der unbegleiteten Minderjährigen angepasst (z. B. Google Maps, Anwendungen für den öffentlichen Verkehr).*

Indikator 16.4: Unbegleitete Kinder erhalten Hilfe bei den Hausaufgaben und Nachhilfe.

- **Weitere Anmerkungen:** *Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe können von der Einrichtung oder durch externe Organisationen innerhalb oder außerhalb der Einrichtung angeboten werden.*

NORM 17: Die tägliche Betreuung wird gemäß einer speziellen Betreuungsmethode für unbegleitete Kinder organisiert.

Indikator 17.1: Die Betreuungsmethode für unbegleitete Kinder wird in einem Handbuch beschrieben, das allen Mitarbeitern, die für die tägliche Betreuung in der Aufnahmeeinrichtung zuständig sind, bekannt ist und angewandt wird.

Indikator 17.2: Das Handbuch enthält mindestens eine Beschreibung der Ziele der täglichen Betreuung und eines Gesprächszyklus, in dem diese Ziele und die Ergebnisse für das unbegleitete Kind mit dem Kind besprochen werden, sowie Aspekte der Sicherheit, Zukunftsaussichten, Fähigkeiten und besondere Bedürfnisse.

Indikator 17.3: Das Personal bespricht die Ziele der täglichen Betreuung und das Ergebnis regelmäßig mit dem Vertreter und den unbegleiteten Kindern.

Bewährte Vorgehensweise bei der Organisation der täglichen Betreuung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ *in allen Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige ein Handbuch zur Hand zu haben. Das Handbuch deckt alle Vorgehensweisen und Maßnahmen ab, die für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger relevant sind, und wird in Zusammenarbeit mit den Behörden erarbeitet, die unbegleitete Minderjährige vertreten. Anforderungen in Bezug auf die Anhörung der unbegleiteten Minderjährigen, die Archivierung und die Koordinierung mit anderen Einrichtungen und Organisationen sind in dem Handbuch klar beschrieben.*

NORM 18: Unbegleitete Kinder werden darauf vorbereitet, selbstständig zu werden und später ein eigenständiges Leben zu führen.

Indikator 18.1: Die Fähigkeiten in Bezug auf die Selbstständigkeit werden regelmäßig beurteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Beurteilung erfolgt durch Unterstützung und Beobachtung der unbegleiteten Minderjährigen im täglichen Leben, wobei sichergestellt wird, dass die unbegleiteten Minderjährigen einbezogen werden. Sie findet in unterschiedlichen Phasen statt, um die Entwicklung der Fähigkeiten zu beurteilen. Es kann eine Checkliste zur Beurteilung der Selbstständigkeit, einschließlich der Fähigkeiten in Bezug auf Reinigung, Haushaltsmanagement, Energieverbrauch, Waschen, Kochen, Einkaufen, Zusammenleben mit anderen usw., verwendet werden.*

Indikator 18.2: Unbegleitete Kinder werden im Bereich Haushaltsmanagement und der verantwortungsvollen Nutzung von Energie unterstützt und unterrichtet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Jüngere unbegleitete Minderjährige benötigen Hilfe und Überwachung in Bezug auf die Verwendung oder das Sparen ihres Taschengeldes. Ältere unbegleitete Minderjährige benötigen möglicherweise die gleiche Hilfe, könnten jedoch auch in der Lage sein, im Rahmen der Schulung im Bereich Haushaltsmanagement unabhängig mit Geld umzugehen.*

Indikator 18.3: Unbegleitete Kinder werden in den Bereichen Reinigung und Waschen der Wäsche unterstützt und unterrichtet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesamtverantwortung für die Haushaltsführung bei der Aufnahmebehörde liegt, können bestimmte Haushaltstätigkeiten freiwillig und zu Übungszwecken von unbegleiteten Minderjährigen erledigt werden, wobei das Alter der Minderjährigen zu berücksichtigen ist und die Minderjährigen stets vom Personal angeleitet und beaufsichtigt werden.*

Indikator 18.4: Unbegleitete Kinder werden im Bereich Kochen unterstützt und unterrichtet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Zu diesem Unterricht gehören Sicherheitsaspekte, und das Alter und die Reife der unbegleiteten Minderjährigen sind zu berücksichtigen.*

NORM 19: Schutz und Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens unbegleiteter Kinder und Stärkung ihrer Belastbarkeit.

Indikator 19.1: Das psychische Wohlbefinden und die geistige Gesundheit der unbegleiteten Kinder werden bei der täglichen Betreuung berücksichtigt und geschützt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Besondere Aufmerksamkeit gilt dem psychischen Wohlergehen und der geistigen Gesundheit der unbegleiteten Minderjährigen, z. B. ist auf Anzeichen von Angst, Stress, Einsamkeit, Trauer, Depression, Traumata und Schlafproblemen zu achten. Erforderlichenfalls erfolgt die psychologische Betreuung durch Zuhören, Anerkennung der Gefühle der unbegleiteten Minderjährigen, Beratung oder durch Überweisung an Fachleute wie Psychologen oder Therapeuten.*

Indikator 19.2: Unbegleitete Kinder erhalten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Zugang zu Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Risiken im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol.

- **Weitere Anmerkungen:** *Diese Maßnahmen können von der Aufnahmeeinrichtung oder durch externe Organisationen innerhalb oder außerhalb der Aufnahmeeinrichtung organisiert werden. Gegebenenfalls ist medizinisches Personal einzubeziehen.*

Indikator 19.3: Unbegleitete Kinder erhalten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Zugang zu Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit und in Bezug auf unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten.

Indikator 19.4: Unbegleitete Kinder erhalten ein Mindestmaß an Informationen und Unterricht, um sie gegen alle Formen von geistiger oder sexueller Gewalt oder andere Formen von körperlichem Missbrauch und Vernachlässigung stark zu machen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Schwerpunkt dieses Unterrichts ist die Vermeidung von Gefahrensituationen und das Verhalten in solchen Gefahrensituationen.*

Bewährte Vorgehensweisen bei der täglichen Betreuung hinsichtlich des Wohlergehens

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Zugang zu psychodidaktischen Aktivitäten für unbegleitete Minderjährige zu gewähren, zu denen eine Reihe von Aktivitäten zählen, wie Entspannungs- und Atemübungen, Gesprächsgruppen, Kinesiologie und Informationsveranstaltungen zu psychosomatischen Problemen. Diese Aktivitäten werden von der Aufnahmeeinrichtung oder von externen Organisationen innerhalb oder außerhalb der Einrichtung ausgerichtet. Dabei sind besondere Akteure wie Psychologen oder Therapeuten einzubeziehen;
- ✓ eine Auszeit außerhalb der Aufnahmeeinrichtung zu organisieren, wenn unbegleitete Minderjährige Verhaltensprobleme und/oder psychische Probleme haben (Schulverweigerung, Probleme in einer Gruppe, Aggressivität, Mobbing usw.). Damit sie Zeit haben, über ihre Situation nachzudenken, werden unbegleitete Minderjährige vorübergehend in geeigneten Einrichtungen untergebracht, in denen spezielle psychodidaktische und Freizeitaktivitäten angeboten werden. Es stehen besondere Plätze für kleine Gruppen unbegleiteter Minderjähriger (zwei bis zehn) und zusätzliche pädagogische Unterstützung zur Verfügung. Die Dauer des Aufenthalts hängt vom Bedarf des Kindes ab (von fünf bis fünfzehn Tagen, ein Monat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände);
- ✓ dem Personal die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit den unbegleiteten Minderjährigen in Unterbringungszentren zu essen, um sie in Essgewohnheiten zu unterrichten, ein Zusammengehörigkeitsgefühl bei den Mahlzeiten zu schaffen und mögliche Konflikte zu vermeiden.

NORM 20: Unterstützung und Begleitung der psychischen und sozialen Entwicklung der unbegleiteten Kinder mithilfe eines standardisierten Betreuungsplans.

Indikator 20.1: Hintergrund, Bedürfnisse, Fähigkeiten und Zukunftsaussichten der unbegleiteten Kinder werden vom Aufnahmepersonal für Kinder standardmäßig nach dem Betreuungsplan für unbegleitete Kinder mit deren Beteiligung beurteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Plan umfasst folgende Elemente in Bezug auf das Kind: Verfahrenssituation, Bildung, Fähigkeiten, Grad der Selbstständigkeit und psychisches Wohlergehen.
- Die Beurteilung stützt sich auf Gespräche mit den unbegleiteten Minderjährigen durch qualifiziertes Personal. Die erste Befragung findet innerhalb einer Woche nach Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung statt.
- Der Vertreter ist an der Ausarbeitung des Betreuungsplans beteiligt und kann den Plan mit vorheriger Zustimmung der unbegleiteten Minderjährigen einsehen.

Indikator 20.2: Die geistige und soziale Entwicklung von unbegleiteten Kindern wird von den entsprechenden Betreuern aus unterschiedlichen Disziplinen überwacht und besprochen (multidisziplinärer Ansatz).

- **Weitere Anmerkungen:** Ein regelmäßiger Austausch und/oder regelmäßige Sitzungen des Aufnahmepersonals, das mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitet (Sozialarbeiter, Pädagogen und gegebenenfalls medizinisches Personal, Psychologen, Lehrer usw.) werden organisiert, um die Situation der unbegleiteten Minderjährigen zu besprechen und den Betreuungsplan zu aktualisieren.

Indikator 20.3: Informationen über die geistige und soziale Entwicklung der unbegleiteten Kinder werden regelmäßig mit dem Vertreter ausgetauscht.

Indikator 20.4: Werden unbegleitete Kinder in eine neue Aufnahmeeinrichtung verlegt, so wird der Betreuungsplan vorher, jedoch spätestens am Tag der Verlegung, unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit übermittelt.

Bewährte Vorgehensweise bei der täglichen Betreuung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ dass der Betreuungsplan monatlich vom Sozialarbeiter, dem Vertreter und dem bzw. der unbegleiteten Minderjährigen überprüft wird; und dass der Betreuungsplan zwei oder mehr Tage vor der Verlegung übermittelt wird, sodass die neue Aufnahmeeinrichtung sich auf die Ankunft und die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen vorbereiten kann.

NORM 21: Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu Freizeitaktivitäten, einschließlich Spiel- und Freizeitangeboten, die dem Alter der unbegleiteten Kinder angemessen sind.

Indikator 21.1: Es besteht entsprechend dem Alter und nach Konsultation der unbegleiteten Kinder täglich Zugang zu einer Vielfalt von Freizeitaktivitäten sowohl drinnen als auch im Freien.

- **Weitere Anmerkungen:** Zu den Freizeitaktivitäten gehören eine Reihe von Sport- und anderen Aktivitäten (allgemeine Erholung drinnen oder draußen, Zugang zu Brettspielen, Kino, Gemeinschaftsveranstaltungen, Sportwettkämpfe usw.). Die Aktivitäten können von der Einrichtung oder von externen Organisationen angeboten werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Organisation von Gruppenaktivitäten.
- Zusätzliche Aktivitäten sind in den Schulferien und am Wochenende und für unbegleitete Minderjährige, die noch nicht zur Schule gehen, verfügbar.

Indikator 21.2: Die Freizeitaktivitäten werden vom Aufnahmepersonal und/oder von anderen zuständigen Erwachsenen, die an der Betreuung beteiligt sind, organisiert und überwacht.

Indikator 21.3 a: Unbegleitete Kinder von 0 bis 12 Jahren können täglich in einem sicheren Bereich, der ihrem Alter entspricht und überwacht wird, spielen; **UND**

Indikator 21.3 b: Es wird regelmäßig ein Mindestangebot an Sportaktivitäten, die dem Alter der unbegleiteten Kinder entsprechen, angeboten (vgl. Kapitel 9, Unterkunft).

Indikator 21.4: Der Internetzugang und seine Dauer sind altersgerecht und werden vom Personal geregelt und beaufsichtigt.

Bewährte Vorgehensweise bei der täglichen Betreuung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ gemeinsame Aktivitäten für unbegleitete Minderjährige und lokale Jugendliche sowohl innerhalb als auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtung zu organisieren, z. B. Sportwettkämpfe.

5. Personal

Einleitung

Die Hauptaufgaben des Personals, das mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitet, sind die Beaufsichtigung, Beratung und die soziale Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen. Es ist dafür verantwortlich, die Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen wie weiter oben beschrieben zu ermitteln und zu berücksichtigen (siehe [Kapitel 2, Besondere Bedürfnisse und Sicherheitsrisiken](#), und [Kapitel 4, Tägliche Betreuung](#)).

Im Rahmen der Aufnahme gibt es eine Reihe von Fachleuten, die für unbegleitete Minderjährige zuständig und an der Arbeit mit ihnen beteiligt sind. Dazu gehören Personen, die – ungeachtet des jeweiligen Arbeitsgebers – in direktem Kontakt mit den unbegleiteten Minderjährigen stehen. Hierzu gehören insbesondere Sozialarbeiter, Mitarbeiter des Bildungs- und Gesundheitswesens, Registrierungsbeamte, Dolmetscher, Gebäudeverwalter, Verwaltungs- und Koordinierungspersonal sowie die Vertreter der Minderjährigen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Ausführungen in diesem Abschnitt dahingehend verstanden werden, dass sie für das gesamte Personal gelten (also auch für die mittlere und höhere Führungsebene), das mit unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Aufnahme arbeitet. Der Abschnitt bezieht sich nicht direkt auf Vertreter, auch wenn einige der Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt auch von ihnen zu überwachen/umzusetzen sind. Wenn spezifische Anforderungen von dem Personal erfüllt werden müssen (z. B. eine besondere Qualifikation), wird dies in diesem Leitfaden explizit erklärt.

Um die oben aufgeführten Aufgaben erfüllen zu können, müssen Personen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, in angemessener Weise verfügbar, qualifiziert und ausgebildet sein sowie unterstützt und überwacht werden.

Rechtsgrundlagen – Personal

- Artikel 24 Absatz 4 ABR: Unbegleitete Minderjährige
- Artikel 29 Absatz 1 ABR: Personal und Ressourcen

Normen und Indikatoren

NORM 22: Gewährleistung, dass ausreichend qualifiziertes Personal für die tägliche Betreuung unbegleiteter Kinder zur Verfügung steht.

Indikator 22.1: Die Aufnahmeeinrichtung muss ausreichend qualifiziertes Personal für die tägliche Betreuung unbegleiteter Kinder bereitstellen.

- **Weitere Anmerkungen:** Um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige täglich angemessen betreut werden und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, sollte ausreichend qualifiziertes Personal für die Aufnahme und die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger bereitgestellt werden, um den oben aufgeführten besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Aufnahme Rechnung zu tragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Bewährte Vorgehensweise bei der Bereitstellung des Personals

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ qualifiziertes Personal in der Einrichtung nicht nur am Tag, sondern auch in der Nacht bereitzustellen.

NORM 23: Gewährleistung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist.

Indikator 23.1: Das Personal, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet, hat klare Aufgabenstellungen (Stellenbeschreibung).

- **Weitere Anmerkungen:** In den Arbeitsplatzbeschreibungen sollten die Qualifikationen aufgeführt sein, die gewährleisten, dass die tägliche Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in angemessener Weise durchgeführt wird und die besonderen Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt werden.

Indikator 23.2: Das Personal, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet, ist gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften in Bezug auf seine Aufgabenstellungen (Stellenbeschreibung) qualifiziert.

- **Weitere Anmerkungen:** Um die tägliche Betreuung und den Schutz der unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, sollte das für die Aufnahme und die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen zuständige Personal ausreichend qualifiziert sein, um die oben aufgeführten besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme zu erfüllen und entsprechend zu handeln; es sollte auch über die erforderliche Ausbildung bzw. Schulung und über Kompetenzen in folgenden Bereichen verfügen: Schutz von Minderjährigen und Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige im Zuge der Migration, Kindesentwicklung, Aufgaben und Zuständigkeiten des betreffenden Personals, Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Kinderrechte bezüglich Kinderschutz, Kindesentwicklung und Kinderrechten sowie Kommunikation mit Minderjährigen.

Indikator 23.3: Das Personal, das im Rahmen der Aufnahme mit unbegleiteten Kindern arbeitet, hat keine Straftaten im Zusammenhang mit Kindern oder andere Straftaten begangen, durch die ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit, eine verantwortliche Rolle in Bezug auf Kinder zu übernehmen, bestehen.

NORM 24: Gewährleistung, dass das Personal erforderliche und angemessene Schulungen erhält.

Indikator 24.1: Unbeschadet der Notwendigkeit, besondere Schulungen für das Personal vorzusehen, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme zu tun hat, sollten sich alle Ausbildungsmaßnahmen an den umfassenden Rahmen eines Verhaltenskodex anlehnen, in dem die wichtigsten Konzepte und Grundsätze niedergelegt sind, auf denen die Arbeit im Rahmen der Aufnahme beruht.

Indikator 24.2: Das Personal, das im Rahmen der Aufnahme mit unbegleiteten Kindern arbeitet, erhält eine gründliche und rechtzeitige Einführung in seine Aufgaben.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Personal sollte spätestens unmittelbar nach seiner Einstellung eine Einweisung erhalten. Je nach dem Aufgabenbereich des Personals sollte die Einweisung die Normen der anwendbaren Gesetze und/oder Verordnungen und verfügbare nationale und einschlägige EASO-Tools zum Gegenstand haben. ⁽²⁵⁾

Indikator 24.3: Es gibt ein klares Schulungsprogramm, einschließlich der Schulungsanforderungen für jede Funktionsgruppe zur schnellstmöglichen Bewertung, Ermittlung, Dokumentation und Erfüllung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und während des gesamten Aufnahmezeitraums.

- **Weitere Anmerkungen:** Die grundlegenden Kenntnisse des Personals, das in der Aufnahme arbeitet, können über das Modul „Aufnahme“ des EASO-Schulungsprogramms vermittelt werden. ⁽²⁶⁾

Indikator 24.4: Schulungen werden regelmäßig und nach Bedarf des Personals angeboten.

- **Weitere Anmerkungen:** Es sollte ein langfristiges Schulungsprogramm mit regelmäßigen Auffrischkursen aufgestellt werden. Schulungen sollten auch bei wesentlichen Änderungen im anzuwendenden Recht und in der Praxis angeboten werden.

Indikator 24.5: Die Schulungen umfassen geschlechts- und altersspezifische Aspekte, interkulturelle Schulungen, Konfliktmanagement, Erstausbildung und Spezialausbildung zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, die Sensibilisierung für Fragen der psychischen Gesundheit, das Erkennen von Zeichen für Radikalisierung und die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel sowie Erste Hilfe und Brandschutz.

- **Weitere Anmerkungen:** Je nach Aufgabenverteilung hinsichtlich der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen wird die Schulung entsprechend dem Beruf/der Funktion angeboten. Das Personal, das die Nachtschicht übernimmt, sollte eine Mindestschulung zu den oben genannten Themen sowie eine Schulung hinsichtlich der besonderen Herausforderungen, die sich zu dieser Tageszeit ergeben könnten, erhalten.
- Die im nationalen Lehrplan enthaltenen Module können von Computerkenntnissen und Fremdsprachen bis hin zu einem Kurs über Infektionskrankheiten oder die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel, Radikalisierung, aber auch Fähigkeiten zur Kommunikation mit Minderjährigen umfassen.

⁽²⁵⁾ Eine detaillierte Liste der Unterstützungsinstrumente des EASO findet sich im Abschnitt „Wie ist dieser Leitfaden zu lesen“ auf Seite 16.

⁽²⁶⁾ EASO, Schulungsprogramm für die Aufnahme.

Bewährte Vorgehensweisen für die Schulung des Personals

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ mögliche Schulungen für das gesamte Personal, das mit unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Aufnahme arbeitet, zu identifizieren, z. B. spezielle Schulungen zur traumabewussten Praxis, zur Arbeit mit Minderjährigen mit Angstzuständen oder mit Opfern von Menschenhandel oder mit verwaisten und trauernden Minderjährigen, zur Förderung der Resilienz, zum selbstständigen Leben, zum Zugang zu Bildung/Ausbildung/zum Arbeitsmarkt; und/oder
- ✓ in Abstimmung mit einschlägigen Akteuren (Universitäten, Rechtsanwälten, Psychologen, NRO, internationale Organisationen usw.) Schulungen zu organisieren;
- ✓ Schulungsmethoden zu identifizieren, die das Personal in die Lage versetzt und ermutigt, Arbeitsaufgaben in einer einheitlichen und kohärenten Form auszuführen;
- ✓ den Sozialarbeitern und im weiteren Sinne dem gesamten Personal der Einrichtung eine Schulung zur Prävention und zum Erkennen von Radikalisierung anzubieten.

NORM 25: Gewährleistung und Förderung einer effektiven Zusammenarbeit, des Austauschs von Informationen und der Sensibilisierung.

Indikator 25.1: Die ermittelten besonderen Bedürfnisse sollten den einschlägigen Interessenträgern mitgeteilt werden, um die erforderlichen Garantien und Unterstützung anzubieten.

Indikator 25.2: Es finden regelmäßige Zusammenarbeits-, Informationsaustausch- und Sensibilisierungstreffen statt, und/oder es bestehen alternative Vorkehrungen zwischen den Personen, die aufgrund ihres Berufs und/oder ihrer Funktion mit unbegleiteten Kindern arbeiten, einschließlich Sozialarbeitern, Bildungs- und medizinischen Mitarbeitern, Registrierungsbeamten, Dolmetschern, Gebäudeverwaltern, Verwaltungs- und Koordinierungspersonal sowie Vertretern.

- **Weitere Anmerkungen:** Die regelmäßigen Zusammenarbeits-, Informationsaustausch- und Sensibilisierungstreffen und/oder alternative Vorkehrungen könnten durch interne Berichterstattungsverfahren unterstützt werden.
- Die Zusammenarbeits-, Informationsaustausch- und Sensibilisierungstreffen könnten sich auf migrationsrelevante Aspekte im Allgemeinen, kulturelle Aspekte im Besonderen sowie auf unbegleitete Minderjährige (besondere Bedürfnisse) konzentrieren. Sie könnten beispielsweise von Personen aus dem Bildungsbereich, von Mitarbeitern externer Gesundheitsdienste, vom Sicherheitspersonal in den Einrichtungen oder vom Reinigungspersonal abgehalten werden.

Indikator 25.3: Die Vertreter werden von anderen einschlägigen Akteuren, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, regelmäßig informiert und informieren diese regelmäßig über die geistige und soziale Entwicklung der unbegleiteten Kinder.

Indikator 25.4: Die in den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften in Bezug auf alle Informationen, die Personen erhalten, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, sind einzuhalten.

Bewährte Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit, dem Informationsaustausch und der Sensibilisierung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Dolmetscher in Bezug auf die Übersetzung und Kommunikation mit Minderjährigen hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjährige zu schulen.

NORM 26: Unterstützung des Personals, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet.

Indikator 26.1: Es stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die beim Umgang mit schwierigen Situationen bei der Arbeit in der Aufnahme helfen sollen.

- **Weitere Anmerkungen:** Bei den Maßnahmen zur Unterstützung des Personals kann es sich um Intervision (Austausch mit Kollegen), Stressbewältigung, psychologische Unterstützung, Krisenteams oder externe Supervision handeln.

Bewährte Vorgehensweisen für die Unterstützung des Personals

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ tägliche Dienstbesprechungen für einen effektiven Informationsaustausch vorzusehen;
- ✓ zwei oder drei Tage zur Personalentwicklung für alle Mitarbeiter zu organisieren;
- ✓ gegebenenfalls Deeskalations- oder Nachbesprechungen zu organisieren;
- ✓ den Austausch zwischen für Minderjährige zuständigen Mitarbeitenden unterschiedlicher Einrichtungen zu fördern.

NORM 27: Gewährleistung, dass die Verwaltung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht mittels regelmäßigem – mindestens jährlichem – Monitoring und angemessener Unterstützung des Personals berücksichtigt wird.

Indikator 27.1: Die Einrichtung muss regelmäßige Kontrollmechanismen für das Personal vorsehen, um die tägliche Betreuung der unbegleiteten Kinder zu gewährleisten.

- **Weitere Anmerkungen:** Um sicherzustellen, dass die tägliche Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen in angemessener Weise erfolgt und die besonderen Bedürfnisse ausreichend erfüllt werden, ist die Leistung des Personals regelmäßig zu kontrollieren und das Personal angemessen zu unterstützen.

Bewährte Vorgehensweise bei der Kontrolle

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ ein regelmäßiges Peer-Review zur Umsetzung der täglichen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger abzuhalten.

6. Medizinische Versorgung

Einleitung

In Artikel 24 KRK wird betont, dass Minderjährige das Recht auf die höchsten erreichbaren Gesundheitsstandards und auf Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und gesundheitlichen Rehabilitation haben. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, dafür zu sorgen, dass keiner minderjährigen Person ihr Recht auf Zugang zu diesen Gesundheitsdienstleistungen verwehrt wird. Darüber hinaus sollten unbegleitete Minderjährige den gleichen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen wie inländische Minderjährige haben. Es sollte auch insbesondere auf die besondere Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und die Auswirkungen dieser Schutzbedürftigkeit auf die Gesundheit der Minderjährigen geachtet werden. ⁽²⁷⁾

Dementsprechend sollten unbegleitete Minderjährige Zugang zu denselben Gesundheitsdienstleistungen wie inländische Minderjährige erhalten, und für einige Minderjährige sollten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen bereitgestellt werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen muss außerdem beachtet werden, dass keine Eltern vorhanden sind, die die Krankengeschichte der/des Minderjährigen erklären könnten. Unbegleitete Minderjährige benötigen daher besondere Unterstützung, um Zugang zu den erforderlichen Gesundheitsdienstleistungen zu erhalten.

Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „medizinische Versorgung“ umfasst die physische und psychische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Ferner umfasst er die Beratung unbegleiteter Minderjähriger, die an schweren Krankheiten leiden, sowie notwendige Maßnahmen zur Förderung der Rehabilitation von Opfern von Gewalt und Folter. In diesem Sinne können medizinische Untersuchungen zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ein wichtiger Anhaltspunkt sein, denn sie vermitteln ein klareres Bild der medizinischen Bedürfnisse der Minderjährigen, auf die während des gesamten Aufnahmeverfahrens eingegangen werden muss. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „medizinisches Personal“ qualifizierte Angehörige medizinischer Berufe (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger) sowie Psychologinnen und Psychologen.

Der Leitfaden sollte mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze von Einwilligung und Vertraulichkeit gelesen werden, die für das gesamte Personal von Aufnahmeeinrichtungen und das medizinische Personal, das an der medizinischen Versorgung beteiligt ist, sowie für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten. In keiner Phase dürfen Informationen ohne vorherige Einwilligung des Patienten weitergegeben werden. Unbeschadet nationaler Vorschriften über die Einsicht in Patientenakten sollten unbegleitete Minderjährige bei Bedarf das Recht auf Einsicht in ihre Patientenakte haben. In jedem Fall muss auch geprüft werden, ob das qualifizierte Personal oder der Vertreter das unbegleitete Kind bei einem Arztbesuch begleiten sollte.

Bei der Planung von Gesundheitsdienstleistungen und bestimmten Präventionsprogrammen für unbegleitete Minderjährige müssen Bildungsprogramme und andere Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, damit die Dienstleistungen den Minderjährigen zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Gesundheitsdienstleistungen innerhalb der Unterkunft erbracht werden.

Rechtsgrundlagen – Medizinische Versorgung

- Artikel 13 ABR: Medizinische Untersuchungen
- Artikel 17 ABR: Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung
- Artikel 19 ABR: Medizinische Versorgung
- Artikel 24 KRK: Gesundheit und Gesundheitsdienstleistungen

⁽²⁷⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin, Ziffer 46-49.

Normen und Indikatoren

NORM 28: Gewährleistung des Zugangs zu medizinischen Untersuchungen und zur Gesundheitsbewertung und Prävention von gesundheitlichen Problemen in einem frühen Stadium des Aufnahmeverfahrens.

Indikator 28.1: Unbegleitete Kinder sollten unmittelbar nach ihrer Ankunft im Aufnahmezentrum Informationen über ihr Recht auf Gesundheitsversorgung und die Bedeutung von medizinischen Untersuchungen, Gesundheitsbewertungen und Impfprogrammen erhalten.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Informationen sollten im Einklang mit den Normen in Kapitel 1, Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger, bereitgestellt werden (vgl. Norm 2).

Indikator 28.2: Nach der Ankunft im Aufnahmezentrum sollte so bald wie möglich eine medizinische Untersuchung und eine Bewertung des Gesundheitszustands durchgeführt werden, wenn das unbegleitete Kind sein Einverständnis gibt.

- **Weitere Anmerkungen:** Es wird empfohlen, die medizinische Untersuchung und die Beurteilung des Gesundheitszustands spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Ankunft durchzuführen.
- Die Beurteilung der Gesundheit umfasst sowohl eine körperliche als auch eine psychologische Beurteilung.

Indikator 28.3: Wenn Impfprogramme nicht Teil der allgemeinen obligatorischen Gesundheitsprogramme sind, sollten unbegleitete Kinder die erforderlichen Impfungen erhalten.

- **Weitere Anmerkungen:** Erforderliche Impfungen sollten auch dann durchgeführt werden, wenn der Impfstatus der Minderjährigen möglicherweise unterbrochen wurde oder wenn er nicht den nationalen Normen entspricht.

Indikator 28.4: Unbegleitete Minderjährige erhalten altersgerechte und ausreichende Informationen und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

Indikator 28.5: Unbegleitete Minderjährige erhalten Verhütungsmittel.

Bewährte Vorgehensweise hinsichtlich der Prävention von gesundheitlichen Problemen in einem frühen Stadium des Aufnahmeverfahrens

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ unbegleiteten Minderjährigen kostenlose Verhütungsmittel bereitzustellen.

NORM 29: Gewährleistung des Zugangs zur gleichen notwendigen Gesundheitsversorgung wie bei Inländern, einschließlich präventiver, psychischer, körperlicher und psychosozialer Versorgung.

Indikator 29.1: Unbegleitete Kinder haben Zugang zu allen Arten erforderlicher medizinischer Versorgung.

- **Weitere Anmerkungen:** Nach Möglichkeit sollte bei der Erbringung medizinischer Versorgung das Geschlecht berücksichtigt werden (so sollte z. B. auf Wunsch, sofern verfügbar, weibliches medizinisches Personal herangezogen werden).

Indikator 29.2: Gesundheitsdienstleistungen werden von qualifiziertem medizinischem Personal erbracht.

- **Weitere Anmerkungen:** Hierzu gehören auch Gesundheitsdienstleistungen, die innerhalb der Einrichtung erbracht werden.

Indikator 29.3: Die medizinische Versorgung ist in der Aufnahmeeinrichtung verfügbar oder innerhalb einer angemessenen Entfernung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, und gegebenenfalls werden unbegleitete Kinder vom Personal oder von ihrem Vertreter begleitet.

- **Weitere Anmerkungen:** Nähere Ausführungen zu „angemessener Entfernung“ finden Sie unter Kapitel 9, Unterkunft, Unterkapitel 9.1, Standort.
- Um zu beurteilen, ob ein Minderjähriger bzw. eine Minderjährige begleitet werden muss, sollten die bzw. der Minderjährige und ihr bzw. sein Vertreter konsultiert werden. Wenn Minderjährige nach nationalem Recht

das Recht haben, ohne das Einverständnis des Vertreters zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Behandlung erhalten möchten, so ist dies zu berücksichtigen.

Indikator 29.4: Die notwendige medizinische Versorgung, einschließlich der Versorgung mit verschriebenen Arzneimitteln, erfolgt kostenlos oder wird über die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs finanziell ausgeglichen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das bedeutet, dass sowohl die Beförderung zum Ort der medizinischen Versorgung als auch die Versorgung mit Arzneimitteln kostenlos ist (vgl. Kapitel 9, Unterkunft, Unterkapitel 9.1, Standort, und Kapitel 8, Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, Unterkapitel 8.3, Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs).*

Indikator 29.5: In der Aufnahmeeinrichtung gibt es Vorkehrungen für die sichere Lagerung und Verteilung von verschriebenen Arzneimitteln.

Indikator 29.6: Es bestehen Vorkehrungen, die gewährleisten, dass sich die unbegleiteten Kinder mit dem medizinischen Personal verständigen können.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dies bedeutet insbesondere, dass bei Bedarf ein ausgebildeter Dolmetscher in der vom Kind bevorzugten Geschlechtszugehörigkeit (kostenlos) zur Verfügung steht.*

Indikator 29.7: Es bestehen Vorkehrungen für die Leistung Erster Hilfe in Notfällen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Ein Erste-Hilfe-Koffer sollte jederzeit zugänglich sein.*

Indikator 29.8: Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften erhalten unbegleitete Kinder Einsicht in ihre Patientenakte.

- **Weitere Anmerkungen:** *Sofern die unbegleiteten Minderjährigen ihre Einwilligung erteilt haben, kann ihre Patientenakte von einem Angehörigen eines medizinischen Berufs an einen anderen Angehörigen eines medizinischen Berufs weitergegeben werden. Dies gilt auch für Situationen, in denen Minderjährige in eine andere Einrichtung verlegt oder einer Überstellung nach der Dublin-Verordnung unterzogen werden.*

Indikator 29.9: Es bestehen besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen medizinischen Bedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, einen Kinderarzt, einen Gynäkologen oder Schwangerschaftsvorsorge in Anspruch zu nehmen, oder die Sicherstellung, dass für unbegleitete Minderjährige mit Behinderungen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.*

Bewährte Vorgehensweise in Bezug auf die medizinische Versorgung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,
 ✓ das gesamte Personal in Erster Hilfe auszubilden.

NORM 30: Gewährleistung des Zugangs zu psychologischer medizinischer Versorgung, Rehabilitationsdiensten und qualifizierter Beratung für unbegleitete Kinder, die psychische Probleme haben und/oder Opfer einer Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, durch Entwicklung und Umsetzung von Standardverfahrensanweisungen für psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (MHPSS).

Indikator 30.1: Unbegleitete Kinder, die psychologische medizinische Versorgung, Rehabilitationsdienste und/oder qualifizierte Beratung benötigen, erhalten diese Dienstleistungen durch einen klinischen Psychologen in der Aufnahmeeinrichtung oder durch Zugang zu einem klinischen Psychologen außerhalb des Zentrums.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dazu gehören Dienstleistungen für Opfer jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung oder für Minderjährige, die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben. Dazu gehören auch Dienstleistungen für Opfer von Menschenhandel und (geschlechtsbezogener) Gewalt sowie für Opfer von Folter oder anderen Formen psychischer und physischer Gewalt. Darüber hinaus sollten Dienstleistungen für Minderjährige mit psychischen Problemen aufgrund der langen Wartezeiten und der Ungewissheit des Asylverfahrens angeboten werden. Die Notwendigkeit könnte sich aus etwas ergeben, das im Heimatland, beim Transit oder im Gastland geschehen ist.*

Indikator 30.2: Psychische medizinische Versorgung, Rehabilitationsdienste und/oder qualifizierte Beratung werden von qualifiziertem medizinischem Personal erbracht.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Personal sollte im Umgang mit den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger geschult sein.

Bewährte Vorgehensweise in Bezug auf die psychische medizinische Versorgung, Rehabilitationsdienste und Beratung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Schutzfaktoren, wie soziale Unterstützung, Kontakt mit der Familie, wenige Verlegungen zwischen verschiedenen Unterkünften, Unterbringung in kleinräumigen Unterkünften und Freizeitaktivitäten zur Vermeidung psychischer Erkrankungen, zu berücksichtigen.

7. Bildung – Vorbereitungsklassen und berufliche Ausbildung

Einleitung

Ein schnellstmöglicher Zugang zum Bildungswesen stellt ein wichtiges Element in der Aufnahmephase dar, um unbegleiteten Minderjährigen dabei zu helfen, ihr Leben in einem neuen Land zu beginnen. Vorbereitungsklassen und berufliche Ausbildung schaffen Möglichkeiten für soziale Kontakte und Routinen, die Minderjährige für ihre Entwicklung benötigen.

Zu den größten Herausforderungen in Bezug auf den Zugang zu Bildung gehören lange Wartezeiten, getrennte Bildung, Sprachbarrieren, Mangel an angepassten Lehrplänen und ausgebildetem Personal, kulturelle Unterschiede, Probleme in Bezug auf die Entfernung, fehlende Informationen über Bildungsmöglichkeiten, fehlende Unterstützung für traumatisierte Minderjährige und fehlende Möglichkeiten für den Zugang zu beruflicher Ausbildung für Jugendliche.

Es kann Ausnahmesituationen geben, in denen der Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem aus lokalen oder nationalen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Ehrenamtliche und andere Beteiligte (Lehrer, NRO, Fachpersonal) bieten manchmal in der Unterbringungseinrichtung die einzig verfügbare Bildung. Darüber hinaus kann es Situationen geben, in denen die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger den Besuch einer normalen Schule nicht erlauben (z. B. Analphabetismus). Es müssen spezielle Vorkehrungen für Minderjährige mit besonderen Bildungsbedürfnissen getroffen werden.

Unbegleitete Minderjährige haben vor ihrer Ankunft sehr wahrscheinlich die Schule nicht regelmäßig besucht. Sie benötigen Zeit und qualifizierte Unterstützung, um sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Sie können das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben oder besuchen aufgrund ihrer schulischen Lücken eher niedrigere Klassen als ihre Altersgruppe. Unbegleitete Minderjährige könnten auch traumatisiert sein, nachdem sie zum Exil gezwungen wurden. Vorbereitungsklassen sollen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem erleichtern, indem sie die Minderjährigen mit dem Bildungssystem, der Kultur und der Sprache ihres Aufnahmelandes vertraut machen. Die Vorbereitungsklassen sollten an die Kenntnisse, die bisherige Bildung und die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen angepasst sein. Vorbereitungsklassen können von den Einrichtungen oder vom weiteren Netz beteiligter Akteure, einschließlich NRO, eingerichtet werden.

Es gibt Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausbildung unbegleiteter Minderjähriger, die das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, insbesondere wenn sie noch nicht die erforderlichen Qualifikationen für eine weiterführende Schule erworben haben. Zu diesen Schwierigkeiten gehören unzureichende Sprachkenntnisse, die unbegleitete Minderjährige zur Teilnahme in Klassen für jüngere Altersgruppen zwingen, und fehlende Programme für den Zugang zu beruflicher Bildung.

Berufliche Bildung und Ausbildungen können unbegleiteten Minderjährigen ein geeignetes Umfeld bieten, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln und in den Arbeitsmarkt einzutreten. Berufliche Bildung ermöglicht es, mit der Sprache und der Kultur der Aufnahmegesellschaft vertraut zu werden, und versetzt unbegleitete Minderjährige in die Lage, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen. Die berufliche Bildung sollte an den Wissensstand und die besonderen Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen angepasst sein und gemeinsam mit inländischen Minderjährigen stattfinden, um den Integrationsprozess zu erleichtern. Die größten Hindernisse ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen für den Zugang zur beruflichen Bildung (z. B. Bescheinigungen der Ausbildung und/oder der beruflichen Qualifikation im Herkunftsland) und den Kenntnissen der Landessprache.

Dieser Abschnitt setzt sich aus verschiedenen Unterabschnitten zusammen, die die folgenden Aspekte der Schulbildung, der Ausbildung unbegleiteter Minderjähriger und der Berufsbildung abdecken:

- Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten;
- Vorbereitungsklassen;
- Zugang zu beruflicher Bildung.

Jeder dieser Unterabschnitte befasst sich mit wesentlichen Aspekten des Themas und ergänzt die anderen Unterabschnitte.

Rechtsgrundlagen – Bildung

- Artikel 14 ABR: Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger
- Artikel 16 ABR: Berufliche Bildung

7.1 Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten

Normen und Indikatoren

NORM 31: Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Bildungssystem unter ähnlichen Bedingungen wie für Inländer, spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz.

Indikator 31.1: Alle unbegleiteten Kinder sollten unter ähnlichen Bedingungen wie inländische Kinder Zugang zum Bildungssystem erhalten.

- **Weitere Anmerkungen:** Die ABR sieht vor, dass die MS minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem gestatten, solange keine Abschiebungsmaßnahme gegen sie vollstreckt wird. Sobald sie in der Schule angemeldet sind, sollten unbegleitete Minderjährige unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse von den gleichen Dienstleistungen profitieren wie inländische Minderjährige.

Indikator 31.2: Alle unbegleiteten Kinder, die die Volljährigkeit erreicht haben, sollten die weiterführende Bildung fortsetzen können.

- **Weitere Anmerkungen:** Gemäß Artikel 14 Absatz 1 ABR dürfen die Mitgliedstaaten „eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde“. Daher sollte unbegleiteten Minderjährigen, die die Volljährigkeit erreicht haben, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung über den in der nationalen Gesetzgebung des MS festgelegten obligatorischen Zeitraum hinaus fortzusetzen.

Indikator 31.3: Die Bildung ist außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in einer angemessenen Entfernung oder innerhalb der Einrichtung verfügbar, und gegebenenfalls wird das Kind vom Personal oder von seinem Vertreter begleitet.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Transportkosten sollten von den Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs abgedeckt werden, oder es sollte ein Transport organisiert werden.

Indikator 31.4: Unbegleitete Kinder, die eine Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, können an obligatorischen inländischen Schulausflügen teilnehmen.

- **Weitere Anmerkungen:** Dies könnte bedeuten, dass unbegleitete Minderjährige nicht daran gehindert werden dürfen, an Aktivitäten teilzunehmen.

NORM 32: Gewährleistung des Zugangs zu anderen Bildungsangeboten, wenn der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der besonderen Umstände in den EU+-Staaten oder der besonderen Situation des unbegleiteten Kindes vorübergehend nicht möglich ist.

Indikator 32.1: Es werden besondere Vorkehrungen getroffen, bei denen die Bildungsangebote innerhalb der Unterbringungseinrichtung oder an anderen geeigneten Orten erbracht werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Es werden ausreichende und angemessene Infrastrukturen, Lehrpläne und ausgebildetes Personal für die Bildungsangebote bereitgestellt.

Indikator 32.2: Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** Von unbegleiteten Minderjährigen mit erheblich eingeschränkter Mobilität sollte nicht erwartet werden, dass sie sich zu Fuß zur staatlichen Schule begeben. In solchen Fällen sollten alternative Bildungsangebote (z. B. Hausunterricht, Transport und Begleitung) oder der Zugang zu spezialisierten Bildungseinrichtungen ermöglicht werden.

Bewährte Vorgehensweisen in Bezug auf den Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ die Schulen, einschließlich der Lehrpläne und Lehrerinnen und Lehrer, auf den Schulbesuch der unbegleiteten Minderjährigen vorzubereiten. Eine Gleichbehandlung mit Inländern kann manchmal dazu führen, dass die besonderen Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen nicht berücksichtigt werden.
- ✓ Mechanismen zur Kontrolle des Zugangs zu Bildung, zur Datenerhebung und zur Gewährleistung einheitlicher Maßnahmen und Praktiken auf nationaler Ebene zu entwickeln.
- ✓ die unbegleiteten Minderjährigen auf die lokalen Schulen zu verteilen, um Segregation zu vermeiden.
- ✓ die Zivilgesellschaft, einschließlich NRO als Anbieter informeller Bildung, einzubeziehen, um Interaktionen mit lokalen Gemeinschaften und das Verständnis der lokalen Kultur und der Gewohnheiten zu erleichtern.
- ✓ die zuständigen Behörden für ihre Verpflichtung, Zugang zu Bildung zu gewähren, zu sensibilisieren.
- ✓ das System für Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen an die Situation und die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger anzupassen.
- ✓ spezielle Leitlinien und Schulungen für Lehrerinnen und Lehrer und das Bildungspersonal zur Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger mit Traumata anzubieten.
- ✓ Unterstützung anzubieten, die verschiedene Formen der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Kindes berücksichtigt.
- ✓ die Möglichkeit von Bildungsangeboten in ihrer eigenen Sprache zu entwickeln.
- ✓ unbegleiteten Minderjährigen, die eine Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten zu ermöglichen.
- ✓ Beratung und psychologische Unterstützung für traumatisierte unbegleitete Minderjährige innerhalb des Schulsystems durch Fachpersonal bereitzustellen.

7.2 Vorbereitungsklassen

Normen und Indikatoren

NORM 33: Gewährleistung des Zugangs zum und der Teilnahme am Bildungssystem

Indikator 33.1: Alle unbegleiteten Kinder sollten Zugang zu internen oder externen Vorbereitungsklassen haben, gegebenenfalls einschließlich Sprachkursen, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unbegleitete Kinder benötigen Unterstützung, manchmal dauerhaft, um mit dem Bildungssystem vertraut zu werden und die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, die für eine aktive Teilnahme in Regelklassen notwendig ist.*

Indikator 33.2: Es werden interne oder externe Vorkehrungen getroffen, einschließlich Infrastrukturen, Lehrplänen und des ausgebildeten Personals, um effektive Vorbereitungsklassen entsprechend den Bedürfnissen der Kinder sicherzustellen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Besondere Aufmerksamkeit sollte den Ressourcen gewidmet werden, die für eine effektive Umsetzung der Vorbereitungsklassen erforderlich sind.*

Bewährte Vorgehensweisen bei Vorbereitungsklassen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Intensivsprachkurse entsprechend den Bedürfnissen, der Reife und dem kulturellen Hintergrund der unbegleiteten Minderjährigen anzubieten;
- ✓ Leitlinien und Kriterien zur Bewertung der Fähigkeiten und der bisherigen Bildung der unbegleiteten Minderjährigen für die Anmeldung in der Schule bereitzustellen;
- ✓ Lehrkräfte und Pädagogen, sowohl intern als auch extern, für die besonderen Bedürfnisse und den Hintergrund unbegleiteter Minderjähriger zu sensibilisieren.

7.3 Zugang zu beruflicher Bildung

Normen und Indikatoren

NORM 34: Gewährleistung des Zugangs zu beruflicher Bildung, wenn der Besuch von Regelklassen nicht dem Wohl des Kindes dient.

Indikator 34.1: Unbegleitete Kinder sollten ungeachtet der Anerkennung ihrer bisherigen Bildung Zugang zu beruflicher Bildung erhalten.

- **Weitere Anmerkungen:** Die ABR sieht vor, dass die „Mitgliedstaaten [...] Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten“ können. Diese Möglichkeit sollte berücksichtigt werden, wenn sich nach Gesprächen mit den unbegleiteten Minderjährigen und dem Vertreter herausstellt, dass die Minderjährigen sich für eine andere als die bisherige Ausbildung interessieren.

Indikator 34.2: Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** So sollte beispielsweise von unbegleiteten Minderjährigen mit erheblich eingeschränkter Mobilität nicht erwartet werden, dass sie sich zu Fuß zur beruflichen Ausbildung begeben. Für derartige Fälle sollten alternative Berufsbildungsangebote gefunden werden.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der beruflichen Bildung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ flexible berufliche Bildung anzubieten, die Sprachkurse und kulturelle Orientierung umfasst und an die besonderen Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen angepasst ist;
- ✓ Mentor-Programme mit Studierenden/Angestellten aus unterschiedlichen Bereichen anzubieten, die den unbegleiteten Minderjährigen helfen, sich besondere Fähigkeiten anzueignen;
- ✓ Ausbildungspraktika in unterschiedlichen Bereichen anzubieten, die den unbegleiteten Minderjährigen helfen, zu entscheiden, welchen Beruf sie erlernen möchten;
- ✓ spezialisierte NRO einzubeziehen.

8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

Einleitung

Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bilden einen wichtigen Teil der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen.

Die Normen in diesem Abschnitt sollten unabhängig davon berücksichtigt werden, ob die unbegleiteten Minderjährigen Verpflegung, Kleidung und andere Leistungen in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen erhalten. Das bedeutet, dass EU+-Staaten, die sich dafür entscheiden, unbegleiteten Minderjährigen jene Leistungen (Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen) in Form eines Geldbetrages zu gewähren, dafür sorgen müssen, dass der Betrag für den Erwerb jener Leistungen, die den Normen in diesem Abschnitt entsprechen, geeignet ist. Dies gilt unabhängig von Situationen, in denen unbegleitete Minderjährige bereits ausreichend Kleidung oder andere Sachleistungen besitzen, die den Normen in diesem Abschnitt entsprechen, und daher keine weiteren Kleidungsstücke oder Sachleistungen benötigen.

Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Verpflegung“ umfasst Lebensmittel sowie nicht alkoholische Getränke. Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Kleidung“ umfasst sowohl Kleidungsstücke als auch Schuhwerk. Der Begriff „Sachleistungen“ umfasst unentbehrliche Haushaltsartikel, die nicht zu den Lebensmitteln zählen, beispielsweise Körperpflegeprodukte, Reinigungsprodukte und Waschmittel, Bettwäsche und Handtücher. Zu den Sachleistungen gehören auch Schultensilien.

Die Bereitstellung von Sachleistungen sollte stets unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der unbegleiteten Minderjährigen erfolgen. Gerade bei der Zusammensetzung der Sachleistungen und der bereitgestellten Menge sollten die persönlichen Bedürfnisse des betreffenden Minderjährigen berücksichtigt werden.

In der ABR wird nicht direkt auf Einzelheiten und den Zweck der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs eingegangen. Dessen ungeachtet kommt dem Konzept wesentliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger einzugehen. Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs decken Verpflegung und Kleidung, darüber hinaus aber auch andere wesentliche Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen ab, die Gegenstand der ABR sind (für die Geldleistungen zur Verfügung stehen, sofern sie nicht als Sachleistung oder in Form von Gutscheinen gewährt werden).

Das Konzept der „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ sollte in diesem Dokument als Konzept gedeutet werden, das drei verschiedenen Zwecken dient, nämlich

- es unbegleiteten Minderjährigen zu ermöglichen, über die Grundbedürfnisse an Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus ihren Lebensunterhalt zumindest in geringem Maße selbst zu bestreiten;
- unbegleiteten Minderjährigen ein Mindestmaß an Möglichkeiten zu geben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des EU+-Staates teilzuhaben, in dem sie sich aufhalten; sowie
- unbegleiteten Minderjährigen ein gewisses Maß an Autonomie zu gewähren.

In diesem Leitfaden ist unter „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ ein Minimum zu verstehen, da die Geldleistung den unbegleiteten Minderjährigen ohne konkreten Zweck und zur freien Verfügung („Taschengeld“) gewährt wird. Werden bestimmte Leistungen nicht in Form einer Sachleistung oder in Form von Gutscheinen bereitgestellt, könnten ihre Kosten ebenfalls bei der Berechnung des Betrags der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs für unbegleitete Minderjährige berücksichtigt werden.

Bei der Bereitstellung von Geldleistungen („Taschengeld“) wird von der Überlegung ausgegangen, dass ein menschenwürdiges Leben nur möglich ist, wenn unbegleitete Minderjährige über ein gewisses Maß an finanzieller Autonomie verfügen. Mit anderen Worten: Zumindest ein Teil der ihnen gewährten Geldleistungen sollte nicht zweckgebunden sein, sondern ihnen frei zur Verfügung stehen, damit sie sie nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Vorlieben verwenden können. Vom Alter und der Reife der unbegleiteten Minderjährigen kann jedoch abhängig gemacht werden, wie viel Aufsicht und Hilfe der bzw. die Minderjährige bei der Verwendung der Geldleistungen benötigt (vgl. Kapitel 4, Tägliche Betreuung).

In Anbetracht der unterschiedlichen Lebensstandards und Lebenshaltungskosten in den EU+-Staaten wird in diesem Abschnitt nicht versucht, den genauen Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs festzulegen, der unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung gestellt werden sollte. Allerdings sollten unabhängig von der Methode zur Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die drei oben genannten Ziele stets erreicht werden.

Rechtsgrundlagen – Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

- Artikel 2 Buchstabe g ABR: Definition der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
- Artikel 18 ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

Normen und Indikatoren

8.1 Verpflegung

NORM 35: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige mit Lebensmitteln in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden.

Indikator 35.1: Lebensmittelsicherheitsstandards werden eingehalten.

- **Weitere Anmerkungen:** Im Einklang mit dem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entwickelten System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) ⁽²⁸⁾ für Lebensmittelsicherheit sollte bei der Hygiene in Unterkünften, und insbesondere in Küchenbereichen, eher ein präventiver und weniger ein korrektiver Ansatz verfolgt werden. Gemäß dieser Norm sollte die Sauberkeit von Küchenbereichen gewährleistet werden, da sich mangelnde Sauberkeit als Gefahr für die Gesundheit insgesamt in der Unterkunft erweisen könnte.
- Lebensmittelnormen hinsichtlich der Infrastruktur sanitärer Einrichtungen und allgemeine Sauberkeitsstandards in Küchenbereichen sollten auch eingehalten werden, wenn unbegleitete Minderjährige selbst kochen.

Indikator 35.2: Es werden mindestens fünf Mahlzeiten pro Tag serviert, von denen mindestens eine gekocht wurde und warm serviert wird.

- **Weitere Anmerkungen:** Eine Mahlzeit ist sowohl eine gekochte kalte oder warme Mahlzeit als auch eine kleinere Zwischenmahlzeit oder Obst. Die Mahlzeiten sind nicht unbedingt auf fünf verschiedene Tageszeiten zu verteilen.

Indikator 35.3: Der tägliche Zeitplan der unbegleiteten Minderjährigen sollte bei der Bereitstellung der Mahlzeiten berücksichtigt werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Dies könnte bedeuten, dass unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit haben, separat zubereitete oder aufgewärmte Mahlzeiten zu erhalten, wenn sie beispielsweise zur Schule oder zur Arbeit gehen und/oder an Freizeitaktivitäten teilnehmen und dadurch die üblichen Essenszeiten verpassen.

Indikator 35.4: Mit den Mahlzeiten wird eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sichergestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Mahlzeiten unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung, z. B. gibt es Mahlzeiten auf der Grundlage von Getreide, Brot und Reis, Obst und Gemüse, Milch, Milcherzeugnissen, Fleisch, Eiern oder Fisch.

Indikator 35.5: Die unbegleiteten Minderjährigen werden über die Zusammensetzung der Mahlzeit informiert.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen können generell (mit Etiketten usw.) oder auf Nachfrage erteilt werden.

Indikator 35.6: Es bestehen besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Ernährungsbedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** So sollten beispielsweise besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit bestimmten Erkrankungen und Lebensmittelallergien getroffen werden.

⁽²⁸⁾ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP), 1997 (in englischer Sprache).

Indikator 35.7: Essvorlieben und Diätvorschriften bestimmter Gruppen wird Rechnung getragen.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Ausdruck „bestimmte Gruppen“ bezeichnet unbegleitete Minderjährige mit einem spezifischen religiösen und/oder kulturellen Hintergrund sowie jene, die sich vegetarisch/vegan ernähren.
- EU+-Staaten, die sich dafür entscheiden, unbegleiteten Minderjährigen Geldleistungen oder Gutscheine zur Deckung der Verpflegungskosten zur Verfügung zu stellen, müssen sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige mit besonderen Essvorlieben und Diätvorschriften zusätzliche Geldleistungen oder Gutscheine zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse erhalten.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der Bereitstellung der Verpflegung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ unbegleitete Minderjährige möglichst für sich selbst kochen zu lassen, vorausgesetzt sie sind alt genug, können für sich selbst kochen und ihre Selbstständigkeit wird dadurch gefördert und ein Gefühl von Normalität/zu Hause wird gestärkt;
- ✓ sich mit den unbegleiteten Minderjährigen bezüglich des Speiseplans und der Essenszubereitung zu besprechen.

NORM 36: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige rund um die Uhr mit Trinkwasser versorgt sind.

Indikator 36.1: Jeder unbegleitete Minderjährige erhält pro Tag mindestens 2,5 Liter Wasser, wobei sein persönlicher körperlicher Zustand und das Klima berücksichtigt werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Nähere Einzelheiten zur täglichen Mindestmenge an Trinkwasser sind in den Normen zu finden, die im Rahmen des Projekts „Sphere“ entwickelt wurden. ⁽²⁹⁾

Alternative Indikatoren für den Zugang zu Trinkwasser:

Indikator 36.2 a: Die Infrastruktur der Unterkunft ermöglicht die Versorgung mit Trinkwasser; **ODER**

Indikator 36.2 b: Ist keine angemessene Infrastruktur vorhanden, wird Trinkwasser verteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** Gegebenenfalls sollten unbegleitete Minderjährige darüber informiert werden, ob Leitungswasser als Trinkwasser unbedenklich ist.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von Getränken

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ neben Trinkwasser auch warme Getränke bereitzustellen.

8.2 Kleidung und andere Sachleistungen

NORM 37: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige ausreichend Kleidung besitzen.

Indikator 37.1: Unbegleitete Minderjährige erhalten Kleidung so bald wie möglich.

- **Weitere Anmerkungen:** Innerhalb weniger Stunden nach der Zuweisung zu einer Unterkunft müssen unbegleitete Minderjährige zumindest provisorisch soweit mit dem Nötigsten eingekleidet sein, dass sie sich ungehindert in allen für sie vorgesehenen Bereichen (drinnen wie draußen) bewegen können.

Indikator 37.2: Unbegleitete Minderjährige besitzen ausreichend Unterwäsche für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.

- **Weitere Anmerkungen:** Darunter ist ein Minimum von acht Garnituren Unterwäsche zu verstehen.

⁽²⁹⁾ Siehe Weltgesundheitsorganisation (WHO), *How much water is needed in emergencies?*, 2013.

Indikator 37.3: Unbegleitete Minderjährige besitzen zumindest eine Mindestanzahl an Kleidungsstücken.

- **Weitere Anmerkungen:** *Darunter sind mindestens fünf Teile für den Oberkörper (wie T-Shirt, Hemd, Bluse), mindestens drei Teile für die untere Körperhälfte (Hose, Rock, Shorts), mindestens drei Teile wie Sweatshirt mit Kapuze, Pullover oder Jacke und zwei Garnituren Nachtwäsche zu verstehen.*

Indikator 37.4: Unbegleitete Minderjährige haben mindestens zwei Paar Schuhe.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dabei kann es sich um ein Paar Hausschuhe und ein Paar Straßenschuhe handeln.*

Indikator 37.5: Kann ein Kleidungsstück aufgrund von Verschleiß nicht länger getragen werden, gibt es ein Standardverfahren für den Austausch dieses Kleidungsstücks gegen ein anderes.

Indikator 37.6: Unbegleitete Minderjährige mit Säuglingen oder Kleinkindern besitzen ausreichend Kleidungsstücke für ihre Kinder für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der Bereitstellung von ausreichender Kleidung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ zu vermeiden, dass alle unbegleiteten Minderjährigen „einheitlich aussehen“ (wenn Kleidung als Sachleistung gewährt wird), um so einer Stigmatisierung vorzubeugen;
- ✓ ein „Lager für Spenden“ und Verbindungen zu (humanitären) NRO aufzubauen, um gebrauchte Kleidung erhalten und verteilen zu können;
- ✓ unbegleitete Minderjährige in die Lage zu versetzen, Kleidung für sich selbst zu kaufen, um den Umgang mit Geld zu erlernen.

NORM 38: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessene Kleidung besitzen.

Indikator 38.1: Die Kleidung passt den unbegleiteten Minderjährigen in Bezug auf die Größe.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das bedeutet auch, dass es für unbegleitete Minderjährige ein Standardverfahren für den Austausch von zu klein gewordener Kleidung gegen neue Kleidung geben muss.*

Indikator 38.2: Die Kleidung ist in angemessen gutem Zustand und entspricht den vorherrschenden Normen der Gesellschaft des Aufnahmelandes und dem Hintergrund der Minderjährigen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Kleidungsstücke (mit Ausnahme von Unterwäsche) müssen nicht neuwertig sein, sollten aber in gutem Zustand sein.*

Indikator 38.3: Es steht angemessene Kleidung für alle Jahreszeiten zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das bedeutet beispielsweise, dass unbegleitete Minderjährige erforderlichenfalls einen Wintermantel/eine Winterjacke, Handschuhe, einen Winterhut, eine Mütze, einen Winterschal und Winterschuhe besitzen.*

Indikator 38.4: Ausreichende Kleidung für die Teilnahme an Schulausflügen und außerschulischen Aktivitäten ist vorhanden.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von angemessener Kleidung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Mädchen auf Anfrage mindestens ein zusätzliches Kopftuch als Teil der ihnen zur Verfügung gestellten Kleidung anzubieten.

NORM 39: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige mit Körperpflegeprodukten in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden.

Indikator 39.1: Es existiert eine Aufstellung der Art und Menge von Körperpflegemitteln, auf die Kinder je nach Alter und Geschlecht Anspruch haben.

- **Weitere Anmerkungen:** *Diese Aufstellung wird den unbegleiteten Minderjährigen ausdrücklich kommuniziert.*

Indikator 39.2: Den Minderjährigen stehen die benötigten Körperpflegeprodukte zur Verfügung, entweder im Wege der regelmäßigen Verteilung als Sachleistung pro Kopf oder im Wege der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

- **Weitere Anmerkungen:** *Im Sinne der Erhaltung persönlicher Sauberkeit und Hygiene und der Prävention von Infektionskrankheiten sollten den Minderjährigen grundlegende Pflegeprodukte zur Verfügung stehen. Dazu sollte beispielsweise Folgendes gehören: Zahnbürste, Zahnpasta, Toilettenpapier, Seife, Shampoo, Rasierer/Rasierschaum und Damenbinden. Für Minderjährige mit Säuglingen sollten Windeln und andere Hygieneprodukte, die für die Versorgung von Säuglingen notwendig sind, dazu gehören.*

NORM 40: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige Zugang zu anderen wesentlichen Sachleistungen haben.

Indikator 40.1: Es werden Bettwäsche und Handtücher in ausreichender Menge bereitgestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Wenn die unbegleiteten Minderjährigen für das Waschen ihrer Bettwäsche selbst verantwortlich sind, werden mindestens zwei Sets bereitgestellt.*

Indikator 40.2: Wenn die unbegleiteten Minderjährigen selbst für das Waschen ihrer Kleidung verantwortlich sind, steht Waschmittel zur Verfügung.

Indikator 40.3: Es werden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unbegleitete Minderjährige mit körperlicher Beeinträchtigung oder die sich von einer Verletzung oder medizinischen Behandlung erholen, können Gehhilfen, einen Rollstuhl oder andere medizinische Ausrüstung erhalten, sofern diese nicht von anderer Stelle (wie dem staatlichen Gesundheitssystem) bereitgestellt werden. Unbegleitete Minderjährige, die eine Sehkorrektur benötigen, sollten Brillen oder Kontaktlinsen erhalten. Unbegleitete Minderjährige mit Säuglingen haben Zugang zu einem funktionsfähigen Kinderwagen. Kleinkinder haben Zugang zu Spielzeug, das sich in gutem Zustand befindet und ihrem Alter entspricht.*

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Versorgung mit anderen wesentlichen Sachleistungen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ älteren Minderjährigen den Zugang zu Bügeleisen und Bügelbrett und einem Haartrockner zu ermöglichen.

NORM 41: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, mit angemessener Kleidung und Schulutensilien ausgestattet werden, damit sie in vollem Umfang an allen Unterrichtsaktivitäten teilnehmen können.

Indikator 41.1: Unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, werden für alle schulischen Aktivitäten mit angemessener Kleidung ausgestattet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dazu könnten Schuluniformen gehören, sofern vorgeschrieben, sowie Sportbekleidung und Sportschuhe.*

Indikator 41.2: Unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, erhalten kostenlos eine Schultasche (Rucksack o. ä.) und alle von der Schule verlangten Schulutensilien.

- **Weitere Anmerkungen:** *Neben Schulbüchern und anderen im Rahmen des ordentlichen Lehrplans notwendigen Materialien könnten zu den Schulutensilien auch notwendige Materialien für die berufliche Bildung zählen.*

Indikator 41.3: Ausreichende Kleidung für die Teilnahme an Schulausflügen und außerschulischen Aktivitäten ist vorhanden.

8.3 Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

NORM 42: Gewährleistung, dass angemessene Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden.

Indikator 42.1: Es besteht eine eindeutige Definition des Anwendungsbereichs von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Indikator 42.2: Die Methode für die Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs wurde eindeutig festgelegt.

- **Weitere Anmerkungen:** „Festgelegt“ bedeutet, dass die Faktoren, die bei der Ermittlung des Betrags der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs berücksichtigt werden, und die Maßstäbe, die bei der Beurteilung des Betrags für die einzelnen Elemente herangezogen werden, beschrieben sind.

Indikator 42.3: Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs stehen zur freien Verfügung („Taschengeld“).

- **Weitere Anmerkungen:** Zur freien Verfügung stehende Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs können niemals mit Sachleistungen abgegolten werden. Der tatsächliche Betrag sollte mit Blick auf die nationalen Gegebenheiten festgelegt werden. Dabei sollten über die Grundbedürfnisse hinausgehende weitere Bedürfnisse berücksichtigt werden, wie individuell gewünschte Produkte oder Dienstleistungen (z. B. kulturelle Aktivitäten, Süßigkeiten, Spiele, Ausgehen).
- Wie das Geld den unbegleiteten Minderjährigen ausgezahlt wird, sollte für jeden Fall beurteilt werden, wobei der Bedarf an Überwachung und Unterstützung bei der Verwendung oder beim Sparen des Taschengeldes zu berücksichtigen ist (vgl. [Kapitel 4, Tägliche Betreuung](#)).

Indikator 42.4: In den Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs fließen mindestens die Ausgaben für Folgendes ein, sofern sie nicht durch Sachleistungen abgedeckt sind: Kommunikation und Information, Schulutensilien, persönliche Hygiene- und Körperpflegeprodukte, Freizeitaktivitäten und Kosten für die Beförderung in Verbindung mit medizinischer Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, dem Asylverfahren und der Rechtsberatung sowie für Bildung (Schulbesuch sowie andere in Anspruch genommene Bildungsangebote).

- **Weitere Anmerkungen:** Bereitstellung von Schulutensilien und Produkten zur persönlichen Körperhygiene und -pflege (siehe [Normen 39 und 41](#) sowie [Kapitel 6, Medizinische Versorgung, Norm 29](#)).

Indikator 42.5: Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs werden regelmäßig, mindestens einmal im Monat, bereitgestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** In welchen Abständen die Bereitstellung erfolgt, sollte je nach Zweck (sofern festgelegt), Betrag und Form der Bereitstellung der Leistung bestimmt werden. Es sollte stets Transparenz herrschen.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der Bereitstellung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ bei der Berechnung des Betrags der bereitgestellten Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die individuelle Situation der unbegleiteten Minderjährigen (z. B. Alter/ Familienzusammensetzung) zu berücksichtigen;
- ✓ die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu Beginn des Zeitraums, für den sie gezahlt werden, bereitzustellen;
- ✓ Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs an jene Höhe der Geldleistungen anzupassen, die Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe zustehen;
- ✓ Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs auf ein unbares Zahlungsmittel (z. B. Bankomatkarte) auszuzahlen, um große Bargelddbeträge zu vermeiden.

9. Unterkunft

Einleitung

Dieser Abschnitt setzt sich aus mehreren Unterabschnitten zusammen, in denen die folgenden Aspekte der Unterkunft behandelt werden:

- Standort;
- Infrastruktur von Unterkünften;
- Sicherheit von Unterkünften;
- Gemeinschaftsbereiche;
- Hygiene;
- Wartung;
- Kommunikationseinrichtungen und -dienste.

Jeder dieser Unterabschnitte befasst sich mit wesentlichen Aspekten von Unterkünften und ergänzt die anderen Abschnitte.

Die EU+-Staaten können frei zwischen verschiedenen Arten von Unterkünften für unbegleitete Minderjährige wählen, solange den besonderen Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen bei der Aufnahme Rechnung getragen wird. Die Palette der verschiedenen Lösungen reicht von Unterbringungszentren bis hin zu alternativen Regelungen, einschließlich Pflegefamilien, Privathäusern, Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten, die als adäquate Unterbringung bereitgestellt wurden. ⁽³⁰⁾

In der Praxis setzen EU+-Staaten je nach Phase des Asylverfahrens verschiedene Arten von Unterkünften ein, darunter beispielsweise Transitzentren, Erstaufnahmeeinrichtungen oder besondere Einrichtungen für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf internationalen Schutz im Dublin-Verfahren. Infolgedessen kann die Ausstattung in den unterschiedlichen Einrichtungen variieren, je nach entsprechendem Zeitraum, in dem Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf internationalen Schutz dort untergebracht sind. Daher kann auch die Anwendbarkeit bestimmter, in diesem Abschnitt beschriebener Normen und Indikatoren je nach Art der ausgewählten Unterkunft und deren Zweck variieren (z. B. langfristiger oder kurzfristiger Aufenthalt von unbegleiteten Minderjährigen). Sollte eine Norm nur für eine bestimmte Art von Unterkunft gelten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Rechtsgrundlagen – Unterkunft

- Artikel 17 ABR: Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung
- Artikel 18 Absatz 1 ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

9.1 Standort

Einleitung

Die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt betreffen die Lage der Räumlichkeiten im Hinblick auf die Umgebung. Der Standort der Unterkunft kann erhebliche Auswirkungen auf andere Aspekte des Aufnahmesystems haben, darunter den Zugang zu wichtigen Diensten (z. B. Bildungsdienste, medizinische Versorgung, Rechtsberatung oder Dienste im Zusammenhang mit den verschiedenen Instanzen des Asylverfahrens), und hat noch stärkere Auswirkungen auf die Integrationsmöglichkeiten und -aussichten. Daher besteht eine enge Verbindung zwischen den Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt und denen in den folgenden Abschnitten. Das bedeutet, dass die Entscheidung über den Standort einer Unterkunft unter umfassender Berücksichtigung anderer Aspekte der Aufnahmebedingungen zu treffen ist, auf die in den verschiedenen Abschnitten dieses Dokuments eingegangen wird.

Gleichzeitig hängt die Definition einiger der in diesem Abschnitt verwendeten Indikatoren (z. B. in Abhängigkeit der festgestellten Reife: was eine „angemessene fußläufige Entfernung“, eine „angemessene Dauer einer Fahrt“ oder „Regelmäßigkeit organisierter Beförderung“ ist) von der Art des Dienstes, zu dem Zugang bestehen soll, und von der

⁽³⁰⁾ Vgl. European Network of Guardianship Institutions (ENGI), [Alternative Family Care \(ALFACA\)](#).

Häufigkeit des Bedarfs an diesem ab. Wenn unbegleitete Minderjährige beispielsweise zur Schule gehen, muss der Zugang jeden Tag möglich sein und die Fahrtdauer sollte kurz sein. Die Dauer einer Fahrt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf internationalen Schutz zu ihrer bzw. seiner persönlichen Anhörung könnte hingegen länger sein, insbesondere, wenn die zuständige Behörde für die Beförderung sorgt.

Generell gilt, dass Unterkünfte in Gebieten liegen sollten, die als Wohngebiete ausgewiesen sind.

Normen und Indikatoren

NORM 43: Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit wichtiger Dienste wie Behörden, Schule, medizinischer Versorgung, sozialer und Rechtsberatung, einem Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs, Wäscherei und Freizeitaktivitäten.

Indikator 43.1: Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** So sollte beispielsweise von unbegleiteten Minderjährigen mit erheblich eingeschränkter Mobilität nicht erwartet werden, dass sie sich zu Fuß zu wichtigen Diensten begeben. Alter und Reife der unbegleiteten Minderjährigen sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Für derartige Fälle sollten alternative Lösungen gefunden werden.

Alternative Indikatoren für gute Erreichbarkeit:

Indikator 43.2 a: Die entsprechenden Dienste werden innerhalb der Unterkunft angeboten; **ODER**

Indikator 43.2 b: Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß; **ODER**

- **Weitere Anmerkungen:** Der Indikator sollte mit Blick auf eine spezifische maximale Entfernung entwickelt werden, wobei den Gegebenheiten des Landes und der Umgebung Rechnung zu tragen ist, ob es also einen Fußweg gibt, ob die Gegend sehr hügelig ist usw., z. B. im Allgemeinen höchstens 3 km Entfernung zu öffentlichen Diensten und 2 km zu Einrichtungen der medizinischen Versorgung und zu Schulen.

Indikator 43.2 c: Die wichtigen Dienste sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und die Dauer der Fahrt ist angemessen;

- **Weitere Anmerkungen:** Die Frage, ob die Dauer einer Fahrt angemessen ist, sollte mit Blick auf die Art des Dienstes, zu dem Zugang bestehen soll, und die Regelmäßigkeit beurteilt werden, mit der unbegleitete Minderjährige diesen Dienst in Anspruch nehmen müssen (z. B. die Zeit, die unbegleitete Minderjährige für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln benötigen, oder die Zeit, die für die Fahrt zur persönlichen Anhörung benötigt wird). Zu berücksichtigen ist ferner die Regelmäßigkeit des öffentlichen Verkehrsmittels, welches den unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeit gibt, den Dienst wirksam in Anspruch zu nehmen, indem eine sichere Rückfahrt möglich ist. Zugänglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollte verstanden werden als Erstattung von Beförderungskosten oder kostenlose Beförderung, sofern sie als Minimum für Folgendes benötigt wird: medizinische Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, Asylverfahren, Rechtsberatung und Bildung (Schulbesuch, berufliche Ausbildung sowie andere in Anspruch genommene Bildungsangebote).

ODER

Indikator 43.2 d: Wichtige Dienste sind durch eine von den EU+-Staaten angebotene organisierte Beförderung erreichbar.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Beförderungsangebot sollte durch Angabe der Regelmäßigkeit der von den EU+-Staaten angebotenen Beförderung klargestellt werden.

Bewährte Vorgehensweisen für die Bestimmung des Standorts

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ den Standort der Unterkunft, in welcher unbegleitete Minderjährige längerfristig untergebracht werden, so festzulegen, dass eine Interaktion zwischen den unbegleiteten Minderjährigen und der lokalen Bevölkerung möglich ist und somit eine langfristige Isolierung vermieden und Integration erleichtert wird;
- ✓ die Dauer von Fahrten (eine Strecke) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule oder zur Berufsausbildungsstätte auf höchstens 45 Minuten zu beschränken;
- ✓ die örtlichen Anwohner in die Festlegung des Standorts der Unterkunft einzubeziehen.

9.2 Infrastruktur

Einleitung

Die nachstehenden Definitionen gelten für die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt:

- „(Schlaf-)Raum“: ein abgetrennter Raum, begrenzt durch vier Wände mit einer Tür, die geschlossen werden kann, mit einem Fenster, das geöffnet werden kann, und mit einer Decke. In Unterbringungszentren und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften ist unter „Schlafraum“ stets ein abschließbarer Raum zu verstehen, zu dem das Personal Zugang hat.
- „Familienangehörige“ sind stets im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe c ABR zu definieren.

Normen und Indikatoren

NORM 44: Gewährleistung, dass in Sammelunterkünften genügend Platz im Schlafraum zur Verfügung steht.

Indikator 44.1: Jedem unbegleiteten Minderjährigen sind mindestens 4 m² pro Person zur Verfügung zu stellen.

- **Weitere Anmerkungen:** Dieser Indikator kann noch weiter präzisiert werden, wenn in dem Raum unbegleitete Minderjährige untergebracht sind, die nicht verwandt oder Familienangehörige sind. Auch das Alter sollte berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Unterbringung von minderjährigen Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern. Es sollte auf gegebenenfalls vorhandene nationale Rechtsvorschriften verwiesen werden, in denen die Mindestwohnfläche pro Person festgelegt ist.

Indikator 44.2: Für die Mindestfläche von 4 m² pro Person ist eine Mindesthöhe für den Raum von 2,10 m gewährleistet.

Indikator 44.3: Im Schlafraum ist genügend Platz vorhanden, um ein Bett und einen Schrank aufzustellen.

NORM 45: Gewährleistung, dass in Sammelunterkünften die Privatsphäre und die Sicherheit der Minderjährigen gewahrt sind.

Indikator 45.1: In einem Schlafraum werden höchstens vier Minderjährige untergebracht.

Indikator 45.2: Es gibt getrennte Schlafräume für männliche und weibliche unbegleitete Minderjährige, wobei der Zugang des jeweils anderen Geschlechts untersagt ist.

Indikator 45.3: Der Zugang von Erwachsenen sollte durch separate Einrichtungen beschränkt sein.

- **Weitere Anmerkungen:** Erwachsene können Unterbringungseinheiten für unbegleitete Minderjährige in den Besuchszeiten aufsuchen, wenn der Besuch vorher mit dem Personal und den betreffenden unbegleiteten Minderjährigen abgesprochen wurde.

Indikator 45.4: Ein Raum, der eine gewisse Privatsphäre bietet (innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten) und für Gespräche mit einem Vertreter, einem Rechtsberater, einem Sozialarbeiter oder anderen wichtigen Akteuren geeignet ist, ist vorgesehen und steht den unbegleiteten Minderjährigen bei Bedarf zur Verfügung.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der Privatsphäre von unbegleiteten Minderjährigen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ zwischen den Betten einen Gang mit einer Breite von mindestens 90 cm zu lassen, um Privatsphäre zu ermöglichen;
- ✓ Minderjährigen einen eigenen Schlüssel für ihren Schlafraum zu geben. Dies könnte unbeschadet der Sicherheitserwägungen der Aufnahmeeinrichtung die Sicherheit der Minderjährigen erhöhen, die einem höheren Risiko für geschlechtsbezogene Gewalt ausgesetzt sind.

NORM 46: Gewährleistung, dass die Unterkunft ausreichend möbliert ist.

Indikator 46.1: Zum Mobiliar jedes Schlafraums gehören mindestens:

46.1.1: ein Einzelbett; **UND**

46.1.2: ein Tisch zum Lernen und ein Stuhl pro Person entweder im Schlafraum oder in den Gemeinschaftsbereichen; **UND**

46.1.3: ein abschließbarer Schrank pro Person, der groß genug ist, um dort die persönlichen Gegenstände (wie Kleidung, Geld oder Dokumente) unterzubringen.

Indikator 46.2: In gemeinsam genutzten Schlafräumen ist der Schrank abschließbar.

Indikator 46.3: Die Gemeinschafts-/Wohnbereiche sollten in gemütlicher und kinderfreundlicher Weise eingerichtet sein und es sollten ausreichend Tische, Stühle, Sofas und Sessel zur Verfügung stehen. Es sollte einen Gemeinschaftswohnraum geben.

Indikator 46.4: In Einrichtungen, in denen die unbegleiteten Minderjährigen selbst kochen, stehen alle nachstehend aufgeführten Dinge zur Verfügung und sind in der Küche zugänglich:

46.4.1: ausreichend Platz im Kühlschrank pro Person; **UND**

46.4.2: ausreichend Ablageplatz pro Person; **UND**

46.4.3: Zugang zu einem Herd; **UND**

46.4.4: eine Mindestzahl an Geschirr, Tassen, Kochutensilien und Besteck pro Person.

- **Weitere Anmerkungen:** Der ausreichende Platz im Kühlschrank könnte durch Angabe des pro Person verfügbaren Stauraums (in Litern) oder der Anzahl der Fächer klar geregelt werden.

Indikator 46.5: In Einrichtungen, in denen Verpflegungsdienstleistungen erbracht werden, können die unbegleiteten Minderjährigen unter Aufsicht lernen, wie man Essen zubereitet, und folgende Gegenstände sind in der Küche vorhanden und zugänglich:

46.5.1: es ist ausreichend Platz im Kühlschrank, am Ofen/Herd und im Regal vorhanden und zugänglich; **UND**

46.5.2: es ist eine ausreichende Anzahl an Geschirr, Tassen, Kochutensilien und Besteck vorhanden und zugänglich.

NORM 47: Gewährleistung, dass es in der Unterkunft eine ausreichende, angemessene und funktionierende sanitäre Infrastruktur gibt.

Indikator 47.1: Alle Minderjährigen sollten einen sicheren und effektiven Zugang zu einer Dusche/Badewanne, einem Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser und einer verschließbaren, funktionierenden Toilette haben, die von außen vom Personal geöffnet werden kann.

Indikator 47.2: Mindestens eine funktionierende Toilette in einer abschließbaren Kabine steht pro acht Minderjährigen rund um die Uhr zur Verfügung.

Indikator 47.3: Mindestens eine funktionierende Dusche oder Badewanne mit warmem und kaltem Wasser steht pro acht Minderjährigen zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Verhältnis Dusche/Minderjährige kann angepasst werden, wenn die Dusche im Verlauf des Tages für einen längeren Zeitraum verfügbar ist.

Indikator 47.4: Mindestens ein funktionierendes Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser steht pro zehn Minderjährigen rund um die Uhr zur Verfügung.

Indikator 47.5: Befindet sich mehr als eine Dusche in dem Bad, ist für Sichtschutz gesorgt.

Indikator 47.6: Abgesehen von kleinen Unterkünften stehen nach Geschlechtern getrennte (deutlich und verständlich gekennzeichnete) Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Wohnungen, Studios und andere Unterkünfte für weniger als acht Personen könnten Ausnahmen darstellen.*

Indikator 47.7: Es sind Vorkehrungen getroffen, dass die Minderjährigen einen sicheren Zugang zu den sanitären Einrichtungen erhalten und dass die Privatsphäre der unbegleiteten Minderjährigen jederzeit gewährleistet ist.

Indikator 47.8: Es sind dahingehend Vorkehrungen getroffen, dass Kleidungsstücke und Handtücher trocken bleiben, während die unbegleiteten Minderjährigen duschen.

Indikator 47.9: Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Für unbegleitete Minderjährige, die Eltern sind, sollte uneingeschränkter Zugang zu sanitären Einrichtungen möglich sein, damit sie sich um ihre Säuglinge und Kleinkinder kümmern können.*

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich der sanitären Infrastruktur

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ die Toilette im selben Gebäude wie den Schlafräum und die Gemeinschaftsbereiche unterzubringen und nicht außerhalb;
- ✓ sicherzustellen, dass die Duschen einzeln abschließbar sind und der Zugang zu ihnen zeitlich nicht beschränkt ist;
- ✓ auf die Sicherheit der Minderjährigen zu achten, indem die sanitären Einrichtungen in der Nähe oder in sicherer Entfernung mit gut beleuchtetem Zugang angelegt sind.

NORM 48: Gewährleistung, dass die Unterkunft den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entspricht.

Indikator 48.1: Die Unterkunft wurde im Einklang mit geltenden lokalen und nationalen Vorschriften gebaut.

Indikator 48.2: Die Unterkunft wird im Einklang mit einschlägigen lokalen und nationalen Vorschriften und unter Berücksichtigung aller potenziellen Gefahren gewartet und betrieben.

- **Weitere Anmerkungen:** *Nachstehend einige Beispiele für die Beurteilung von Fortschritten beim Erreichen der geltenden Normen in einem Unterbringungszentrum: Es gibt einen Evakuierungsplan für das Unterbringungszentrum, der jederzeit gut sichtbar angebracht ist, die Evakuierungswege sind frei von Hindernissen, die Feuerlöscher sind zugänglich.*

Indikator 48.3: In die Schlafräume und Gemeinschafts-/Wohnbereiche der Unterkunft gelangt ausreichend Licht und Frischluft, bei Bedarf gibt es jedoch Vorhänge und/oder Rollläden, um den Raum abzudunkeln.

Indikator 48.4: Für alle Bereiche der Unterkunft existiert ein angemessenes System zur Temperaturregelung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die angemessene Temperaturspanne ist mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse am Standort und auf die für Einheimische geltenden allgemeinen Normen festzulegen. Die Innenraumtemperatur muss im Winter mindestens 18 Grad und im Sommer maximal 28 Grad betragen.*

Indikator 48.5: Schlafräume und Gemeinschaftsbereiche sind gegen übermäßigen Umgebungslärm geschützt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Umgebungslärm kann beispielsweise durch Maschinen, Flugzeuge und Züge hervorgerufen werden.*

NORM 49: Gewährleistung, dass die Infrastruktur innerhalb und außerhalb einer für unbegleitete Minderjährige mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Unterkunft an deren Bedürfnisse angepasst ist.

Alternative Indikatoren zur Gewährleistung der an die besonderen Bedürfnisse angepassten Infrastruktur innerhalb und außerhalb der Unterkunft:

Indikator 49.1: Die Unterkunft befindet sich:

49.1 a: im Erdgeschoss; **ODER**

49.1 b: es gibt einen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten Aufzug; **ODER**

49.1 c: die Zahl der Stufen überschreitet nicht eine Höchstzahl, die je nach Grad der eingeschränkten Mobilität festgelegt wird.

Indikator 49.2: Die externen Zugänge wie Wege oder Zufahrten haben eine feste, ebene Oberfläche.

Indikator 49.3: Der Eingang ermöglicht unbegleiteten Minderjährigen mit eingeschränkter Mobilität den Zutritt.

Indikator 49.4: Türöffnungen und Durchgänge innerhalb der Unterkunft sind so breit, dass Rollstuhlfahrer sie benutzen können.

Indikator 49.5: In Räumen und an Orten, die von unbegleiteten Minderjährigen mit eingeschränkter Mobilität aufgesucht werden, gibt es Handläufe.

Indikator 49.6: Es gibt eine angepasste sanitäre Infrastruktur, darunter beispielsweise begehbare Duschen, Handläufe, Waschbecken und Toiletten in einer für Rollstuhlfahrer angemessenen Höhe sowie einen für Rollstühle geeigneten Boden in Bad und Toilettenräumen.

9.3 Sicherheit

Einleitung

Angemessene Sicherheit der Unterkünfte und Einrichtungen: Möbel und Ausstattung sollten im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und mit dem übergeordneten Ziel sein, für die unbegleiteten Minderjährigen sowie das in den Unterkünften arbeitende Personal ein sicheres Lebensumfeld zu schaffen.

Normen und Indikatoren

NORM 50: Gewährleistung, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden.

Indikator 50.1: In regelmäßigen Abständen wird unter Berücksichtigung externer und interner Faktoren eine Risikobewertung der Unterkünfte und Einrichtungen vorgenommen.

- **Weitere Anmerkungen:** Folgende Faktoren sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen: von den unbegleiteten Minderjährigen geäußerte Sicherheitsbedenken, Zustand und Lage der Unterkunft, Einstellung der örtlichen Bevölkerung, Zahl der unterzubringenden Personen, unter den Bewohnern der Unterkunft vertretene Staatsangehörigkeiten, Alter, Geschlecht und Familienstand der Minderjährigen, in der Unterkunft untergebrachte Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen und Zwischenfälle aus der Vergangenheit.

Indikator 50.2: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

- **Weitere Anmerkungen:** Diese Maßnahmen könnten beispielsweise Folgendes umfassen: leichtere Zugangskontrolle durch Ziehen eines Zauns rund um die Unterkunft; Gewährleistung ausreichender Beleuchtung in den Außenbereichen der Unterkunft; Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit, falls die Sicherheit der Minderjährigen dies erfordert, und Aufnahme von Sicherheitsaspekten in die Hausordnung.
- Unbegleitete Minderjährige sollten darin unterrichtet werden, wie man Feuerlöschdecken und Feuerlöscher im Brandfall einsetzt.

Indikator 50.3: Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird überwacht.

- **Weitere Anmerkungen:** Werden die Räumlichkeiten mit einem Videoüberwachungssystem geschützt, sollten nur die Zugänge und Gemeinschaftsbereiche überwacht werden. Darüber hinaus sollten die unbegleiteten Minderjährigen über die Existenz und den Zweck der Kameras informiert werden.

Indikator 50.4: Der Brandschutz der Einrichtungen wird im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet.

- **Weitere Anmerkungen:** Es könnte einen speziellen Rettungsplan für die Einrichtung geben, der beispielsweise regelmäßige Brandschutzübungen und die Standorte von Rauchmeldern und Feuerlöschern vorsieht.

Indikator 50.5: Sicherheitsprobleme (z. B. Diebstahl, Gewalt, Bedrohungen, Feindseligkeiten seitens der externen Gemeinschaft) können dem zuständigen Personal unbedenklich gemeldet werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Unbegleitete Minderjährige sollten über die Berichtslinie bei Sicherheitszwischenfällen unterrichtet werden.

Indikator 50.6: Die Rufnummern für den Notfall sind gut sichtbar angebracht, und es steht ein Telefon zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Telefonnummer der Einrichtung (die rund um die Uhr erreichbar ist) wird an einer sichtbaren Stelle angebracht, sodass die unbegleiteten Minderjährigen sie in ihren Handys speichern oder sie notieren können, um die Einrichtung jederzeit kontaktieren zu können.

Indikator 50.7: Im Zentrum von Sicherheitsmaßnahmen sollten auch auf die Aufdeckung und Prävention sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt stehen.

- **Weitere Anmerkungen:** Beispiele für solche Maßnahmen sind geeignete Beleuchtung für alle Bereiche, Vermeiden der Notwendigkeit, dass unbegleitete Minderjährige alleine durch oder zu isolierten Bereichen gehen müssen, die Beschränkung des Zugangs für Erwachsene, Türen sollten Schlösser haben usw.

Indikator 50.8: Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** Es sollten spezifische Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit aller Minderjährigen zu gewährleisten, insbesondere der Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihres Alters, ihres Familienstands, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung oder aufgrund von Problemen mit der körperlichen oder geistigen Gesundheit. Besondere Sicherheitsvorkehrungen sollte es ebenfalls geben für Opfer von Menschenhandel, sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, Folter oder anderen Formen psychischer und körperlicher Gewalt (vgl. Kapitel 3, Zuweisung, Norm 15 Zuweisung und Verlegung von Kindern aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse).

Indikator 50.9: Bereitstellung eines geschützten Raums, in dem unbegleitete Minderjährige gefahrlos spielen können.

Bewährte Vorgehensweisen bezüglich Sicherheitsmaßnahmen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ Raum zur Verfügung zu stellen, in dem einzelne Gruppen vertraulich Sicherheitsbedenken äußern können, um so zur Meldung von Gewalt zu ermutigen;
- ✓ ein System für die Erfassung oder Archivierung von Sicherheitszwischenfällen einzurichten.

9.4 Gemeinschaftsbereiche

Einleitung

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezeichnet der Ausdruck „Gemeinschaftsbereiche“ einen Raum, in dem die unbegleiteten Minderjährigen ihre Mahlzeiten zu sich nehmen und ihre Freizeit verbringen. Größe und Gestaltung des Gemeinschaftsbereichs sowie seine Funktionen hängen von der Art der Unterkunft ab, in der die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind. Gemeinschaftsbereiche für unbegleitete Minderjährige sollten in kinderfreundlicher Weise eingerichtet werden. Hierzu sollten auch komfortable Sitzgelegenheiten (Sofas und Sessel) gehören. Diese sollten auch feuerbeständig sein. Darüber hinaus sollten allgemeine Dekorationsartikel wie Teppiche, Kissen, Topfpflanzen und Vorhänge bereitgestellt werden. Der „Gemeinschaftsbereich“ kann sich also auf einen oder mehrere Räume beziehen, die von den unbegleiteten Minderjährigen genutzt werden können.

In größeren Unterbringungseinrichtungen kann der „Gemeinschaftsbereich“ eine Reihe verschiedener Räume umfassen, die jeweils mehreren Zwecken dienen, beispielsweise dem gemeinsamen Essen, Freizeitaktivitäten oder anderen gemeinsamen Aktivitäten (Erledigung der Hausaufgaben, Sprachunterricht, Informationsveranstaltungen usw.). Kleinere Einrichtungen hingegen verfügen mitunter eher über einen Mehrzweckraum, der je nach Bedarf und Tageszeit zum Essensraum/Aufenthaltsraum, Studienraum oder Raum für Freizeitaktivitäten umfunktioniert werden kann. Zweck der Gemeinschaftsräume ist die Möglichkeit für unbegleitete Minderjährige, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen, was zugleich ihrer seelischen Gesundheit förderlich ist. Darüber hinaus werden durch die Nutzung gemeinsamer Räume bzw. die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten (z. B. Spiele spielen, Aufgaben erledigen, Sprachkurse besuchen, an Informationsveranstaltungen oder Sportaktivitäten teilnehmen) Tagesabläufe strukturiert und Spannungen, die aus zu viel freier Zeit entstehen, reduziert.

Normen und Indikatoren

NORM 51: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige ausreichend Platz zum Essen haben.

Indikator 51.1: Alle Minderjährigen haben die Möglichkeit, an einem hierfür bestimmten Ort ihre Mahlzeiten zu sich zu nehmen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es ist für alle unbegleiteten Minderjährigen möglich, in einer Kantine (in einer größeren Einrichtung) oder einem Raum zu essen, in dem es einen Tisch und eine ausreichende Zahl von Stühlen gibt. Der Raum zum Essen kann auch andere Funktionen haben, solange er zu bestimmten Zeiten für Mahlzeiten zur Verfügung steht.*

NORM 52: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige ausreichend Raum für Freizeit- und Gruppenaktivitäten haben.

Indikator 52.1: Ein für Freizeitaktivitäten geeigneter Bereich ist innerhalb der Unterkunft oder in deren Nähe im öffentlichen Raum vorhanden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Bei der Einrichtung der Räume für Freizeitaktivitäten in Sammelunterkünften sollten Geschlecht, Alter sowie die Kultur der unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden (z. B. bei Umkleidekabinen). Soweit möglich könnte dies getrennte Räume oder Zeiträume bedeuten, in denen für Freizeitaktivitäten vorgesehene Räume genutzt werden können.*

Indikator 52.2: Werden vom EU+-Staat Gruppenaktivitäten organisiert, steht ausreichender und angemessener Raum zur Verfügung, beispielsweise in Form eines separaten Raums.

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Begriff „Gruppenaktivitäten“ bezeichnet Sprachunterricht, Informationsveranstaltungen, sportliche Aktivitäten usw.*

Indikator 52.3: Es gibt einen sicheren Raum/Bereich in der Unterkunft, in dem unbegleitete Minderjährige spielen und an Aktivitäten im Freien teilnehmen können.

Indikator 52.4 a: Es gibt eine Mindestzahl an Freizeitaktivitäten in angemessener und sicherer fußläufiger Entfernung; **UND**

Indikator 52.4 b: In Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Mindestzahl von an das Alter der Minderjährigen angepassten Freizeitaktivitäten in der Unterkunft verfügbar; **UND**

Indikator 52.4 c: Zusätzliche Aktivitäten können mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer von dem EU+-Staat organisierten Beförderung erreicht werden.

Indikator 52.5 a: Unbegleitete Minderjährige von 0 bis 12 Jahren haben *täglich* Zugang zu Spielplätzen und Spielräumen, die ihrem Alter entsprechen; **UND**

Indikator 52.5 b: Unbegleitete Minderjährige zwischen 13 und 17 Jahren haben *wöchentlich* Zugang zu Sporteinrichtungen im Innen- und Außenbereich.

Bewährte Vorgehensweise in Bezug auf Gemeinschaftsbereiche

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ einen separaten Studienraum oder bestimmte Zeiten in einem Mehrzweckraum einzurichten, in denen Hausaufgaben in Ruhe erledigt werden können.

9.5 Hygiene

Einleitung

Der Begriff „Hygiene“ bezeichnet das Verfahren, Orte durch Reinigung und Abfallentsorgung frei von Schmutz, Infektionen, Krankheit usw. zu halten. Dementsprechend bezeichnet der Begriff „sauber“ die Abwesenheit von Schädlingen, Ungeziefer, Krankheitserregern und anderen Gefahren. Die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Hygienennormen gelten für die gesamte Unterkunft, einschließlich privater Bereiche und Gemeinschaftsbereiche innerhalb wie gegebenenfalls außerhalb der Unterkunft. Je nach den nationalen Gegebenheiten kann die Entwicklung und Überwachung dieser Normen in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (z. B. von Hygieneaufsichtsstellen).

In größeren Einrichtungen bezeichnet „private Bereiche“ nur die Schlafräume, während alle verbleibenden Räume in die Kategorie „Gemeinschaftsbereiche“ fallen. Dessen ungeachtet gelten für verschiedene Arten von Gemeinschaftsbereichen, z. B. Küche, sanitäre Bereiche und sonstige Räume, wie Büros oder Räume für Aktivitäten, unterschiedliche Hygienennormen. In kleineren Einrichtungen sollten hingegen Küche, Bad und sonstige Räume ebenfalls als private Bereiche gelten.

Zwar fällt die Einhaltung angemessener Hygienennormen unter die Gesamtverantwortung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, doch können auch die unbegleiteten Minderjährigen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend einbezogen werden. Diese sind in der Praxis tendenziell für die Reinigung der privaten Bereiche zuständig. Darüber hinaus können unter Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften andere Bereiche von den Minderjährigen zu Übungszwecken gereinigt werden, wobei das Alter der unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen ist. Die Reinigung sollte vom Personal angeleitet und beaufsichtigt werden. In einigen Fällen könnte diese Tätigkeit als kleinerer Job innerhalb der Sammelunterkunft betrachtet und entsprechend vergütet werden. In diesen Fällen sollte die Reinigung von der zuständigen Stelle oder durch ein besonderes Reinigungsunternehmen beaufsichtigt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten für die Sauberkeit in der Unterkunft sollte in der Hausordnung enthalten sein.

Normen und Indikatoren

NORM 53: Gewährleistung, dass die Sauberkeit in privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen erhalten bleibt.

Indikator 53.1: In der Unterkunft gibt es einen Reinigungsplan.

- **Weitere Anmerkungen:** *Darin ist angegeben, wie oft und nach welcher Norm jeder Bereich zu reinigen ist.*

Indikator 53.2: Die Sauberkeit von privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen der Unterkunft wird regelmäßig kontrolliert.

- **Weitere Anmerkungen:** *Bei den Kontrollen wird dem Bedürfnis der unbegleiteten Minderjährigen nach Privatsphäre Rechnung getragen.*

Indikator 53.3: Die Sauberkeit wird kontrolliert, wenn Personen in einen anderen Raum oder in eine andere Unterkunft umziehen.

Indikator 53.4: Wenn unbegleitete Minderjährige Reinigungsaufgaben (zu Übungszwecken) übernehmen, ist es wichtig, dass das Personal ihr Alter und ihren Entwicklungsstand berücksichtigt und das erforderliche Maß an Unterstützung bietet. Außerdem müssen ihnen die erforderlichen Reinigungsprodukte und -utensilien sowie Schutzausrüstung wie Handschuhe und Masken zur Verfügung stehen.

NORM 54: Gewährleistung, dass Küche und Sanitärbereiche sauber gehalten werden.

Indikator 54.1: Die Sauberkeit der Bereiche steht im Einklang mit lokalen und nationalen Vorschriften und Normen.

- **Weitere Anmerkungen:** Diese Vorschriften könnten sich beispielsweise auf die Reinigungsintervalle beziehen, um zu vermeiden, dass Nagetiere und Ungeziefer angelockt werden.

Indikator 54.2: Die Bereiche werden mindestens täglich (in Unterbringungszentren) oder wenn nötig häufiger gereinigt.

Indikator 54.3: In regelmäßigen Abständen findet eine Grundreinigung der Bereiche statt.

- **Weitere Anmerkungen:** In Unterbringungszentren sollte eine solche Grundreinigung mindestens viermal pro Jahr erfolgen. Die Normen für die Sauberkeit von Küchen, die von unbegleiteten Minderjährigen benutzt werden, unterscheiden sich von den Normen für die Sauberkeit von Küchen, die professionell genutzt werden.

Bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sauberkeit in den Einrichtungen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ einen Reinigungsplan einzuführen, der schriftlich verfasst wird und deutlich sichtbar und von den Minderjährigen überprüfbar ist;
- ✓ wenn das Personal aktiv kontrolliert, dass die Reinigungsarbeiten durchgeführt wurden.

NORM 55: Gewährleistung, dass die unbegleiteten Minderjährigen ihre Wäsche regelmäßig waschen können oder sie ihnen regelmäßig gewaschen wird.

Indikator 55.1: Wird die Bettwäsche als Sachleistung bereitgestellt und von der Unterkunft gewaschen, sollte sie mindestens alle zwei Wochen gewaschen werden.

Alternative Indikatoren:

Indikator 55.2 a: Die unbegleiteten Minderjährigen sollten ihre Wäsche (einschließlich Handtüchern) mindestens einmal pro Woche waschen können; dies kann eigenständig oder mit der erforderlichen Unterstützung geschehen; **ODER**

- **Weitere Anmerkungen:** Dieser Indikator könnte im Länderkontext durch Angabe der Zahl der Waschmaschinen und einer angemessenen Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche pro bestimmter Personenzahl klargestellt werden.

Indikator 55.2 b: Ist ein Wäschedienst verfügbar, so sollte er mindestens fünf Tage pro Woche (auch am Wochenende) ausreichend zugänglich sein.

9.6 Wartung

Einleitung

In diesem Unterabschnitt sind unter dem Begriff „Wartung“ Tätigkeiten zu verstehen, die erforderlich sind und erfolgen, um den ursprünglichen Zustand der Unterkunft so weit wie möglich und so lange wie möglich zu erhalten.

Zwar fällt die Wartung der Aufnahmeeinrichtung in die Gesamtverantwortlichkeit der zuständigen Behörden in den EU+-Staaten, doch können hieran (auf freiwilliger Basis) auch unbegleitete Minderjährige beteiligt werden, sofern nationale Rechtsvorschriften dies zulassen. Werden unbegleitete Minderjährige beteiligt, muss dies zu Übungszwecken geschehen, wobei ihr Alter zu berücksichtigen ist und sie vom Personal anzuleiten und zu beaufsichtigen sind. In einigen Fällen könnte diese Tätigkeit als kleinerer Job innerhalb der Sammelunterkunft betrachtet und entsprechend vergütet werden. In diesen Fällen sollte das Verfahren von der zuständigen Stelle oder durch ein besonderes für Wartungsarbeiten zuständiges Unternehmen beaufsichtigt werden.

Normen und Indikatoren

NORM 56: Gewährleistung der Sicherheit und des reibungslosen Funktionierens der Unterkünfte durch regelmäßige Wartung.

Indikator 56.1: Das reibungslose Funktionieren der Unterkunft, ihrer Einrichtung und ihrer Ausstattung wird regelmäßig geprüft.

- **Weitere Anmerkungen:** *Diese Kontrollen sollten mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Eine Checkliste kann bei der Durchführung der Kontrollen hilfreich sein.*

Indikator 56.2: Unbegleitete Minderjährige haben die Möglichkeit, Bedarf an Wartung und Reparaturen anzumelden.

Indikator 56.3: Besteht Bedarf an Reparaturen oder am Austausch von Gegenständen in der Unterkunft, erfolgen diese unverzüglich und in angemessener Qualität.

- **Weitere Anmerkungen:** *Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesamtverantwortung für die Wartung der Unterkünfte bei der Aufnahmebehörde liegt, können bestimmte Wartungsaufgaben von unbegleiteten Minderjährigen freiwillig und zu Übungszwecken erledigt werden, wobei deren Alter zu berücksichtigen ist und sie stets vom Personal angeleitet und beaufsichtigt werden sollten. Die Gesamtaufsicht sollte in jedem Fall von der zuständigen Stelle wahrgenommen werden.*

9.7 Kommunikationseinrichtungen und -dienste

Einleitung

Kommunikation spielt für unbegleitete Minderjährige während des gesamten Aufnahmeverfahrens eine wichtige Rolle. Der Begriff „Kommunikation“ umfasst sowohl Kommunikation betreffend den Status der unbegleiteten Minderjährigen im Verfahren als auch private Kommunikation, beispielsweise mit Familienangehörigen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass durch den Zugang zur Kommunikation das seelische Wohl von Minderjährigen gefördert wird und Angstgefühlen aufgrund von fehlendem Kontakt zu Familienangehörigen und Freunden, die im Herkunfts- oder Transitland zurückgeblieben sind, oder aufgrund unzureichender Möglichkeiten der Kommunikation mit dem Vertreter, Rechtsberatungsorganisationen oder anderen wichtigen Diensten, vorgebeugt wird.

Normen und Indikatoren

NORM 57: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessenen Zugang zu einem Telefon haben, damit sie Familienangehörige kontaktieren und in Angelegenheiten rund um ihre Verfahren, rechtliche, medizinische und bildungsbezogene Fragen Rücksprache halten können.

Indikator 57.1: Der Zugang zu einem Telefon ist zumindest für den Kontakt mit Familienangehörigen und Vertretern sowie für Anrufe in Angelegenheiten rund um ihre Verfahren, in Bezug auf rechtliche Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung und der Bildung möglich.

Indikator 57.2: Unbegleitete Minderjährige haben jeden Tag Zugang zu mindestens einem Telefon pro Einrichtung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Zahl der in den Räumlichkeiten zu installierenden Telefone hängt von der Zahl der dort untergebrachten Minderjährigen ab.*

Indikator 57.3: Unbegleitete Minderjährige können Anrufe ungestört entgegennehmen, ohne dass andere Personen das Gespräch mithören können.

NORM 58: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessenen Zugang zum Internet haben.

Indikator 58.1: Unbegleitete Minderjährige haben für schulische Zwecke und für den Kontakt zu Familienangehörigen jeden Tag und kostenlos Zugang zum Internet in der Unterkunft.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Internetzugang und seine Dauer sind altersgerecht und werden vom Personal geregelt. Der Zugang zum Internet kann in der Unterkunft entweder über ein kabelloses Netzwerk (WLAN) für unbegleitete Minderjährige mit eigenen Kommunikationsgeräten (z. B. Smartphones) oder über eine angemessene Zahl von Computern für eine bestimmte Anzahl von Personen bereitgestellt werden.

NORM 59: Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit zum Aufladen ihrer Kommunikationsgeräte haben.

Indikator 59.1: Es gibt mindestens eine zugängliche Steckdose pro Minderjähriger/Minderjährigem zum Aufladen elektronischer Geräte.

- **Weitere Anmerkungen:** Um Konflikte betreffend Auflademöglichkeiten zu vermeiden, sollten in jedem Raum mehrere Steckdosen vorhanden sein.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Erleichterung des Zugangs zu Kommunikationseinrichtungen und -diensten

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- ✓ unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeit zu bieten, kostenlos Kopien oder Ausdrücke von Dokumenten anzufertigen, die für die Schule, das Asylverfahren oder medizinische Angelegenheiten von Belang sind;
- ✓ den Zugang zu einem Fernseher mit Kanälen in mindestens zwei Sprachen zu ermöglichen, die unter den unbegleiteten Minderjährigen in der Unterkunft am meisten gesprochen werden.

Anhang I – Zusammenfassende Tabelle

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger	1.1 Informationen	1. Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder einschlägige Informationen erhalten.	<p>1.1 Informationen sind innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind, bereitzustellen.</p> <p>1.2 Informationen sollten kostenlos bereitgestellt werden.</p> <p>1.3 Die bereitgestellten Informationen sollten sich auf die Fragen des unbegleiteten Kindes oder seines Vertreters beziehen.</p> <p>1.4 Die Informationen beziehen sich auf alle Aspekte der Aufnahmebedingungen für unbegleitete Kinder und mindestens auf das Recht auf Aufnahme, die Form der Bereitstellung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs), den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Freizeitaktivitäten und gegebenenfalls besondere Vorkehrungen für Antragsteller auf internationalen Schutz mit besonderen Bedürfnissen.</p> <p>1.5 Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und den individuellen Umständen der unbegleiteten Kinder erteilt.</p> <p>1.6 Die Informationen umfassen die Rolle des Personals, das mit unbegleiteten Kindern arbeitet.</p> <p>1.7 In den Informationen sollte die Verpflichtung zur Ernennung eines Vertreters erläutert werden, der unbegleitete Kinder bei Verfahrensfragen und im täglichen Leben unterstützt.</p> <p>1.8 Die Informationen beziehen sich auf die wichtigsten Aspekte des Verfahrens zur Erlangung des internationalen Schutzes, einschließlich des Zugangs zu Asylverfahren, der verfügbaren Rechtsberatung und des Zugangs zu dieser, Möglichkeiten der Suche nach Familienangehörigen, der Familienzusammenführung, der freiwilligen Rückkehr und der Rechtsmittelverfahren, die für ihren Fall von Bedeutung sind.</p>
		2. Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder die einschlägigen Informationen verstehen.	<p>2.1 Die Informationen werden kindgerecht, altersgerecht und in einer kulturell sensiblen Art und Weise bereitgestellt.</p> <p>2.2 Informationen werden systematisch während des gesamten Verfahrens bereitgestellt; die Bereitstellung der Informationen sollte dokumentiert werden (wann wurden sie bereitgestellt, durch wen usw.).</p> <p>2.3 Dolmetscher und/oder Sprachmittler müssen in den Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, um die Kommunikation mit unbegleiteten Kindern in ihrer Muttersprache zu ermöglichen.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger (Fortsetzung)	1.2 Beteiligung	3. Gewährleistung, dass die Ansichten/ Meinungen der Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife betrachtet und berücksichtigt werden.	<p>3.1 Den unbegleiteten Kindern werden sichere und inklusive Möglichkeiten geboten, ihre Ansichten/Meinungen zu äußern, und ihre Ansichten werden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.</p> <p>3.2 Ein hinreichend bekannt gemachtes, vertrauliches und zugängliches Verfahren für interne Beschwerden wird für unbegleitete Kinder in der Aufnahmeeinrichtung eingerichtet.</p> <p>3.3 Unbegleitete Kinder erhalten mindestens einmal pro Monat eine Rückmeldung, in der ihnen erklärt wird, wie und in welchen Maßnahmen ihr Beitrag berücksichtigt wurde.</p>
	1.3 Vertretung	4. Gewährleistung der schnellstmöglichen Ernennung eines Vertreters, jedoch spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, und Ermächtigung des Vertreters, das unbegleitete Kind durch Maßnahmen in Bezug auf seine rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.	<p>4.1 Es soll gewährleistet werden, dass der Vertreter in der Lage ist, zu prüfen, ob die Unterbringung und die Betreuungsregelungen der körperlichen, geistigen, seelischen, moralischen und sozialen Entwicklung des Kindes entsprechen.</p> <p>4.2 Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, dem Aufnahmepersonal, das für die Unterbringung des unbegleiteten Kindes zuständig ist, Probleme zu melden; eine Einbeziehung und Konsultation von Kulturmittlern sollte gegebenenfalls möglich sein.</p> <p>4.3 Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, das unbegleitete Kind über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die Unterbringung und die materielle Unterstützung zu informieren, und dem Kind in diesem Zusammenhang dabei zu helfen, gegebenenfalls eine Beschwerde einzureichen.</p> <p>4.4 Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob das unbegleitete Kind über die Rollen und Zuständigkeiten des Personals und der Betreuer in Aufnahmeeinrichtungen informiert wird.</p> <p>4.5 Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob das unbegleitete Kind tatsächlich Zugang zum Bildungssystem hat und ob das Kind regelmäßig die Schule besucht.</p> <p>4.6 Der Vertreter soll in die Lage versetzt werden, den Zugang des Kindes zu Freizeitaktivitäten zu fördern, einschließlich zu Spiel- und Freizeitangeboten, die seinem Alter, seiner Reife und seinen Interessen entsprechen.</p>
		5. Gewährleistung, dass Rechtsberater oder andere Berater, Personen, die internationale Organisationen und einschlägige NRO vertreten, die von dem betreffenden EU+-Staat anerkannt sind, angemessenen Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen erhalten, um unbegleitete Kinder zu unterstützen.	<p>5.1 Der Zugang der oben genannten Akteure kann nur aus Gründen eingeschränkt werden, die mit der Sicherheit der Räumlichkeiten und der unbegleiteten Kinder zusammenhängen, sofern der Zugang dadurch nicht ernsthaft eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht wird.</p> <p>5.2 Die oben aufgeführten Akteure können sich mit den unbegleiteten Kindern unter Bedingungen treffen und mit ihnen sprechen, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
1. Informationen, Beteiligung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger (Fortsetzung)	1.3 Vertretung (Fortsetzung)	6. Gewährleistung, dass ein Verfahren eingerichtet ist, um die Familienangehörigen von unbegleiteten Kindern so bald wie möglich nach ihrer Ankunft und Identifizierung zu suchen, gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägiger Organisationen, und gleichzeitig das Wohl des Kindes zu schützen.	6.1 Die Aufnahmebehörden und/oder sonstiges verantwortliches Personal und der Vertreter veranlassen oder beginnen die Suche nach Familienangehörigen auf der Grundlage der von dem unbegleiteten Kind gemachten Angaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls.
2. Bewertungen und Reaktionen auf besondere Bedürfnisse und Risiken.	2.1 Besondere Bedürfnisse	7. Gewährleistung einer Ersteinschätzung zur Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse unbegleiteter Kinder.	7.1 Es gibt einen Standardmechanismus/ein Standardverfahren für die systematische Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse unbegleiteter Kinder. 7.2 Der Mechanismus regelt klar, wer für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse zuständig ist. 7.3 Der Mechanismus regelt klar, wie die Ermittlung und Beurteilung der Bedürfnisse erfasst und dem unbegleiteten Kind und einschlägigen Akteuren kommuniziert werden.
		8. Gewährleistung, dass der Mechanismus/ das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse so bald wie möglich nach der Ankunft wirksam angewendet wird.	8.1 Es werden ausreichende Mittel bereitgestellt, um die besonderen Bedürfnisse jedes unbegleiteten Kindes zu ermitteln und zu beurteilen. 8.2 Die Erstidentifizierung und Beurteilung offensichtlicher Schutzbedürftigkeit wird nach der Ankunft bei der Aufnahme am ersten Tag oder spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden durchgeführt, um auf die besonderen Bedürfnisse einzugehen. 8.3 Besondere Bedürfnisse, die erst in einer späteren Phase zutage treten, werden angemessen ermittelt und beurteilt, angegangen und dokumentiert. 8.4 Gegebenenfalls werden spezialisierte Akteure in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse einbezogen. 8.5 Zwischen der Aufnahmebehörde und der Asylbehörde bestehen Kooperations- und Kommunikationskanäle, die unter Wahrung der Vertraulichkeit geschaffen und genutzt werden. 8.6 Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse finden unbeschadet der Prüfung des Antrags des unbegleiteten Kindes auf internationalen Schutz statt.
		9. Gewährleistung, dass auf ermittelte besondere Bedürfnisse zeitnah eingegangen wird.	9.1 Es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um auf die ermittelten und beurteilten besonderen Bedürfnisse einzugehen. Die Dringlichkeit der Maßnahmen hängt von den ermittelten Bedürfnissen ab. 9.2 Wurden besondere Bedürfnisse ermittelt, gibt es einen Mechanismus, der ihre regelmäßige Überwachung gewährleistet.

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
2. Bewertungen und Reaktionen auf besondere Bedürfnisse und Risiken. <i>(Fortsetzung)</i>	2.2 Risikobewertung	10. Gewährleistung, dass das Personal, das mit unbegleiteten Kindern in einer Aufnahmeeinrichtung zusammenarbeitet, frühzeitig Sicherheitsrisiken und Risiken für das Wohlergehen der Kinder erkennt.	<p>10.1 Es wird standardmäßig eine Risikobeurteilung zur Ermittlung von Sicherheitsrisiken für unbegleitete Kinder durchgeführt.</p> <p>10.2 Die Sicherheitsrisiken von unbegleiteten Kindern werden in der ersten Woche nach ihrer Ankunft beurteilt. Diese Beurteilung wird regelmäßig wiederholt, spätestens alle sechs Monate.</p> <p>10.3 Die Sicherheitsrisiken werden systematisch bewertet.</p> <p>10.4 Das Ergebnis der Risikobeurteilung wird in einem multidisziplinären Kontext besprochen.</p>
		11. Das für die Aufnahme von Kindern zuständige Personal gewährleistet die Reduzierung von Sicherheitsrisiken auf ein Minimum.	<p>11.1 Die auf der Grundlage der Risikobeurteilung erforderliche Betreuung und geeignete Aufnahmeeinrichtung werden innerhalb einer Woche nach der Ankunft bereitgestellt.</p> <p>11.2 In akuten Gefahrensituationen trifft die Aufnahmebehörde unverzüglich Maßnahmen, um die unsichere Situation zu beenden.</p> <p>11.3 Die Aufnahmeeinrichtungen haben ein Warnsystem und sorgen für die systematische Meldung von vermissten unbegleiteten Kindern und die unverzügliche Reaktion darauf.</p>
		12. Gewährleistung, dass unbegleitete Kinder Kenntnisse über die Gefahr einer Radikalisierung erhalten und dass das Personal die zuständigen Behörden auf Anzeichen für eine (potenzielle) Radikalisierung unbegleiteter Kinder aufmerksam macht.	<p>12.1 Das Thema Radikalisierung ist gegebenenfalls vom Personal, das mit den unbegleiteten Kindern arbeitet, mit den Antrags Kindern zu besprechen.</p> <p>12.2 In den Aufnahmeeinrichtungen gibt es ein Warnsystem, mit dem den zuständigen Personen und Behörden Anzeichen von Radikalisierung gemeldet werden können.</p>
3. Zuweisung		13. Berücksichtigung besonderer und objektiver Gründe (z. B. Alter, Reife und besondere Bedürfnisse) im Zusammenhang mit der individuellen Situation des unbegleiteten Kindes, der von der Aufnahmeeinrichtung angebotenen besonderen Betreuung und der Art der Einrichtung sowie der Möglichkeiten nicht institutionalisierter Betreuungsformen bei der Zuweisung des unbegleiteten Kindes.	<p>13.1 Es gibt ein Verfahren zur Prüfung der Frage, ob besondere und objektive Gründe vorliegen, eine bestimmte Unterkunft zuzuweisen.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
3. Zuweisung (<i>Fortsetzung</i>)		14. Gewährleistung, dass die Einheit der Familie im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls geachtet wird.	<p>14.1 Unbegleitete Kinder, die (im Einklang mit der Definition nach Artikel 24 Absatz 2 ABR) Geschwister sind, werden mit ihrem Einverständnis zusammen untergebracht.</p> <p>14.2 Unbegleitete Minderjährige, ihre Ehepartner und ihre Kinder können gemeinsam untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl der unbegleiteten Minderjährigen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entspricht.</p> <p>14.3 Sofern möglich und angebracht, sollte sich die Einheit der Familie auch auf Mitglieder der weiteren Familie erstrecken.</p>
		15. Gewährleistung, dass bei der Zuweisung eines unbegleiteten Kindes zu einer Unterkunft bzw. seiner Verlegung in eine andere Unterkunft besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.	<p>15.1 Bei der Zuweisung von unbegleiteten Kindern zu einer Unterkunft wird von einer Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme ausgegangen.</p> <p>15.2 Wurden bei einem unbegleiteten Kind besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme festgestellt, kann eine Verlegung erwogen werden.</p> <p>15.3 Die Verlegung unbegleiteter Kinder sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur dann stattfinden, wenn sie dem Kindeswohl dient, z. B. einen besseren Zugang zu Familienangehörigen oder Bildungsleistungen ermöglicht.</p> <p>15.4 Unbegleitete Kinder, die die Volljährigkeit erreicht haben, sollten, wenn möglich, am selben Ort bleiben dürfen. Bei der Verlegung eines unbegleiteten Kindes, das volljährig wird, in eine Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene sollten besondere Maßnahmen getroffen werden. Die Verlegung sollte zusammen mit beiden Aufnahmeeinrichtungen und dem unbegleiteten Kind sorgfältig organisiert werden.</p>
4. Tägliche Betreuung		16. Gewährleistung der täglichen Betreuung des unbegleiteten Kindes in einem Unterbringungszentrum (16.1) oder in einer Einzelunterbringung (16.2).	<p>16.1.a) In der Einrichtung ist rund um die Uhr qualifiziertes Personal (für Kinder) anwesend.</p> <p>16.1.b) Qualifiziertes Personal für Kinder ist insbesondere dann anwesend, wenn sich das unbegleitete Kind im Unterbringungszentrum aufhält, d. h. vor und nach der Schule, an Wochenenden und in den Schulferien.</p> <p>16.1.c) Wenn das nachts anwesende Personal nicht qualifiziert ist, so muss dieses zumindest in Bezug auf den Schutz und die Rechte des Kindes geschult sein und über die notwendigen Informationen über die besondere Situation unbegleiteter Kinder im Unterbringungszentrum verfügen.</p> <p>16.1.d) Die Anwesenheit des unbegleiteten Kindes im Unterbringungszentrum wird mindestens einmal täglich überprüft, um sicherzugehen, dass das Kind nicht fehlt.</p> <p>ODER</p> <p>16.2.a) Leben unbegleitete Kinder in Einzelunterbringungen, so ist qualifiziertes Personal für Kinder rund um die Uhr erreichbar.</p> <p>16.2.b) Das Aufnahmepersonal für Kinder besucht das unbegleitete Kind, das in einer Einzelunterbringung lebt, mindestens zweimal pro Woche.</p> <p>16.2.c) Die Anwesenheit des unbegleiteten Kindes in der Einzelunterbringung wird bei den Hausbesuchen überprüft, um sicherzugehen, dass das Kind nicht fehlt.</p> <p>16.3 Das unbegleitete Kind wird im täglichen Leben und bei seinen Aktivitäten unterstützt.</p> <p>16.4 Das unbegleitete Kind erhält Hilfe bei den Hausaufgaben und Nachhilfe.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
4. Tägliche Betreuung <i>(Fortsetzung)</i>		17. Die tägliche Betreuung wird gemäß einer speziellen Betreuungsmethode für unbegleitete Kinder organisiert.	<p>17.1 Die Betreuungsmethode für unbegleitete Kinder wird in einem Handbuch beschrieben, das allen Mitarbeitern, die für die tägliche Betreuung in der Aufnahmeeinrichtung zuständig sind, bekannt ist und angewandt wird.</p> <p>17.2 Das Handbuch enthält mindestens eine Beschreibung der Ziele der täglichen Betreuung und eines Gesprächszyklus, in dem diese Ziele und die Ergebnisse für das unbegleitete Kind mit dem Kind besprochen werden, sowie Aspekte der Sicherheit, Zukunftsaussichten, Fähigkeiten und besondere Bedürfnisse.</p> <p>17.3 Das Personal bespricht die Ziele der täglichen Betreuung und das Ergebnis regelmäßig mit dem Vertreter und dem unbegleiteten Kind.</p>
		18. Das unbegleitete Kind wird darauf vorbereitet, selbstständig zu werden und später ein eigenständiges Leben zu führen.	<p>18.1 Die Fähigkeiten in Bezug auf die Selbstständigkeit werden regelmäßig beurteilt.</p> <p>18.2 Das unbegleitete Kind wird im Bereich Haushaltsmanagement und der verantwortungsvollen Nutzung von Energie unterstützt und unterrichtet.</p> <p>18.3 Das unbegleitete Kind wird in den Bereichen Reinigung und Waschen der Wäsche unterstützt und unterrichtet.</p> <p>18.4 Das unbegleitete Kind wird im Bereich Kochen unterstützt und unterrichtet.</p>
		19. Schutz und Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens des unbegleiteten Kindes und Stärkung seiner Belastbarkeit.	<p>19.1 Das psychische Wohlbefinden und die geistige Gesundheit des unbegleiteten Kindes werden bei der täglichen Betreuung berücksichtigt und geschützt.</p> <p>19.2 Das unbegleitete Kind erhält entsprechend seinem Alter und seiner Reife Zugang zu Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Risiken im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol.</p> <p>19.3 Das unbegleitete Kind erhält entsprechend seinem Alter und seiner Reife Zugang zu Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit und in Bezug auf unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten.</p> <p>19.4 Das unbegleitete Kind erhält ein Mindestmaß an Informationen und Unterricht, um es gegen alle Formen von geistiger oder sexueller Gewalt oder andere Formen von körperlichem Missbrauch und Vernachlässigung stark zu machen.</p>
		20. Unterstützung und Begleitung der psychischen und sozialen Entwicklung des unbegleiteten Kindes mithilfe eines standardisierten Betreuungsplans.	<p>20.1 Hintergrund, Bedürfnisse, Fähigkeiten und Zukunftsaussichten des unbegleiteten Kindes werden vom Aufnahmepersonal für Kinder standardmäßig nach dem Betreuungsplan des unbegleiteten Kindes mit seiner Beteiligung beurteilt.</p> <p>20.2 Die geistige und soziale Entwicklung des unbegleiteten Kindes wird von den entsprechenden Betreuern aus unterschiedlichen Disziplinen überwacht und besprochen (multidisziplinärer Ansatz).</p> <p>20.3 Informationen über die geistige und soziale Entwicklung des unbegleiteten Kindes werden regelmäßig mit dem Vertreter ausgetauscht.</p> <p>20.4 Wird das unbegleitete Kind in eine neue Aufnahmeeinrichtung verlegt, so wird der Betreuungsplan vorher, jedoch spätestens am Tag der Verlegung, unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit übermittelt.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
4. Tägliche Betreuung (<i>Fortsetzung</i>)		21. Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu Freizeitaktivitäten, einschließlich Spiel- und Freizeitangeboten, die dem Alter der unbegleiteten Kinder angemessen sind.	<p>21.1 Es besteht entsprechend dem Alter und nach Konsultation der unbegleiteten Kinder täglich Zugang zu einer Vielfalt von Freizeitaktivitäten, sowohl drinnen als auch im Freien.</p> <p>21.2 Die Freizeitaktivitäten werden vom Aufnahmepersonal und/oder von anderen zuständigen Erwachsenen, die an der Betreuung beteiligt sind, organisiert und überwacht.</p> <p>21.3.a) Unbegleitete Kinder von 0 bis 12 Jahren können täglich in einem sicheren Bereich, der ihrem Alter entspricht und überwacht wird, spielen; UND</p> <p>21.3.b) Es wird regelmäßig ein Mindestangebot an Sportaktivitäten, die dem Alter der unbegleiteten Kinder entsprechen, angeboten.</p> <p>21.4 Der Internetzugang und seine Dauer sind altersgerecht und werden vom Personal geregelt und beaufsichtigt.</p>
			5. Personal
		23. Gewährleistung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist.	<p>23.1 Das Personal, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet, hat klare Aufgabenstellungen (Stellenbeschreibung).</p> <p>23.2 Das Personal, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet, ist gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften in Bezug auf seine Aufgabenstellungen (Stellenbeschreibung) qualifiziert.</p> <p>23.3 Das Personal, das im Rahmen der Aufnahme mit unbegleiteten Kindern arbeitet, hat keine Straftaten im Zusammenhang mit Kindern oder andere Straftaten begangen, durch die ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit, eine verantwortliche Rolle in Bezug auf Kinder zu übernehmen, bestehen.</p>
		24. Gewährleistung, dass das Personal erforderliche und angemessene Schulungen erhält.	<p>24.1 Unbeschadet der Notwendigkeit, besondere Schulungen für das Personal vorzusehen, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme zu tun hat, sollten sich alle Ausbildungsmaßnahmen an den umfassenden Rahmen eines Verhaltenskodex anlehnen, in dem die wichtigsten Konzepte und Grundsätze niedergelegt sind, auf denen die Arbeit im Rahmen der Aufnahme beruht.</p> <p>24.2 Das Personal, das im Rahmen der Aufnahme mit unbegleiteten Kindern arbeitet, erhält eine gründliche und rechtzeitige Einführung in seine Aufgaben.</p> <p>24.3 Es gibt ein klares Schulungsprogramm, einschließlich der Schulungsanforderungen für jede Funktionsgruppe zur schnellstmöglichen Bewertung, Ermittlung, Dokumentation und Erfüllung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und während des gesamten Aufnahmezeitraums.</p> <p>24.4 Schulungen werden regelmäßig und nach Bedarf des Personals angeboten.</p> <p>24.5 Die Schulungen umfassen geschlechts- und altersspezifische Aspekte, interkulturelle Schulungen, Konfliktmanagement, Erstausbildung und Spezialausbildung zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, die Sensibilisierung für Fragen der psychischen Gesundheit, das Erkennen von Zeichen für Radikalisierung und die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel sowie Erste Hilfe und Brandschutz.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
5. Personal <i>(Fortsetzung)</i>		25. Gewährleistung und Förderung einer effektiven Zusammenarbeit, des Austauschs von Informationen und der Sensibilisierung.	<p>25.1 Die ermittelten besonderen Bedürfnisse sollten den einschlägigen Interessenträgern mitgeteilt werden, um die erforderlichen Garantien (für besondere Bedürfnisse) und Unterstützung anzubieten.</p> <p>25.2 Es finden regelmäßige Zusammenarbeits-, Informationsaustausch- und Sensibilisierungstreffen statt, und/oder es bestehen alternative Vorkehrungen zwischen den Personen, die aufgrund ihres Berufs und/oder ihrer Funktion mit unbegleiteten Kindern arbeiten, einschließlich Sozialarbeitern, Bildungs- und medizinischen Mitarbeitern, Registrierungsbeamten, Dolmetschern, Gebäudeverwaltern, Verwaltungs- und Koordinierungspersonal sowie Vertretern.</p> <p>25.3 Die Vertreter werden von anderen einschlägigen Akteuren, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, regelmäßig informiert und informieren diese regelmäßig über die geistige und soziale Entwicklung des unbegleiteten Kindes.</p> <p>25.4 Die in den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften in Bezug auf alle Informationen, die Personen erhalten, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, sind einzuhalten.</p>
		26. Unterstützung des Personals, das mit unbegleiteten Kindern im Rahmen der Aufnahme arbeitet.	<p>26.1 Es stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die beim Umgang mit schwierigen Situationen bei der Arbeit in der Aufnahme helfen sollen.</p>
		27. Gewährleistung, dass die Verwaltung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht mittels regelmäßigem – mindestens jährlichem – Monitoring und angemessener Unterstützung des Personals berücksichtigt wird.	<p>27.1 Die Aufnahmeeinrichtung muss regelmäßige Kontrollmechanismen für das Personal vorsehen, um die tägliche Betreuung der unbegleiteten Kinder zu gewährleisten.</p>
6. Medizinische Versorgung		28. Gewährleistung des Zugangs zu medizinischen Untersuchungen und zur Gesundheitsbewertung und Prävention von gesundheitlichen Problemen in einem frühen Stadium des Aufnahmeverfahrens.	<p>28.1 Unbegleitete Kinder sollten unmittelbar nach ihrer Ankunft im Aufnahmezentrum Informationen über ihr Recht auf Gesundheitsversorgung und die Bedeutung von medizinischen Untersuchungen, Gesundheitsbewertungen und Impfprogrammen erhalten.</p> <p>28.2 Nach der Ankunft im Aufnahmezentrum sollte so bald wie möglich eine medizinische Untersuchung und eine Bewertung des Gesundheitszustands durchgeführt werden, wenn das unbegleitete Kind sein Einverständnis gibt.</p> <p>28.3 Wenn Impfprogramme nicht Teil der allgemeinen obligatorischen Gesundheitsprogramme sind, sollten unbegleitete Kinder die erforderlichen Impfungen erhalten.</p> <p>28.4 Unbegleitete Minderjährige erhalten altersgerechte und ausreichende Informationen und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.</p> <p>28.5 Unbegleitete Minderjährige erhalten Verhütungsmittel.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
6. Medizinische Versorgung (<i>Fortsetzung</i>)		29. Gewährleistung des Zugangs zur gleichen notwendigen Gesundheitsversorgung wie bei Inländern, einschließlich präventiver, psychischer, körperlicher und psychosozialer Versorgung.	<p>29.1 Unbegleitete Kinder haben Zugang zu allen Arten erforderlicher medizinischer Versorgung.</p> <p>29.2 Gesundheitsdienstleistungen werden von qualifiziertem medizinischem Personal erbracht.</p> <p>29.3 Die medizinische Versorgung ist <i>in der Aufnahmeeinrichtung</i> verfügbar oder innerhalb einer angemessenen Entfernung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, und gegebenenfalls werden unbegleitete Kinder vom Personal oder von ihrem Vertreter begleitet.</p> <p>29.4 Die notwendige medizinische Versorgung, einschließlich der Versorgung mit verschriebenen Arzneimitteln, erfolgt kostenlos oder wird über die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs finanziell ausgeglichen.</p> <p>29.5 In der Aufnahmeeinrichtung gibt es Vorkehrungen für die sichere Lagerung und Verteilung von verschriebenen Arzneimitteln.</p> <p>29.6 Es bestehen Vorkehrungen, die gewährleisten, dass sich die unbegleiteten Kinder mit dem medizinischen Personal verständigen können.</p> <p>29.7 Es bestehen Vorkehrungen für die Leistung Erster Hilfe in Notfällen.</p> <p>29.8 Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften erhalten unbegleitete Kinder Einsicht in ihre Patientenakte.</p> <p>29.9 Es bestehen besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen medizinischen Bedürfnissen.</p>
		30. Gewährleistung des Zugangs zu psychologischer medizinischer Versorgung, Rehabilitationsdiensten und qualifizierter Beratung für unbegleitete Kinder, die psychische Probleme haben und/oder Opfer einer Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, durch Entwicklung und Umsetzung von Standardverfahrensanweisungen für psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (MHPSS).	<p>30.1 Unbegleitete Kinder, die psychologische medizinische Versorgung, Rehabilitationsdienste und/oder qualifizierte Beratung benötigen, erhalten diese Dienstleistungen durch einen klinischen Psychologen in der Aufnahmeeinrichtung oder durch Zugang zu einem klinischen Psychologen außerhalb des Zentrums.</p> <p>30.2 Psychische medizinische Versorgung, Rehabilitationsdienste und/oder qualifizierte Beratung werden von qualifiziertem medizinischem Personal erbracht.</p>
7. Bildung – Vorbereitungsklassen und berufliche Ausbildung	7.1 Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten	31. Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Bildungssystem unter ähnlichen Bedingungen wie für Inländer, spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz.	<p>31.1 Alle unbegleiteten Kinder sollten unter ähnlichen Bedingungen wie inländische Kinder Zugang zum Bildungssystem erhalten.</p> <p>31.2 Alle unbegleiteten Kinder, die die Volljährigkeit erreicht haben, sollten die weiterführende Bildung fortsetzen können.</p> <p>31.3 Die Bildung ist außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in einer angemessenen Entfernung oder innerhalb der Einrichtung verfügbar, und gegebenenfalls wird das Kind vom Personal oder von seinem Vertreter begleitet.</p> <p>31.4 Unbegleitete Kinder, die eine Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, können an obligatorischen inländischen Schulausflügen teilnehmen.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
7. Bildung – Vorbereitungsklassen und berufliche Ausbildung (Fortsetzung)	7.1 Zugang zum Bildungssystem und zu anderen Bildungsangeboten (Fortsetzung)	32. Gewährleistung des Zugangs zu anderen Bildungsangeboten, wenn der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der besonderen Umstände in dem MS oder der besonderen Situation des unbegleiteten Kindes vorübergehend nicht möglich ist.	<p>32.1 Es werden besondere Vorkehrungen getroffen, bei denen die Bildungsangebote innerhalb der Unterbringungseinrichtung oder an anderen geeigneten Orten erbracht werden.</p> <p>32.2 Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen Bedürfnissen getroffen.</p>
	7.2 Vorbereitungsklassen	33. Gewährleistung des Zugangs zum und der Teilnahme am Bildungssystem	<p>33.1 Alle unbegleiteten Kinder sollten Zugang zu internen oder externen Vorbereitungsklassen haben, gegebenenfalls einschließlich Sprachkursen, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.</p> <p>33.2 Es werden interne oder externe Vorkehrungen getroffen, einschließlich Infrastrukturen, Lehrplänen und des ausgebildeten Personals, um effektive Vorbereitungsklassen entsprechend den Bedürfnissen der Kinder sicherzustellen.</p>
	7.3 Zugang zu beruflicher Bildung	34. Gewährleistung des Zugangs zu beruflicher Bildung, wenn der Besuch von Regelklassen nicht dem Wohl des Kindes dient.	<p>34.1 Unbegleitete Kinder sollten ungeachtet der Anerkennung ihrer bisherigen Bildung Zugang zu beruflicher Bildung erhalten.</p> <p>34.2 Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Kinder mit besonderen Bedürfnissen getroffen.</p>
8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs	8.1 Verpflegung	35. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige mit Lebensmitteln in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden.	<p>35.1 Lebensmittelsicherheitsstandards werden eingehalten.</p> <p>35.2 Es werden mindestens fünf Mahlzeiten pro Tag serviert, von denen mindestens eine gekocht wurde und warm serviert wird.</p> <p>35.3 Der tägliche Zeitplan der unbegleiteten Minderjährigen sollte bei der Bereitstellung der Mahlzeiten berücksichtigt werden.</p> <p>35.4 Mit den Mahlzeiten wird eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sichergestellt.</p> <p>35.5 Die unbegleiteten Minderjährigen werden über die Zusammensetzung der Mahlzeit informiert.</p> <p>35.6 Es bestehen besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Ernährungsbedürfnissen.</p> <p>35.7 Essvorlieben und Diätvorschriften bestimmter Gruppen wird Rechnung getragen.</p>
		36. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige rund um die Uhr mit Trinkwasser versorgt sind.	<p>36.1 Jeder unbegleitete Minderjährige erhält pro Tag mindestens 2,5 Liter Wasser, wobei sein persönlicher körperlicher Zustand und das Klima berücksichtigt werden.</p> <p>36.2.a) Die Infrastruktur der Unterkunft ermöglicht die Versorgung mit Trinkwasser; ODER</p> <p>36.2.b) Ist keine angemessene Infrastruktur vorhanden, wird Trinkwasser verteilt.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (Fortsetzung)	8.2 Kleidung und andere Sachleistungen	37. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige ausreichend Kleidung besitzen.	<p>37.1 Unbegleitete Minderjährige erhalten Kleidung so bald wie möglich.</p> <p>37.2 Unbegleitete Minderjährige besitzen ausreichend Unterwäsche für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.</p> <p>37.3 Unbegleitete Minderjährige besitzen zumindest eine Mindestanzahl an Kleidungsstücken.</p> <p>37.4 Unbegleitete Minderjährige haben mindestens zwei Paar Schuhe.</p> <p>37.5 Kann ein Kleidungsstück aufgrund von Verschleiß nicht länger getragen werden, gibt es ein Standardverfahren für den Austausch dieses Kleidungsstücks gegen ein anderes.</p> <p>37.6 Unbegleitete Minderjährige mit Säuglingen oder Kleinkindern besitzen ausreichend Kleidungsstücke für ihre Kinder für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.</p>
		38. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessene Kleidung besitzen.	<p>38.1 Die Kleidung passt den unbegleiteten Minderjährigen in Bezug auf die Größe.</p> <p>38.2 Die Kleidung ist in angemessen gutem Zustand und entspricht den vorherrschenden Normen der Gesellschaft des Aufnahmelandes und dem Hintergrund der Minderjährigen.</p> <p>38.3 Es steht angemessene Kleidung für alle Jahreszeiten zur Verfügung.</p> <p>38.4 Ausreichende Kleidung für die Teilnahme an Schulausflügen und außerschulischen Aktivitäten ist vorhanden.</p>
		39. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige mit Körperpflegeprodukten in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden.	<p>39.1 Es existiert eine Aufstellung der Art und Menge von Körperpflegemitteln, auf die Kinder je nach Alter und Geschlecht Anspruch haben.</p> <p>39.2 Dem Minderjährigen stehen die benötigten Körperpflegeprodukte zur Verfügung, entweder im Wege der regelmäßigen Verteilung als Sachleistung pro Kopf oder im Wege der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.</p>
		40. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige Zugang zu anderen wesentlichen Sachleistungen haben	<p>40.1 Es werden Bettwäsche und Handtücher in ausreichender Menge bereitgestellt.</p> <p>40.2 Wenn die unbegleiteten Minderjährigen selbst für das Waschen ihrer Kleidung verantwortlich sind, steht Waschmittel zur Verfügung.</p> <p>40.3 Es werden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme getroffen.</p>
		41. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, mit angemessener Kleidung und Schulutensilien ausgestattet werden, damit sie in vollem Umfang an allen Unterrichtsaktivitäten teilnehmen können.	<p>41.1 Unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, werden für alle schulischen Aktivitäten mit angemessener Kleidung ausgestattet.</p> <p>41.2 Unbegleitete Minderjährige, die die Schule besuchen oder an anderen Bildungsangeboten teilnehmen, erhalten kostenlos eine Schultasche (Rucksack o. ä.) und alle von der Schule verlangten Schulutensilien.</p> <p>41.3 Ausreichende Kleidung für die Teilnahme an Schulausflügen und außerschulischen Aktivitäten ist vorhanden.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
8. Verpflegung, Kleidung und andere Sachleistungen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (Fortsetzung)	8.3 Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs	42. Gewährleistung, dass angemessene Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden.	<p>42.1 Es besteht eine eindeutige Definition des Anwendungsbereichs von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.</p> <p>42.2 Die Methode für die Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs wurde eindeutig festgelegt.</p> <p>42.3 Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs stehen zur freien Verfügung („Taschengeld“).</p> <p>42.4 In den Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs fließen mindestens die Ausgaben für Folgendes ein, sofern sie nicht durch Sachleistungen abgedeckt sind: Kommunikation und Information, Schultensilien, persönliche Hygiene- und Körperpflegeprodukte, Freizeitaktivitäten und Kosten für die Beförderung in Verbindung mit medizinischer Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, dem Asylverfahren und der Rechtsberatung sowie für Bildung (Schulbesuch sowie andere in Anspruch genommene Bildungsangebote).</p> <p>42.5 Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs werden regelmäßig, mindestens einmal im Monat, bereitgestellt.</p>
9. Unterkunft	9.1 Standort	43. Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit wichtiger Dienste wie Behörden, Schule, medizinischer Versorgung, sozialer und Rechtsberatung, einem Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs, Wäscherei und Freizeitaktivitäten.	<p>43.1 Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.</p> <p>43.2.a) Die entsprechenden Dienste werden innerhalb der Unterkunft angeboten; ODER</p> <p>43.2.b) Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß; ODER</p> <p>43.2.c) Die wichtigen Dienste sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und die Dauer der Fahrt ist angemessen; ODER</p> <p>43.2.d) Wichtige Dienste sind durch eine vom MS angebotene organisierte Beförderung erreichbar.</p>
	9.2 Infrastruktur	<p>44. Gewährleistung, dass in Sammelunterkünften genügend Platz im Schlafräum zur Verfügung steht.</p> <p>45. Gewährleistung, dass in Sammelunterkünften die Privatsphäre und die Sicherheit der Minderjährigen gewahrt sind.</p>	<p>44.1 Jedem unbegleiteten Minderjährigen sind mindestens 4 m² pro Person zur Verfügung zu stellen.</p> <p>44.2 Für die Mindestfläche von 4 m² pro Person ist eine Mindesthöhe für den Raum von 2,10 m gewährleistet.</p> <p>44.3 Im Schlafräum ist genügend Platz vorhanden, um ein Bett und einen Schrank aufzustellen.</p> <p>45.1 In einem Schlafräum werden höchstens vier Minderjährige untergebracht.</p> <p>45.2 Es gibt getrennte Schlafräume für männliche und weibliche unbegleitete Minderjährige, wobei der Zugang des jeweils anderen Geschlechts untersagt ist.</p> <p>45.3 Der Zugang von Erwachsenen sollte durch separate Einrichtungen beschränkt sein.</p> <p>45.4 Ein Raum, der eine gewisse Privatsphäre bietet (innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten) und für Gespräche mit einem Vertreter, einem Rechtsberater, einem Sozialarbeiter oder anderen wichtigen Akteuren geeignet ist, ist vorgesehen und steht den unbegleiteten Minderjährigen bei Bedarf zur Verfügung.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
9. Unterkunft (Fortsetzung)	9.2 Infrastruktur (Fortsetzung)	46. Gewährleistung, dass die Unterkunft ausreichend möbliert ist.	<p>46.1 Zum Mobiliar jedes Schlafrums gehören mindestens:</p> <p>46.1.1 ein Einzelbett; UND</p> <p>46.1.2 ein Tisch zum Lernen und ein Stuhl pro Person entweder im Schlafrum oder in den Gemeinschaftsbereichen; UND</p> <p>46.1.3 ein abschließbarer Schrank pro Person, der groß genug ist, um dort die persönlichen Gegenstände (wie Kleidung, Geld oder Dokumente) unterzubringen.</p> <p>46.2 In gemeinsam genutzten Schlafräumen ist der Schrank abschließbar.</p> <p>46.3 Die Gemeinschafts-/Wohnbereiche sollten in gemütlicher und kinderfreundlicher Weise eingerichtet sein und es sollten ausreichend Tische, Stühle, Sofas und Sessel zur Verfügung stehen. Es sollte einen Gemeinschaftswohnraum geben.</p> <p>46.4 In Einrichtungen, in denen die unbegleiteten Minderjährigen selbst kochen, stehen alle nachstehend aufgeführten Dinge zur Verfügung und sind in der Küche zugänglich:</p> <p>46.4.1 ausreichend Platz im Kühlschrank pro Person; UND</p> <p>46.4.2 ausreichend Ablageplatz pro Person; UND</p> <p>46.4.3 Zugang zu einem Herd; UND</p> <p>46.4.4 eine Mindestzahl an Geschirr, Tassen, Kochutensilien und Besteck pro Person.</p> <p>46.5 In Einrichtungen, in denen Verpflegungsdienstleistungen erbracht werden, können die unbegleiteten Minderjährigen unter Aufsicht lernen, wie man Essen zubereitet, und folgende Gegenstände sind in der Küche vorhanden und zugänglich:</p> <p>46.5.1 Es ist ausreichend Platz im Kühlschrank, am Ofen/Herd und im Regal vorhanden und zugänglich;</p> <p>46.5.2 Es ist eine ausreichende Anzahl an Geschirr, Tassen, Kochutensilien und Besteck vorhanden und zugänglich.</p>
		47. Gewährleistung, dass es in der Unterkunft eine ausreichende, angemessene und funktionierende sanitäre Infrastruktur gibt.	<p>47.1 Alle Minderjährigen sollten einen sicheren und effektiven Zugang zu einer Dusche/Badewanne, einem Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser und einer verschließbaren, funktionierenden Toilette haben, die von außen vom Personal geöffnet werden kann.</p> <p>47.2 Mindestens eine funktionierende Toilette in einer abschließbaren Kabine steht pro acht Minderjährigen rund um die Uhr zur Verfügung.</p> <p>47.3 Mindestens eine funktionierende Dusche oder Badewanne mit warmem und kaltem Wasser steht pro acht Minderjährigen zur Verfügung.</p> <p>47.4 Mindestens ein funktionierendes Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser steht pro zehn Minderjährigen rund um die Uhr zur Verfügung.</p> <p>47.5 Befindet sich mehr als eine Dusche in dem Bad, ist für Sichtschutz gesorgt.</p> <p>47.6 Abgesehen von kleinen Unterküften stehen nach Geschlechtern getrennte (deutlich und verständlich gekennzeichnete) Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung.</p> <p>47.7 Es sind Vorkehrungen getroffen, dass die Minderjährigen einen sicheren Zugang zu den sanitären Einrichtungen erhalten und dass die Privatsphäre der unbegleiteten Minderjährigen jederzeit gewährleistet ist.</p> <p>47.8 Es sind dahingehend Vorkehrungen getroffen, dass Kleidungsstücke und Handtücher trocken bleiben, während die unbegleiteten Minderjährigen duschen.</p> <p>47.9 Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
9. Unterkunft (Fortsetzung)	9.2 Infrastruktur (Fortsetzung)	48. Gewährleistung, dass die Unterkunft den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entspricht.	<p>48.1 Die Unterkunft wurde im Einklang mit geltenden lokalen und nationalen Vorschriften gebaut.</p> <p>48.2 Die Unterkunft wird im Einklang mit einschlägigen lokalen und nationalen Vorschriften und unter Berücksichtigung aller potenziellen Gefahren gewartet und betrieben.</p> <p>48.3 In die Schlafräume und Gemeinschafts-/ Wohnbereiche der Unterkunft gelangt ausreichend Licht und Frischluft, bei Bedarf gibt es jedoch Vorhänge und/oder Rollläden, um den Raum abzudunkeln.</p> <p>48.4 Für alle Bereiche der Unterkunft existiert ein angemessenes System zur Temperaturregelung.</p> <p>48.5 Schlafräume und Gemeinschaftsbereiche sind gegen übermäßigen Umgebungslärm geschützt.</p>
		49. Gewährleistung, dass die Infrastruktur innerhalb und außerhalb einer für unbegleitete Minderjährige mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Unterkunft an deren Bedürfnisse angepasst ist.	<p>49.1 Die Unterkunft befindet sich:</p> <p>49.1 a) im Erdgeschoss; ODER</p> <p>49.1 b) es gibt einen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten Aufzug; ODER</p> <p>49.1 c) die Zahl der Stufen überschreitet nicht eine Höchstzahl, die je nach Grad der eingeschränkten Mobilität festgelegt wird.</p> <p>49.2 Die externen Zugänge wie Wege oder Zufahrten haben eine feste, ebene Oberfläche.</p> <p>49.3 Der Eingang ermöglicht unbegleiteten Minderjährigen mit eingeschränkter Mobilität den Zutritt.</p> <p>49.4 Türöffnungen und Durchgänge innerhalb der Unterkunft sind so breit, dass Rollstuhlfahrer sie benutzen können.</p> <p>49.5 In Räumen und an Orten, die von unbegleiteten Minderjährigen mit eingeschränkter Mobilität aufgesucht werden, gibt es Handläufe.</p> <p>49.6 Es gibt eine angepasste sanitäre Infrastruktur, darunter beispielsweise begehbare Duschen, Handläufe, Waschbecken und Toiletten in einer für Rollstuhlfahrer angemessenen Höhe sowie einen für Rollstühle geeigneten Boden in Bad und Toilettenräumen.</p>
	9.3 Sicherheit	50. Gewährleistung, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden.	<p>50.1 In regelmäßigen Abständen wird unter Berücksichtigung externer und interner Faktoren eine Risikobewertung der Unterkünfte und Einrichtungen vorgenommen.</p> <p>50.2 Auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.</p> <p>50.3 Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird überwacht.</p> <p>50.4 Der Brandschutz der Einrichtungen wird im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet.</p> <p>50.5 Sicherheitsprobleme (z. B. Diebstahl, Gewalt, Bedrohungen, Feindseligkeiten seitens der externen Gemeinschaft) können dem zuständigen Personal unbedenklich gemeldet werden.</p> <p>50.6 Die Rufnummern für den Notfall sind gut sichtbar angebracht, und es steht ein Telefon zur Verfügung.</p> <p>50.7 Im Zentrum von Sicherheitsmaßnahmen sollten auch die Aufdeckung und Prävention sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt stehen.</p> <p>50.8 Es wurden besondere Vorkehrungen für unbegleitete Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen getroffen.</p> <p>50.9 Bereitstellung eines geschützten Raums, in dem unbegleitete Minderjährige gefahrlos spielen können.</p>

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
9. Unterkunft (Fortsetzung)	9.4 Gemeinschaftsbereiche	51. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige ausreichend Platz zum Essen haben.	51.1 Alle Minderjährigen haben die Möglichkeit, an einem hierfür bestimmten Ort ihre Mahlzeiten zu sich zu nehmen.
		52. Gewährleistung, dass die Minderjährige ausreichend Raum für Freizeit- und Gruppenaktivitäten haben.	52.1 Ein für Freizeitaktivitäten geeigneter Bereich ist innerhalb der Unterkunft oder in deren Nähe im öffentlichen Raum vorhanden. 52.2 Werden vom Mitgliedstaat Gruppenaktivitäten organisiert, steht ausreichender und angemessener Raum zur Verfügung, beispielsweise in Form eines separaten Raums. 52.3 Es gibt einen sicheren Raum/Bereich in der Unterkunft, in dem unbegleitete Minderjährige spielen und an Aktivitäten im Freien teilnehmen können. 52.4. a) Es gibt eine Mindestzahl an Freizeitaktivitäten in angemessener und sicherer fußläufiger Entfernung; UND 52.4. b) In Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Mindestzahl von an das Alter der Minderjährigen angepassten Freizeitaktivitäten in der Unterkunft verfügbar; UND 52.4. c) Zusätzliche Aktivitäten können mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer vom Mitgliedstaat organisierten Beförderung erreicht werden. 52.5 a) Unbegleitete Minderjährige von 0 bis 12 Jahren haben täglich Zugang zu Spielplätzen und Spielräumen, die ihrem Alter entsprechen; UND 52.5 b) Unbegleitete Minderjährige zwischen 13 und 17 Jahren haben wöchentlich Zugang zu Sporteinrichtungen im Innen- und Außenbereich.
	9.5 Hygiene	53. Gewährleistung, dass die Sauberkeit in privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen erhalten bleibt.	53.1 In der Unterkunft gibt es einen Reinigungsplan. 53.2 Die Sauberkeit von privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen der Unterkunft wird regelmäßig kontrolliert. 53.3 Die Sauberkeit wird kontrolliert, wenn Personen in einen anderen Raum oder in eine andere Unterkunft umziehen. 53.4 Wenn unbegleitete Minderjährige Reinigungsaufgaben (zu Übungszwecken) übernehmen, ist es wichtig, dass das Personal ihr Alter und ihren Entwicklungsstand berücksichtigt und das erforderliche Maß an Unterstützung bietet. Außerdem müssen ihnen die erforderlichen Reinigungsprodukte und -utensilien sowie Schutzausrüstung wie Handschuhe und Masken zur Verfügung stehen.
		54. Gewährleistung, dass Küche und Sanitärbereiche sauber gehalten werden.	54.1 Die Sauberkeit der Bereiche steht im Einklang mit lokalen und nationalen Vorschriften und Normen. 54.2 Die Bereiche werden mindestens täglich (in Unterbringungszentren) oder wenn nötig häufiger gereinigt. 54.3 In regelmäßigen Abständen findet eine Grundreinigung der Bereiche statt.
		55. Gewährleistung, dass die unbegleiteten Minderjährigen ihre Wäsche regelmäßig waschen können oder sie ihnen regelmäßig gewaschen wird.	55.1 Wird die Bettwäsche als Sachleistung bereitgestellt und von der Unterkunft gewaschen, sollte sie mindestens alle zwei Wochen gewaschen werden. 55.2 a) Die unbegleiteten Minderjährigen sollten ihre Wäsche (einschließlich Handtüchern) mindestens einmal pro Woche waschen können; dies kann eigenständig oder mit der erforderlichen Unterstützung geschehen; ODER 55.2 b) Ist ein Wäschedienst verfügbar, so sollte er mindestens fünf Tage pro Woche (auch am Wochenende) ausreichend zugänglich sein.

Operative Normen und Indikatoren zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige			
Kapitel	Unterkapitel	Norm	Indikatoren
9. Unterkunft (Fortsetzung)	9.6 Wartung	56. Gewährleistung der Sicherheit und des reibungslosen Funktionierens der Unterkünfte durch regelmäßige Wartung.	<p>56.1 Das reibungslose Funktionieren der Unterkunft, ihrer Einrichtung und ihrer Ausstattung wird regelmäßig geprüft.</p> <p>56.2 Unbegleitete Minderjährige haben die Möglichkeit, Bedarf an Wartung und Reparaturen anzumelden.</p> <p>56.3 Besteht Bedarf an Reparaturen oder am Austausch von Gegenständen in der Unterkunft, erfolgen diese unverzüglich und in angemessener Qualität.</p>
	9.7 Kommunikations-einrichtungen und -dienste	57. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessenen Zugang zu einem Telefon haben, damit sie Familienangehörige kontaktieren und in Angelegenheiten rund um ihre Verfahren, rechtliche, medizinische und bildungsbezogene Fragen Rücksprache halten können.	<p>57.1 Der Zugang zu einem Telefon ist zumindest für den Kontakt mit Familienangehörigen und Vertretern sowie für Anrufe in Angelegenheiten rund um ihre Verfahren, in Bezug auf rechtliche Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung und der Bildung möglich.</p> <p>57.2 Unbegleitete Minderjährige haben jeden Tag Zugang zu mindestens einem Telefon pro Einrichtung.</p> <p>57.3 Unbegleitete Minderjährige können Anrufe ungestört entgegennehmen, ohne dass andere Personen das Gespräch mithören können.</p>
		58. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige angemessenen Zugang zum Internet haben.	58.1 Unbegleitete Minderjährige haben für schulische Zwecke und für den Kontakt zu Familienangehörigen jeden Tag und kostenlos Zugang zum Internet in der Unterkunft.
		59. Gewährleistung, dass unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit zum Aufladen ihrer Kommunikationsgeräte haben.	59.1 Es gibt mindestens eine zugängliche Steckdose pro Minderjähriger/Minderjährigem zum Aufladen elektronischer Geräte.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



■ Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union